

Internationale Arbeitskonferenz
92. Tagung 2004

Bericht IV (2A)

Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen



Internationales Arbeitsamt Genf

Internationale Arbeitskonferenz
92. Tagung 2004

Bericht IV (2A)

Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen

Vierter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-713037-3
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2004

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN.....	v
EINLEITUNG.....	1
EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE.....	3

VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN

Verbände der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer

Australien	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
Belgien	CNT	Landesarbeitsrat
Brasilien	CNC	Nationaler Handelsverband
	CUT	Zentrale Einheitsgewerkschaft
Dänemark	DA	Dänische Arbeitgebervereinigung
	LO	Dänischer Gewerkschaftsbund
	FTF	Vereinigung der Beamten- und Angestelltenverbände
Finnland	AC	Zentralverband der Akademiker
	KT	Kommission der kommunalen Arbeitgeber
Italien	UGL	Allgemeine Union für Arbeit
	CGIL	Allgemeiner italienischer Gewerkschaftsbund
	CISL	Italienischer Bund der Arbeitergewerkschaften
	UIL	Italienische Arbeitergewerkschaft
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
Kanada	CEC	Kanadischer Arbeitgeberrat
Neuseeland	NZCTU	Neuseeländischer Gewerkschaftsrat
Niederlande	VNO-NCW	Verband niederländischer Unternehmen/Niederländischer christlicher Arbeitgeberverband
Portugal	CAP	Bund der Landwirte Portugals
	CCP	Portugiesischer Handels- und Dienstleistungsverband
	CGTP-IN	Allgemeiner Gewerkschaftsbund Portugals
	UGT	Allgemeiner Arbeitnehmerbund

Schweiz	SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
	UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Spanien	CEOE	Spanischer Arbeitgeberverband
	CCOO	Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
	UGT	Allgemeiner Arbeitnehmerverband
Thailand	NCTL	Nationaler Arbeitnehmerkongreß Thailands
Tschechoslowakei	ČMKOS	Tschechisch-Mährischer Gewerkschaftsbund
	KZPS	Arbeitgeber- und Unternehmerverband
	SPD	Industrie- und Transportverband
Türkei	TÜRK-IS	Türkischer Gewerkschaftsbund
Vereinigte Staaten	USCIB	Rat der Vereinigten Staaten für internationale Wirtschaft
Uruguay	PIT-CNT	Gewerkschaftsversammlung – Nationaler Arbeiterkongreß

EINLEITUNG

Die erste Beratung über die Frage der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen fand auf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Auf der Grundlage dieser Aussprache hat das Internationale Arbeitsamt gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung der Konferenz den Entwurf einer Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen verfaßt und den Regierungen der Mitgliedstaaten übermittelt. Dieser Text war in Bericht IV (1) enthalten¹.

Das Amt hat die Regierungen ersucht, ihm nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer etwaige Änderungsanträge oder Bemerkungen bis spätestens 30. November 2003 zu übermitteln oder ihm bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihrer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 92. Tagung (2004) der Konferenz bildet.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten der Regierungen der folgenden 44 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Marokko, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Philippinen, Portugal, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Arabische Republik Syrien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Im Fall von 27 Ländern (Australien, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Dominikanische Republik, Eritrea, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweiz, Slowakei, Spanien, Arabische Republik Syrien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten) sind die Antworten der Verbände der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer in die Antworten der Regierungen einbezogen, den Antworten der Regierungen beigelegt oder dem Amt direkt übermittelt worden. Antworten sind außerdem von der Europäischen Kommission und von einer internationalen nichtstaatlichen Organisation eingegangen.

¹ IAA: *Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen*, Bericht IV (1), Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

Um sicherzustellen, daß die englische und die französische Fassung des Entwurfs der Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen den Regierungen innerhalb der in Artikel 39 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehenen Frist zugehen, wurden diese Texte bereits in einem gesonderten Band (Bericht IV (2B)) veröffentlicht und den Regierungen zugesandt. Der vorliegende Band, Bericht IV (2A), wurde auf der Grundlage der von den Regierungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Antworten ausgearbeitet und enthält den wesentlichen Inhalt ihrer Bemerkungen. Der Bericht gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bemerkungen, während der zweite ihre Bemerkungen zum Entwurf der Empfehlung sowie die Kommentare des Amtes zu diesen Bemerkungen wiedergibt. Aus Platzgründen mußten die Bemerkungen gelegentlich gekürzt werden, wobei die wesentliche Aussage jedoch erhalten geblieben ist. Die meisten Bemerkungen folgten genau dem Aufbau des Textes der Empfehlung und gaben die Teile des Textes an, auf die sie sich bezogen. Wo dies nicht der Fall war, hat das Amt die Bemerkungen nach bestem Ermessen den entsprechenden Teilen des Berichts zugeordnet.

EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE

Nachstehend werden die Antworten zu dem Entwurf einer Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen wiedergegeben. Den Antworten folgen, soweit Anlaß dazu besteht, kurze Kommentare des Amtes. Antworten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die nicht mit der von der Regierung übermittelten Antwort übereinstimmen, sind wiedergegeben.

Die Regierungen der folgenden 6 Mitgliedstaaten erklärten, sie hätten keine Bemerkungen zu machen oder sie seien der Auffassung, der vorgeschlagene Text sei eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 92. Tagung der Konferenz: Griechenland (einschließlich des Nationalen Handelsverbands Griechenlands); Indien; Kroatien (einschließlich des Verbands der autonomen Gewerkschaften Kroatiens); Kuwait; Slowakei (einschließlich des Bundes der Arbeitgeberverbände und -vereinigungen und des Gewerkschaftsbundes der Slowakischen Republik) und Türkei.

Allgemeine Bemerkungen

ÄGYPTEN

Der vorgeschlagene Text ist aus folgenden Gründen eine geeignete Grundlage für die Beratung zur Neufassung dieser Norm: er ist realistisch, beinhaltet allgemein anerkannte Werte und legt bei Gleichbehandlung aller Staaten das Schwergewicht auf Ergebnisse; er behandelt neue Ausbildungsmethoden, die menschenwürdige Arbeit und erhöhte Produktivität zum Ziel haben; er ermutigt zur Einführung neuer Technologien und zu beruflichen Leistungen; er fördert die Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserungen im Arbeitsmarkt, um im Gefolge der Globalisierung sich bietende Chancen zu nutzen und sich ihren Herausforderungen zu stellen; er anerkennt die Wichtigkeit von Investitionen in Bildung und Weiterbildung; er fokussiert auf die Wichtigkeit der Beteiligung der Sozialpartner; er fördert die universelle Anerkennung von Qualifikationen und die Zertifizierung der unterschiedlichen Qualifikationsstufen; er anerkennt die Wichtigkeit der Kohärenz von nationalen Maßnahmen zur Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen und sonstigen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen; er macht klar, daß Bildung und Ausbildung dazu beitragen, Gerechtigkeit und Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und soziale Verantwortlichkeit herbeizuführen und er fokussiert auf die Wichtigkeit

des Ziels, den informellen Sektor durch die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen in den formellen Sektor zu verwandeln.

AUSTRALIEN

Nach Auffassung der Regierung des Bundesstaates New South Wales steht der Text im Einklang mit der gegenwärtigen und der sich abzeichnenden neuen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen. Diese sind im einzelnen Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens, Ausrichten der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen auf die strategischen Zielsetzungen der Organisation, die Ziele am Arbeitsplatz und die des einzelnen, Bereitstellung von Ressourcen zur Förderung der Personalausbildung und -entwicklung, Unterstützung von Innovation und Forschung, Integration eines nationalen Qualifikationsrahmen; Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologie zur Förderung der Erwachsenenbildung, Einbeziehen der einzelnen Akteure in die Planung, sowie ein Engagement für die Gewährleistung des Zugangs zu Ausbildung und Entwicklung für alle Beschäftigten.

Die Regierung des Bundesstaates Queensland erklärt, es sei zwar zu begrüßen, daß Nachdruck auf das lebenslange Lernen gelegt wird, doch ist die Definition des Begriffs allzu enggefaßt worden. Lebenslanges Lernen sollte nicht als reine Lerntätigkeiten, die der einzelne unternimmt, um seine Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern, und die lediglich auf formellem Wege erworbene Bildung und Ausbildung umfassen, definiert, sondern breiter gefaßt werden und alle formellen und informellen Lerntätigkeiten einschließen, die der einzelne im Lauf seines Lebens auf unterschiedliche Weise unternimmt. Auf den Zusammenhang zu verweisen, der zwischen der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens und beschäftigungspolitischen Zielen besteht, ist ein allzu einfacher Ansatz. Die Betonung sollte vielmehr darauf liegen, was lebenslanges Lernen dem einzelnen im Hinblick auf seine persönliche und soziale Entwicklung bringt, sowie auf dem Nutzen für die Gesellschaft. Im Text heißt es, die Mitglieder sollten einen nationalen Qualifikationsrahmen schaffen, um das lebenslange Lernen zu erleichtern, sowie zur Verwirklichung anderer Zielstellungen. Dieser Standpunkt wird zwar von der Regierung des Bundesstaates Queensland geteilt, sie stellt jedoch fest, daß es andere wesentliche Faktoren gibt, die für die Einrichtung eines nationalen Qualifikationsrahmens sprechen, und diese sollten im Text anerkannt werden.

Der Text stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, die Bereitstellung geeigneter Informationen und Orientierungshilfen zu Beruf und Laufbahn zu gewährleisten. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der heutzutage neue Berufe entstehen und Berufe regelmäßig gewechselt werden, ist dies ein sehr hochgestecktes und kaum erreichbares Ziel. Ein realistischerer Ansatz, der sich eher verwirklichen ließe, bestünde darin, die Menschen bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten im

Bereich Berufsinformation und Berufsberatung zu unterstützen, um sie zu befähigen, auf diesbezügliche Informationen zuzugreifen und sie entsprechend zu interpretieren und so während des ganzen Arbeitslebens gutinformiert Laufbahnentscheidungen zu treffen.

Die Bedeutung der Entwicklung und Durchführung geeigneter Evaluierungen von Bildungs- und Ausbildungsansätzen findet im Bericht nur wenig Erwähnung. Forschungs- und Evaluierungsprogramme sollten auf staatlicher wie auf lokaler Ebene entwickelt werden und Bildungsansätze enthalten. Programme dieser Art sind von entscheidender Bedeutung für die laufende Gestaltung von Grundsatzpolitik, für die Bewertung bestimmter Initiativen und als Orientierungshilfe für die spätere praktische Umsetzung.

Der Australische Gewerkschaftsrat (ACTU) unterstützt generell den Entwurf der Empfehlung. Bestimmte Abschnitte sollten jedoch geändert werden, um die Betonung auf die Notwendigkeit eines universellen Zugangs zu Bildung und Ausbildung zu legen, der es den Arbeitnehmern ermöglicht, die von ihnen benötigten und von der wettbewerbintensiven modernen Wirtschaft nachgefragten zunehmend anspruchsvolleren Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben. Die vorgeschlagene Empfehlung sollte das Recht junger Menschen auf den Zugang zu Bildung, die ihnen zumindest den Erwerb einer national anerkannten nachschulischen Qualifikation ermöglicht, garantieren, sowie für alle Arbeitnehmer das Recht auf eine berufliche Ausbildung und den Erwerb einer Qualifikation.

Die vorgeschlagene Empfehlung sollte hervorheben, daß Arbeitnehmer Zugang zu Bildung und Ausbildung haben sollten, um nicht allein ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, sondern um darüber hinaus ihre Persönlichkeit als Mensch und Bürger voll entwickeln zu können, und um einen größeren sozialen Zusammenhalt in einer zunehmend mobilen und multikulturellen Gesellschaft zu fördern. Dem Bildungs- und Ausbildungsbedarf der Entwicklungsländer und der Schaffung eines dem universellen Zugang zur „Wissengesellschaft“ förderlichen Umfelds, beispielsweise durch die Entwicklung von Lehrplänen für die Sekundarbildung, die eine Berufsbildungs- und Ausbildungskomponente enthalten, sollte besondere Beachtung geschenkt werden. Schuldenerlaß für Entwicklungsländer könnte hier Erleichterung schaffen.

BELGIEN

Um den Prozeß der grundsatzpolitischen Entscheidungsfindung, der über den nationalen Rahmen hinausgeht, umfassender zu gestalten, sollte die vorgeschlagene Empfehlung, soweit dies notwendig ist, die Einbindung supranationaler Gremien vorsehen. Nützlich wäre die Aufnahme eines Abschnittes, der sich mit der Frage der Entwicklung einer Methode der direkten Koordinierung auf internationaler Ebene befaßt. Es muß langfristig und auf der Basis des dreigliedrigen Dialogs auf allen Ebenen in Wissen investiert werden. Der soziale

Zusammenhalt, der durch eine globale Strategie im Bereich der Ausbildung und Entwicklung von Qualifikationen erreicht wird, ist von großer Bedeutung für das Erzielen einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Landesarbeitsrat (CNT) spricht sich für die vorgeschlagene Empfehlung aus, die einer Grundlinie entspricht, die von den Sozialpartnern in den letzten Jahren entwickelt wurde und die Beteiligung der Sozialpartner an Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen fördert.

BRASILIEN

Die Zentrale Einheitsgewerkschaft (CUT) weist darauf hin, daß die vorgeschlagene Empfehlung auf einem Vorschlag für die Entwicklung der Humanressourcen im Hinblick auf eine Ausbildung basiert, der auf die Entwicklung die Beschäftigungsfähigkeit fördernder Qualifikationen abzielt, d.h. einer Reihe fachlicher Qualifikationen und beruflicher Befähigungen, die den Arbeitnehmern den Zugang zum Arbeitsmarkt sichern und/oder ihnen ermöglichen sollen, sich im Arbeitsmarkt zu behaupten. Der vorgeschlagenen Empfehlung mangelt es an gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in Entwicklungsländern. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, den Menschen zu zeigen, wie man lernt und wie man durch die Entwicklung der eigenen Fertigkeiten die berufliche Laufbahn in die Hand nehmen kann, geht aber wenig auf die Kernfragen der Entwicklung der sozialen und Humanressourcen ein, darunter auf solche Fragen wie z.B. die hohen Analphabetenziffern, das Fehlen staatlicher Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, den niedrigen Bildungsstand und den begrenzten Zugang zu mittlerer und höherer Schulbildung, mangelhafte Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung und Sozialer Schutz und das Nebeneinander von technologisch hochentwickelten und veralteten Produktionssystemen.

Die Verantwortlichkeiten für die Finanzierung der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen bedürfen der Präzisierung. In Anbetracht der Bedeutung der Debatte über die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Entwicklung der Humanressourcen, insbesondere im Bildungs- und Ausbildungsbereich, sollten im Text die Verantwortlichkeiten der nationalen Regierungen und die Mitverantwortung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber klar gestellt werden.

DÄNEMARK

Die dänische Regierung ist mit den Hauptelementen und dem Ziel der vorgeschlagenen Empfehlung einverstanden, würde aber Empfehlungen allgemeineren Charakters zu politischen Zielsetzungen, Tätigkeitsrahmen und prioritären Tätigkeitsbereichen und weniger Empfehlungen betreffend die praktische

Umsetzung im jeweiligen innerstaatlichen System vorziehen. Ein positives Merkmal der vorgeschlagenen Empfehlung ist ihr Verweis auf die Einbeziehung der Sozialpartner und deren wichtige Rolle bei der Förderung der Humanressourcenentwicklung und der Verwirklichung der Strategien des lebenslangen Lernen.

ERITREA

Allgemein gesehen ist die vorgeschlagene Empfehlung wichtig und unerläßlich, wenn dem dynamischen Fortschritt in Wissenschaft und Technik Rechnung getragen werden soll; sie kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um sie der durch die Globalisierung bedingten rasch voranschreitenden Entwicklung von Wissenschaft und Technologie anzupassen.

FRANKREICH

Der Text läßt etwas Wichtiges unerwähnt, und zwar den Gedanken, daß lebenslange Bildung und Ausbildung zur Entwicklung der Persönlichkeit, zum Zugang zu Kultur und zu einem aktiven staatsbürgerlichen Bewußtsein beitragen.

ITALIEN

Der Text scheint allgemein eine ausgeprägte Tendenz zur Fokussierung auf Strategien und Modalitäten zu haben, die mit der Beschäftigungsförderung im Zusammenhang stehen, anderen wichtigen Aspekten der Humanressourcenentwicklung hingegen kaum Beachtung schenken, z.B. der Förderung eines aktiven staatsbürgerlichen Bewußtseins, indem den Menschen geholfen wird, das Wissen, die Qualifikationen und die Fähigkeiten zu erwerben, die Voraussetzung für eine volle Teilhabe am Leben einer in hohem Maße integrierten und komplexen Gesellschaft sind. Im Text geht es in der Hauptsache um die Berufsberatung und nicht genügend um die persönliche Dimension. Beratung ist als eine Dienstleistung zu sehen, die allen sozialen Gruppen auf jeder Ebene und unabhängig von ihrer jeweiligen Erwerbslage zugänglich zu sein hat.

Das Lernen auf nichtformellem und informellem Wege findet nur begrenzt Beachtung, doch ist es eines der Hauptthemen. Nichtformelle Tätigkeiten sind jene Lerntätigkeiten, die außerhalb des normalen Bildungs- und Ausbildungssystems erfolgen und die, wenngleich sie nicht zu einem rechtlich anerkannten Abschluß führen, formal für Ausbildungszwecke organisiert werden. Tätigkeiten dieser Art werden am Arbeitsplatz bereitgestellt sowie durch Organisationen und Gruppen der Zivilgesellschaft (z.B. Verbände, Gewerkschaften und politische Parteien). Informelles Lernen andererseits ist eine natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens.

Die Allgemeine Union für Arbeit (UGL) erklärt, in der vorgeschlagenen Empfehlung sollte der Gedanke Niederschlag finden, daß die Verbesserung der Chancen für den Eintritt in das Erwerbsleben nicht der einzige Zweck der Ausbildung ist, sondern daß sie daneben die Voraussetzungen schaffen sollte, die es dem einzelnen bei Verlust seines Arbeitsplatzes ermöglichen, eine andere Beschäftigungsmöglichkeit zu finden, bzw. Arbeitnehmern, sich weiterzuqualifizieren und sich den Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen.

Der Allgemeine italienische Gewerkschaftsbund (CGIL), der Italienische Bund der Arbeitergewerkschaften (CISL) und die Italienische Arbeitergewerkschaft (UIL) betonen die Wichtigkeit des Rechts auf Bildung und Ausbildung. Insbesondere muß ein direkter Zusammenhang zwischen dem Recht auf Bildung und beschäftigungspolitischen und Entwicklungsmaßnahmen bestehen; anderenfalls wäre der grundsatzpolitische Rahmen der neuen „wissensbasierten Wirtschaft“ nicht glaubwürdig.

Die Ausbildung sollte angesichts der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Ausweitung des informellen Sektors – auch in Industrieländern – stellen, als unentbehrlich für das Wechseln von der informellen in die formelle Wirtschaft betrachtet werden. Die bezahlte Freistellung für Ausbildungszwecke sollte garantiert werden; die Festlegung der entsprechenden Modalitäten könnte Kollektivverhandlungen überlassen bleiben. Die vorgeschlagene Empfehlung sollte daran erinnern, daß ein kräftiger und mutiger Schuldenerlaß geboten ist, da das Verschuldungsproblem viele Entwicklungsländer daran hindert, in Bildung und Ausbildung zu investieren.

KANADA

Der Kanadische Arbeitgeberrat (CEC) ist der Auffassung, die selbständige Erwerbstätigkeit unerwähnt zu lassen, tut der Empfehlung insofern Abbruch, als hiermit ein wichtiger Teil der Bevölkerung übergangen wird. Die selbständige Erwerbstätigkeit ist eine praktikable Beschäftigungsoption und sollte in diese Urkunde aufgenommen werden.

NORWEGEN

Die vorgeschlagene Empfehlung behandelt die wichtigsten Grundsätze, die es allen Menschen ermöglichen sollten, ihr Leben lang zu lernen. Der Begriff „lebenslanges Lernen“ wird in der Empfehlung jedoch in einem zu eng gefaßten Sinn verwendet, so daß er lediglich ein Synonym für verschiedene Formen der Erwachsenenbildung ist. Die vorgeschlagene Empfehlung sollte klarstellen, daß der Zweck des lebenslangen Lernens über die wirtschaftlichen Aspekte hinausgeht und, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungsländer, auch andere Bereiche beeinflußt, z.B. die Entwicklung der Demokratie.

PORTUGAL

Der Portugiesische Handels- und Dienstleistungsverband (CCP) erklärte in einem früheren Papier, er möchte, daß die vorgeschlagene Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen die folgenden Fragen angeht: die Verknüpfung von bildungs-, ausbildungs- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen mit dem Ziel, die Qualifikationen den sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen; ein ausgewogenes Herangehen an die Frage der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Frage der „persönlichen Arbeitszufriedenheit“ der Arbeitnehmer; Verweise auf grundlegende Fertigkeiten im Bereich Beschäftigungsfähigkeit, sowie die gebotene Verwirklichung von Systemen für die Anerkennung, Bestätigung und Zertifizierung von auf nichtformellem Weg erworbenen Fertigkeiten; Hinweise auf die Wichtigkeit der Modernisierung der Arbeit im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und -anforderungen; eine klare Definition der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen betroffenen Parteien, sowie eine klare Definition der Rolle der Sozialpartner und der Eigenverantwortlichkeit der Arbeitnehmer, was die Schaffung ihrer Beschäftigungsfähigkeit verbessernder Bedingungen angeht; Verweise auf die Wichtigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie; Verweise auf die gebotene Entwicklung wirksamer Methodologien zur Analyse von Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt, das nötige Aufzeigen des Zusammenhangs, der zwischen dem Phänomen der Schulaussteiger und einer besseren Verteilung der Verantwortlichkeiten auf die Arbeitsvermittlungen, die Schulen und die Berufsbildungszentren besteht; Hinweise auf die Notwendigkeit, Unterstützungsdienste für alle Arbeitnehmer zu schaffen, sowie auf den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben von Frauen, die nach einer Schwangerschaft eine Zeit lang aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Hinweise auf Wanderarbeitnehmer, insbesondere das Erlernen von Sprachen. Der vorliegende Text deckt alle diese Punkte ab und ist demzufolge eine zufriedenstellende und geeignete Grundlage für die Beratung auf der 92. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.

SCHWEIZ

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) bringt seine allgemeine Zufriedenheit mit dem vorgeschlagenen Text zum Ausdruck, der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 91. Tagung (2003) angenommen wurde. Er ist sehr innovativ und stellt einen eindeutigen Bezug zwischen Humanressourcenentwicklung und Globalisierung her, stellt Rechte im weiteren Sinne (das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie das Recht auf Arbeit) und die Wichtigkeit einer dreigliedrigen Infrastruktur für den sozialen Dialog außer Frage und definiert zum ersten Mal das Konzept der „Beschäftigungsfähigkeit“. Wichtig ist, mehr Gewicht auf die folgenden Fragen zu legen: bezahlter Urlaub

(Zeit und Kosten können erhebliche Ausbildungshindernisse sein); kostenloser umfangreicher Schuldenerlaß (um Entwicklungsländern Investitionen in Bildung und Ausbildung zu ermöglichen); Ausbildung als ein Weg zum Wechsel von der informellen in die formelle Wirtschaft; und Kollektivvereinbarungen als ein Mittel zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Auf welche Weise der vorgeschlagene Text versucht, die Rechte und Verantwortlichkeiten widerzuspiegeln und ausgewogen zu verteilen, bedarf einer genaueren Überprüfung. Eine erfolgreiche Humanressourcenentwicklungsstrategie bringt dem ganzen Land, den Arbeitgebern und dem einzelnen gewaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile. Daraus sollte gefolgert werden, daß Arbeitgeber und einzelne zwar davon ausgehen sollten, daß der Staat bestimmte Rechte anerkennt und befriedigt, die Arbeitgeber jedoch ihren Bedarf an Qualifikationen formulieren und in die Ausbildung ihrer Arbeitskräfte investieren müssen, während der einzelne Verantwortung dafür trägt, seine Zukunft in die eigene Hand zu nehmen und in sie zu investieren. Es ist klar, daß den Sozialpartnern eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung von Humanressourcenentwicklungsmaßnahmen zukommt; das vorliegende Modell ist aber nicht das einzige Modell. Die vorgeschlagene Empfehlung würde noch verstärkt, wenn auf die Einbeziehung der breiteren Skala wichtiger anderer Akteure verwiesen würde, so auf Experten im Bildungs- und Humanressourcenentwicklungsbereich und auf Ausbildungsanbieter. Die Argumente im Text, bei denen es um die Anerkennung und die Anpassung der Humanressourcenentwicklung an lokale (nationale, kommunale, organisatorische und individuelle) Bedürfnisse geht, bedürfen der Untermauerung. Im Mittelpunkt des Großteils des vorliegenden Text stehen anbieterseitige Mechanismen.

KOMMENTAR DES AMTES

In der großen Mehrheit der Antworten wurde erklärt, daß der Text des Empfehlungsentwurfs eine zufriedenstellende Grundlage für die Beratung auf der 92. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz darstellt. Die in der Urkunde vorgesehene Rolle der Sozialpartner und des dreigliedrigen Dialogs fand allgemeine Unterstützung. In einigen Antworten wurden Bedenken darüber geäußert, daß das Konzept des lebenslangen Lernens sehr enggefaßt ist und das Hauptaugenmerk auf der Beschäftigungsfähigkeit dienlichen Kompetenzen liegt, während Fähigkeiten, die ein aktives staatsbürgerliches Bewußtsein fördern, unerwähnt bleiben.

Bemerkungen zum Allgemeinen Kommentar¹

Australien. Die Regierung stimmt zu, daß eine einheitliche Formulierung in bezug auf die „berufsvorbereitende Ausbildung“ wichtig ist und daß solche Begriffe entsprechend zu definieren sind, um Unklarheiten zu vermeiden. Was den Begriff „Sozialpartner“ angeht, so bringen die leicht unterschiedlichen Formulierungen in der Regel eine jeweils andere Form der Wechselbeziehung zum Ausdruck, und sie stellen daher kein Problem von überragender Bedeutung dar.

ACTU. Es wird vorgeschlagen, den Text hinsichtlich der Formulierungen „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“, „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ und „in Beratung mit den Sozialpartnern“ zu konsolidieren und die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ zu verwenden. Mit dieser Formulierung wird die wichtige Rolle der Sozialpartner in der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen hervorgehoben.

Brasilien. Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Entwicklung der Humanressourcen“ im Text durchweg durch „Ausbildung“ zu ersetzen. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Sozialpartner wird empfohlen, die Formulierung „unter Beteiligung der Sozialpartner und Gewährleistung des dreigliedrigen Dialogs“ zu verwenden.

Costa Rica. Das Wort „Einbeziehung“ ist genauer und bindender als „Zusammenarbeit“ und „Beratung“. In Anbetracht des von der IAO und der vorgeschlagenen Empfehlung verfolgten Ziels wäre es vorzuziehen, durchweg die Formulierung „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ zu verwenden.

Dänemark. Welche Formulierung benutzt wird – „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“, „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ oder „in Beratung mit den Sozialpartnern“ – hängt vom jeweiligen Kontext ab; sie scheinen im Text jeweils richtig verwendet worden zu sein. Im allgemeinen wird der Ausdruck „in Zusammenarbeit mit“ vorgezogen, da diese Formulierung der Regierung oder den beteiligten Parteien nicht von vornherein Verantwortung auferlegt.

Finnland. Es sollte angestrebt werden, den Text klar zu formulieren und Wiederholungen zu vermeiden. Zu eng gefaßte Begriffsbestimmungen engen den Geltungsbereich möglicherweise ein, und eine „übermäßig weit“ gefaßte Empfehlung gewinnt nicht an Umsetzbarkeit. Was die Verwendung der Begriffe „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“, „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ und „in Beratung mit den Sozialpartnern“ angeht, so sollte man sich vorzugsweise für eine der Formulierungen entscheiden.

¹ Der Allgemeine Kommentar ist in IAA: *Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen*, Bericht IV (1), a.o.O., wiedergegeben.

Frankreich. Es wird vorgeschlagen, den Text durch Verwenden des allgemeinen Ausdrucks „lebenslange Bildung und Ausbildung“ zu vereinheitlichen. Der Ausdruck „Investitionen“ ist mehrdeutig und könnte zu Mißverständnissen führen. Die Formulierung „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ besagt das Gleiche wie „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ und impliziert Beteiligung, während die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ weniger „stark“ in der Aussage ist: Sie besagt, daß die Sozialpartner lediglich ihre Meinung äußern.

Italien. CGIL, CISL, UIL: Die im Hinblick auf die Einbeziehung der Sozialpartner verwendeten Formulierungen sind austauschbar und allesamt eindeutig; welche Formulierung im einzelnen Fall verwendet wird, hängt davon ab, was im Land jeweils üblich ist.

Japan. Was Wiederholungen und Duplizierungen angeht, so besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Verwendung des Wortes „Bildung“ in verschiedenen Absätzen (Absatz 1 verweist auf „Entwicklung, Bildung und Ausbildung der Humanressourcen“; in den Unterabsätzen 4 e) und f) sowie in den Unterabsätzen 5 a), e) und j) sowie in Absatz 6 wird auf „Bildung und Ausbildung“ verwiesen; die Unterabsätze 5 b) und g) enthalten Hinweise auf „Bildung“; Unterabsatz 5 m) verweist auf „Ausbildung und Entwicklung“; Absatz 7 verweist auf „Ausbildung“; Absatz 9 verweist auf „Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung“). Klarzustellen ist ferner die Frage der Verwirklichung bzw. Durchführung in den Absätzen 8, 12, 13 und 15 (d.h. die IAO oder die Mitgliedstaaten der IAO). Die Unterabsätze 4 e), 9 c), 10 e) und 20 b) betonen die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie. Diese Bestimmung sollte durch den Zusatz „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse“ ergänzt werden.

Japanischer Gewerkschaftsbund (JTUC-RENGO): Die Formulierungen „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“, „in Beratung mit den Sozialpartnern“ und „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ sind austauschbar. In den Aussprachen auf der Internationalen Arbeitskonferenz sollte konsequent ein und derselbe Begriff verwendet werden, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Kanada. Der vorliegende Text ist zu langatmig und enthält zu viele Wiederholungen; er sollte kürzer und prägnanter formuliert werden. So wird z.B. in mehreren Unterabsätzen, namentlich in Unterabsatz 4 e), 20 a) und 20 b), auf die Informations- und Kommunikationstechnologien verwiesen; in den Unterabsätzen 5 e) und 5 m) wird zweimal das Gleiche gesagt; und die Arbeitslosen werden unnötigerweise in Teil IV und erneut in Teil VI erwähnt.

Libanon. Die Ansicht, daß der Text einige Wiederholungen aufweist, wird geteilt. Es wäre besser, durchweg die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ zu verwenden.

Marokko. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ beizubehalten.

Neuseeland. Der Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ wird der Vorzug gegeben; sie anerkennt die entscheidende Rolle der Sozialpartner in der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen.

Neuseeländischer Gewerkschaftsrat (NZCTU): „In Beratung“ ist zwar nicht voll und ganz befriedigend, doch von den drei Ausdrücken der beste. Der Einheitlichkeit halber sollte der Text immer dann, wenn eine der anderen Formulierungen verwendet wird, in „in Beratung“ geändert werden.

Norwegen. In Verweisen auf einen Dialog mit den Sozialpartnern sollten auch andere Organisationen und interessierte Parteien erwähnt werden, um so auch in den Sektoren die Entwicklung von Qualifikationen sicherzustellen, die nicht in der herkömmlichen Weise organisiert sind. (Es handelt sich hier um einen Kommentar der Regierung, der nicht die uneingeschränkte Unterstützung der Sozialpartner hat.)

Portugal. Die verwendeten Ausdrücke bedürfen der Vereinheitlichung, um Duplizierungen oder Mehrdeutigkeit des Textes zu vermeiden. An allen Stellen im Text, die auf die Beteiligung der Sozialpartner verweisen, sollte der Ausdruck „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ verwendet werden.

Schweiz. Der vorliegende Entwurf ist viel zu langatmig und kompliziert; er würde kürzer und lesbarer, wenn Wiederholungen entfernt würden. Es wäre sinnvoll, in Verweisen auf die Einbeziehung der Sozialpartner mehrere, dem jeweiligen Kontext entsprechende Ausdrücke zu verwenden.

SGB: Die Formulierungen „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“, „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ und „in Beratung mit den Sozialpartnern“ sind miteinander vereinbar und eindeutig.

Spanien. Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen (CCOO). Je nach der Bedeutung, die man dem Engagement der Sozialpartner beimessen möchte, wird entweder die eine oder die andere Formulierung („Zusammenarbeit“, „Einbeziehung“ oder „Beratung“) verwendet werden. „Beratung“ und „Einbeziehung“ werden im Kontext unterschiedlich bedeutender Maßnahmen und Institutionen gebraucht. Die zweite Formulierung verlangt ein stärkeres Engagement sowohl seitens der Regierungen als auch seitens der Sozialpartner.

Thailand. Es wird vorgezogen, statt „Einbeziehung“, „Beratung“ oder „Zusammenarbeit“ das Wort „Beteiligung“ zu verwenden.

Tschechische Republik. Die Wortverbindungen „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ und „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ sagen Ähnliches aus und der Klarheit halber sollte daher eine der beiden, und zwar vorzugsweise die erstere, verwendet werden. In allen übrigen Formulierungen sollte „in Beratung mit den Sozialpartnern“ beibehalten werden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverband (KZPS): Es wird empfohlen, bei Hinweisen auf einen auf eine Vereinbarung abzielenden dreigliedrigen Dialog die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ zu verwenden; und „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ in den Fällen, in denen das Ausarbeiten von Material, Vorschlägen und Entscheidungen der Zusammenarbeit bedarf.

Industrie- und Transportverband (SPD): Wenn von einer aktiven Beteiligung der Sozialpartner ausgegangen wird, empfehlen wir, die Formulierung „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ zu verwenden; die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ sollte lediglich dann verwendet werden, wenn auf den Prozeß der Beratung und des Informationsaustauschs Bezug genommen wird.

Tschechisch-Mährischer Gewerkschaftsbund (ČMKOS): Es wird empfohlen, ausschließlich die Formulierung „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ zu verwenden.

Uruguay. Die Auffassung, daß die Verwendung ähnlicher Formulierungen verwirrend sein könnte, zu Mehrdeutigkeit bzw. zu der Schlußfolgerung führen könnte, daß es nicht ohne weiteres interpretierbare Abweichungen gibt, wird geteilt. Solche Ausdrücke sollten daher vereinheitlicht werden. Insbesondere die Ausdrücke „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“, „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ und „in Beratung mit den Sozialpartnern“ sollten angesichts der Tatsache, daß Beratung eine Form der Zusammenarbeit und Einbeziehung ist, vereinheitlicht werden, indem eine Formulierung, und zwar „in Beratung mit“, verwendet wird. Was die Frage angeht, mit wem die Beratungen geführt werden sollten, so sollten diese traditionsgemäß und in Übereinstimmung mit der Zusammensetzung und der Zuständigkeit der IAO mit den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden und nicht mit den „Sozialpartnern“ geführt werden.

Gewerkschaftsversammlung – Nationaler Arbeiterkongreß (PIT-CNT): Wo auf die Beteiligung der Sozialpartner und die Verantwortlichkeiten der Regierung verwiesen wird, ist der Text nicht eindeutig. So wird an einigen Stellen auf den sozialen Dialog verwiesen (Absatz 7 und Unterabsatz 5 i)), auf den dreigliedrigen Dialog (Absatz 11), auf die Einbeziehung (Unterabsätze 5 b), 10 a) und 10 d)), auf Beratung (Absätze 12 und 21 und Unterabsatz 20 c)), auf Kollektivverhandlungen (Unterabsatz 10 c)), auf die Anerkennung der Rolle der Sozialpartner (Unterabsätze 10 j) und 14 b)), sowie auf die Festlegung eines Orientierungsrahmens (Unterabsatz 5 c)). Die Hauptaspekte sollten wie folgt formuliert werden: „den sozialen Dialog fördern“ (statt „stärken“ bzw. „in Erwägung ziehen“ in Unterabsatz 5 i) bzw. Absatz 11); „einen dreigliedrigen institutionellen Rahmen festlegen“ (statt „einen Orientierungsrahmen“, was in Unterabsatz 5 c) nichts Konkretes aussagen will); „die wirksame Zusammenarbeit fördern“ (statt „die Stärkung des sozialen Dialogs“ in Absatz 7); „im Bereich der Ausbildung und der Entwicklung der Humanressourcen, einschließlich der Entwicklung der beruflichen Laufbahn, Kollektivverhandlungen fördern“ (in Unterabsatz 10 c));

und „Unter Beteiligung der Sozialpartner“ (statt „In Beratung mit den Sozialpartnern“ in Absatz 12).

Vereinigte Staaten. Es wird empfohlen, Wiederholungen soweit wie möglich zu streichen. Die Verwendung der Formulierung „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ wird unterstützt, da sie von den drei gegenwärtig im Text vorkommenden Formulierungen am wenigsten restriktiv ist.

Vereinigtes Königreich. Was die Terminologie betrifft, wenn auf die Sozialpartner verwiesen wird, so sollte durchweg die gleiche Formulierung verwendet werden. Die Formulierungen „in Zusammenarbeit mit“ und „unter Einbeziehung“ haben allerdings einen anderen Bedeutungsinhalt als „in Beratung mit“; es bedarf demzufolge einer diesbezüglichen Diskussion, um zu einem Konsens zu gelangen. Einige Abschnitte im Entwurf sind nicht ohne weiteres verständlich und es wäre nützlich, sie neu zu fassen (Unterabsatz 5 c) ist ein Beispiel von vielen).

Kommentar des Amtes

In einer Reihe von Antworten wurde erklärt, daß der Text Überschneidungen und Wiederholungen enthält; in mehreren Antworten wurde nahegelegt, verschiedene Absätze in mehrfacher Hinsicht redaktionell zu überarbeiten, um die genannten Bedenken auszuräumen.

Der Redaktionsausschuß hat weitere geringfügige redaktionelle Änderungen am Text angebracht, um diese Besorgnisse auszuräumen, den Text klarer zu gestalten, ihn lesbarer zu machen und/oder die französische und die englische Fassung des Textes in Einklang zu bringen.

Zum Gutachten des Rechtsberaters hinsichtlich der unterschiedlichen Formulierungen in Verweisen auf die Sozialpartner wurde in einigen Antworten erklärt, man teile zwar die Ansicht, daß dies problematisch sei, die Lösungsvorschläge ließen jedoch keine klare Linie erkennen. In anderen Antworten wurde die Ansicht geäußert, mit den unterschiedlichen Formulierungen würden jeweils unterschiedliche Formen der Interaktion zum Ausdruck gebracht, und sie seien demzufolge angebracht.

Der Redaktionsausschuß bemerkte eine Diskrepanz zwischen dem Wort „consultation“ im Englischen und dem Ausdruck „concertation“ in der französischen Übersetzung. Der französische Ausdruck sagt nicht genau das Gleiche aus wie der englische Text. In Anbetracht der Tatsache, daß bei der Aussprache auf der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2003 ausdrücklich darum gebeten wurde, das Wort „concertation“ in der französischen Fassung beizubehalten, hat der Redaktionsausschuß beschlossen, den Text nicht zu ändern, sondern die Internationale Arbeitskonferenz auf diese Diskrepanz aufmerksam zu machen.

Bemerkungen zum Entwurf einer Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen²

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation
Die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist, erkennt an, daß Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Interessen von Menschen, Unternehmen, der Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes leisten, insbesondere in Anbetracht der entscheidenden Herausforderung, die darin besteht, in der globalen Wirtschaft Vollbeschäftigung, soziale Integration und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen, ruft die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer dazu auf, ihr Engagement für das lebenslange Lernen zu erneuern: die Regierungen, indem sie Investitionen vornehmen, um die Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen zu verbessern; der private Sektor, indem er Arbeitgeber ausbildet; und die einzelnen Menschen, indem sie die gebotenen Chancen für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen nutzen,

erkennt an, daß Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen zwar von grundlegender Bedeutung sind, allein jedoch nicht ausreichen, um eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten, und daß sie daher einheitlicher und integraler Bestandteil umfassender wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Programme sein sollten,

erkennt ferner an, daß eine Übereinstimmung erforderlich ist zwischen der Politik der Humanressourcenentwicklung und anderen für Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen wichtigen Maßnahmen, z.B. wirtschafts-, steuer- und sozialpolitischen Maßnahmen,

erkennt an, daß viele Entwicklungsländer bei der Gestaltung, Finanzierung und Durchführung einer modernen Bildungs- und Ausbildungspolitik Hilfe benötigen, um Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum zu erzielen,

erinnert daran, daß die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit für Arbeitnehmer überall ein Hauptziel der Internationalen Arbeitsorganisation darstellt,

verweist auf die Rechte und Grundsätze, die in den einschlägigen Urkunden der IAO verankert sind, insbesondere:

- a) dem Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Beschäftigungspolitik, 1964, und dem Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974;
- b) der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- c) der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;
- d) den von der 88. Tagung (2000) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen über die Ausbildung und Entwicklung der Humanressourcen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer

² Den Bemerkungen werden jeweils die entsprechenden Texte des Empfehlungsentwurfs in Bericht IV (1) vorangestellt.

Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am Juni 2004, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen, 2004, bezeichnet wird.

Bemerkungen zur Präambel

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Es ist klarzustellen, was unter den Begriffen „menschwürdige Arbeit“ und „menschwürdige Arbeitsplätzen“ zu verstehen ist; die Begriffe sollten in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen und definiert werden. Die Definitionen könnten die Gesinnung widerspiegeln, die in der Entschließung über menschenwürdige Arbeit und die informelle Wirtschaft zum Ausdruck kommt, wonach alle Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Stellung im Berufsleben und ihrem Arbeitsplatz, die Möglichkeit haben sollten, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen und den Kernarbeitsnormen verankerten Rechte zu genießen, auszuüben und zu verteidigen. Der Vorschlag des Amtes, die zugehörigen Empfehlungen ebenfalls zu erwähnen, ist akzeptabel.

ACTU. In den Schlußfolgerungen der 88. Tagung (2000) der Internationalen Arbeitskonferenz wurde der wachsende Bedarf im Bereich der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen beschrieben und erklärt: „Alle Menschen haben ein Recht auf Bildung und Ausbildung. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sicherstellen, daß dieses Recht universell in Anspruch genommen werden kann.“ Dieser Satz sollte zusammen mit einer Formulierung in die Präambel aufgenommen werden, mit der die Tatsache unterstrichen wird, daß Regierungen „anerkennen sollten, daß eine große Herausforderung für die menschliche Gesellschaft darin besteht, Vollbeschäftigung, dauerhaftes Wirtschaftswachstum und soziale Integration zu erzielen, und bekräftigen, daß Bildung und Ausbildung wichtige Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung sozialer Gerechtigkeit und der Rechte der Arbeitnehmer sind“.

Ferner sollte die Präambel das „Recht aller Kinder auf Bildung und Ausbildung und auf eine kostenlose, universelle und qualitativ hochwertige öffentliche Bildung“ bekräftigen, das auf der 88. Tagung der (2000) der Internationalen Arbeitskonferenz ausdrücklich gebilligt und von den Vereinten Nationen mit der Annahme der Grundschulbildung für alle im Jahr 2015 als eines der für das Millennium formulierten Entwicklungsziele bekräftigt wurde. Die Kinder stellen in allen Gesellschaften ein wichtiges Humankapital dar und sollten in der vorge schlagenen Empfehlung entsprechend anerkannt werden.

Belgien. CNT. Die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte beibehalten werden; zugehörige Empfehlungen sollten erwähnt werden.

Brasilien. Die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte beibehalten werden; zugehörige Empfehlungen sollten erwähnt werden. In die Präambel sollte ein einleitender Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „erkennt an, daß Bildung, Ausbildung und menschenwürdige Arbeit jedem Menschen zu garantierende Rechte sind“. Absatz 1 der Präambel sollte durch folgenden Text ersetzt werden: „erkennt an, daß Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen strategische, der nachhaltigen Entwicklung eines Landes dienende Maßnahmen sind, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Interessen von Menschen, Unternehmen, der Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes leisten, insbesondere in Anbetracht der fundamentalen Bedeutung, die das Erzielen von Vollbeschäftigung, sozialer Integration und Einkommensmanagement in einer globalisierten Wirtschaft hat“. Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden: „anerkennt, daß es erforderlich ist, daß die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer ihr gemeinsames Eintreten für das lebenslange Lernen und die Ausbildung aufrechterhalten: die Regierungen, indem sie Investitionen vornehmen, um einen ständigen Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen zu gewährleisten; die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände, indem sie die Mittel für eine verstärkte zusätzliche, branchenspezifische Ausbildung bereitstellen; und die Menschen, indem sie die vom Staat, den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gebotenen Chancen für Bildung und lebenslanges Lernen nutzen“. In Absatz 5 sollte das Wort „modernem“ durch „angemessenen“ ersetzt werden. Absatz 7 sollte ein weiterer Unterabsatz, Unterabsatz e), hinzugefügt werden: „und verweist auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948, in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966, und in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966, anerkannten Rechte.“

Nationaler Handelsverband (CNC). Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Costa Rica. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Dänemark. Dänischer Gewerkschaftsbund (LO), Zentralverband der Akademiker (AC) und Vereinigung der Beamten- und Angestelltenverbände (FTF). Die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte beibehalten werden. Der Vorschlag des Amtes, die zugehörigen Empfehlungen zu erwähnen, ist annehmbar.

Deutschland. Dem Vorschlag des Amtes, die zugehörigen Empfehlungen zu erwähnen, wird zugestimmt.

Dominikanische Republik. Der Hinweis auf bezahlten Bildungsurlaub sollte gestrichen werden, da den Arbeitgebern dadurch hohe Kosten entstehen würden.

El Salvador. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Eritrea. Dem Vorschlag des Amtes, die zugehörigen Empfehlungen zu erwähnen, wird zugestimmt. Es wird nahegelegt, den Wortlaut von Absatz 3 der Präambel zu ändern, so daß er wie folgt lauten würde: „... umfassender sozial- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahme, Pläne und Programme sein sollten“. In Absatz 5 sollte vor dem Wort „Entwicklung“ „eine nachhaltige“ hinzugefügt werden.

Finnland. Dem Vorschlag des Amtes, die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ zu streichen, da sie bereits in dem Begriff „menschwürdige Arbeit“ impliziert ist, wird ebenso wie dem Vorschlag, die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, und die Empfehlung (Nr. 148) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974, zu erwähnen, zugestimmt.

Frankreich. Es wird vorgeschlagen, „erkennt an, daß Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen ... „ durch die allgemeiner gehaltene Formulierung „erkennt an, daß lebenslange Bildung und Ausbildung“ zu ersetzen; es wird ferner vorgeschlagen, „Regierungen“ durch „öffentliche Stellen“ zu ersetzen, da die Zentralregierung oder die Bundesregierung in vielen Ländern nicht das einzige Organ ist, das für Ausbildung verantwortlich ist. „Erkennt ferner an, daß eine Übereinstimmung erforderlich ist zwischen der Politik der Humanressourcenentwicklung und anderen ... Maßnahmen“ sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden: „erkennt an, daß lebenslange Bildung und Ausbildung einen kohärenten und integralen Bestandteil der Politik der Humanressourcenentwicklung und anderer ... wichtiger Maßnahmen ... bilden sollten,“. Das Adjektiv in der Wortverbindung „modernen Bildungs- und Ausbildungspolitik“ ist recht verstaubt und sollte durch „innovativen“ ersetzt werden. Dem Vorschlag des Amtes, die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ zu streichen, wird zugestimmt.

Italien. CGIL, CISL, UIL: Der Ausdruck „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte im Text belassen werden, da die Urkunde in genau dieser Hinsicht, nämlich der Verbesserung der Arbeitsplatzqualität, einen Mehrwert schafft. Dem Vorschlag des Amtes, die zugehörigen Empfehlungen zu erwähnen, wird zugestimmt.

Japan. Japanischer Wirtschaftsverband. Die Präambel ist langatmig und überflüssig. Der Text sollte ohne Veränderung der Aussage gekürzt werden. Die Empfehlung sollte ein völlig eigenständiges Dokument sein und nicht an das Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, gekoppelt werden. Das Engagement des einzelnen sollte proaktiv sein und sich nicht darauf beschränken, die Chancen für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen wahrzunehmen. Die Formulierung „indem sie die gebotenen Chancen für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen nutzen,“ sollte daher durch „indem sie ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn ent-

wickeln,, ersetzt werden, was mit dem Wortlaut von Absatz 2 in Einklang steht. Die Hinweise auf das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die zugehörige Empfehlung (Nr. 122), 1964, sowie das Übereinkommen (Nr. 140) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974, sollten gestrichen werden, da erstere veraltet sind und letzteres nur von sehr wenigen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

JTUC-RENGO. Der Ausdruck „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte beibehalten werden, da die Wertschöpfung dieser Urkunde darin besteht, daß sie die Arbeitsplatzqualität verbessert. Die zugehörigen Empfehlungen sollten erwähnt werden.

Kanada. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt; es wird festgestellt, daß in Urkunden in der Regel auf Übereinkommen und Empfehlungen verwiesen wird und nicht auf Erklärungen und Schlußfolgerungen.

CEC: Der Gedanke, wonach der einzelne ins Lernen investieren sollte, kommt nicht klar und deutlich zum Ausdruck. Er ist vielmehr vage formuliert, z.B. „...der einzelnen Menschen, ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn zu entwickeln“ (I. 2). Die Arbeitgeber sind der Meinung, der einzelne muß sich engagieren, in seine Entwicklung zu investieren, insbesondere dann, wenn es ausdrücklich heißt, daß die Regierungen für die Grundbildung und die berufsvorbereitende Ausbildung verantwortlich sind, und die Arbeitgeber in die Ausbildung ihrer Beschäftigten investieren müssen. Es ist zu klären, was unter Bildung und Ausbildung zu verstehen ist und wer die Kosten trägt. Die Arbeitgeber nehmen an, daß die Grundbildung und die berufsvorbereitende Ausbildung gemeint sind, die vom Staat bezahlt werden. Bildung und Ausbildung schließen die kostenlose Universitätsbildung nicht ein, ebenso wenig wie mehr als eine berufsvorbereitende Ausbildung. Die Arbeitgeber bilden ihre Beschäftigten, um wettbewerbsfähig zu bleiben, „nach Bedarf“ in Fertigkeiten und Kompetenzen aus.

Libanon. Absatz 1 der Präambel sollte umformuliert werden und wie folgt lauten: „erkennt an, daß Bildung, Ausbildung, Berufsberatung und lebenslanges Lernen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Interessen von Menschen, Unternehmen, der Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes leisten, insbesondere in Anbetracht der entscheidenden Herausforderung, die darin besteht, in der globalen Wirtschaft Vollbeschäftigung und produktive Beschäftigung, soziale Integration und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen“. Der Wortlaut von Absatz 2 der Präambel sollte wie folgt geändert werden: „... die Regierungen und, soweit möglich, den privaten Sektor: indem sie Investitionen vornehmen, um die Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen zu verbessern; die Regierungen und der private Sektor, indem sie Bedienstete oder Beschäftigte in ihrem jeweiligen Bereich ausbilden; und die einzelnen Menschen, indem sie die gebotenen Chancen für Bildung, Ausbildung, Berufsberatung und lebenslanges

Lernen nutzen“. Nach dem Wort „Ausbildung“ in Absatz 3 sollte der Ausdruck „Berufsberatung“ hinzugefügt werden.

Litauen. Beiden Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Beiden Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Beiden Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Neuseeland. Beiden Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Nicaragua. Beiden Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Niederlande. Verband niederländischer Unternehmen/Niederländischer christlicher Arbeitgeberverband (VNO-NCW). Die Neufassung des Textes „und die einzelnen Menschen, indem sie die gebotenen Chancen für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen nutzen“ ist restriktiver als der im Juni angenommene Text „und die einzelnen Menschen die sich bietenden Chancen nutzen“. Sich neu bietende Möglichkeiten wie Zugang zum Internet und die Bewertung und Anerkennung von früher Erlerntem sind ebenso wichtig wie herkömmliche Chancen. Für Absatz 2 wird folgender Text vorgezogen: „und die einzelnen Menschen, indem sie ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn entwickeln“; er ist sehr viel proaktiver und bringt die Verantwortung des einzelnen zum Ausdruck. Die Hinweise auf das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 122), 1964, sollten gestrichen werden, weil sie veraltet sind, und der Hinweis auf das Übereinkommen (Nr. 140) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974, weil es nur von sehr wenigen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

Philippinen. Beiden Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Die Ansicht, daß der Ausdruck „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ in dem Begriff „menschwürdige Arbeit“ impliziert ist, wird geteilt, doch könnte seine Beibehaltung den Begriff verstärken. Die zugehörigen Empfehlungen sollten im Text erscheinen. Die Formulierung „die Regierungen, indem sie Investitionen vornehmen, um die Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen zu verbessern“ (Absatz 4) bedarf der Klärung.

CCP: Auf der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz wurde beschlossen, daß die Präambel nicht allzu lang sein sollte und daher nur auf eine begrenzte Zahl anderer IAO-Urkunden verwiesen werden könne. Sollte dies jedoch die in der IAO übliche Praxis der Harmonisierung in Frage stellen, dann werden keine Einwände gegen die Erwähnung der Empfehlungen erhoben.

Schweiz. Die Präambel ist bereits lang genug; der Vorschlag des Amtes, die zugehörigen Empfehlungen zu den genannten Übereinkommen zu erwähnen, sollte fallengelassen werden. Die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte gestrichen werden.

Schweizerischer Arbeitgeberverband (UPS). Absatz 2 der Präambel sollte in Anpassung an den in Absatz von Teil I verwendeten Wortlaut umformuliert werden und wie folgt lauten: „... und die einzelnen Menschen, indem sie ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn entwickeln“. Hinsichtlich der Erwähnung der einschlägigen IAO-Urkunden in der Präambel sollte sich auf das Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, beschränkt werden; die Verweise auf das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 122), 1964, sowie auf das Übereinkommen (Nr. 140) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974, sollten gestrichen werden.

SGB: Die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ sollte beibehalten werden, da es eben jene Förderung der Qualität des Arbeitsplatzes ist, die die Wertschöpfung dieser Urkunde ausmacht. Die zugehörigen Empfehlungen sollten erwähnt werden.

Spanien. Es ist ratsam und wichtig, das Konzept der menschenwürdigen Arbeit wie folgt klarzustellen: „gemäß der nachstehenden Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“. Die zugehörigen Empfehlungen sollten erwähnt werden, ebenso wie die Texte anderer internationaler Organisationen, die Verfechter des sozialen Dialogs sind.

CCOO: Die zugehörigen Empfehlungen sollten erwähnt werden.

Arabische Republik Syrien. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Thailand. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Tschechische Republik. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Tunesien. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Türkei. Türkischer Gewerkschaftsbund (TÜRK-İS): Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Uruguay. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

PIT-CNT: Eines der grundlegenden Merkmale dieser Urkunde sollte das Recht auf Bildung und Ausbildung sein und demzufolge sollte hierauf nicht in Unterabsatz 5 a), sondern vielmehr in der Präambel und in Absatz 1 von Teil I verwiesen werden. Das sollte der Ausgangspunkt für den übrigen Teil der Urkunde sein.

Vereinigte Staaten. Es wird beiden Vorschlägen des Amtes zugestimmt.

Rat der Vereinigten Staaten für internationale Wirtschaft (USCIB): Die Präambel ist zu langatmig und stellt nicht die vorgeschlagene Empfehlung in den Mittelpunkt. Insbesondere sollte sie nicht Bereiche erwähnen, die außerhalb der

Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen liegende Fragen zum Gegenstand haben, oder die überkommen sind. Das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, ist zwar ein Übereinkommen von vorrangiger Bedeutung, es befaßt sich aber nicht mit der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen. Analog hierzu enthält die Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964, allgemeine Empfehlungen, die vierzig Jahre zurückliegen und veraltet sind und von der innovativen und fokussierten vorgeschlagenen Empfehlung betreffend die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen, deren endgültige Fassung 2004 vorliegen wird, ablenken. Verweise auf das Übereinkommen (Nr. 122) und die Empfehlung Nr. 122 sollten aus der Präambel gestrichen werden. Das Übereinkommen (Nr. 140) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974, ist auch 30 Jahre nach seiner Verabschiedung von nur sehr wenigen Ländern ratifiziert worden. Die geringe Zahl von Ratifizierungen macht deutlich, daß es ihm an maßnahmenpolitischer Relevanz mangelt; es sollte demzufolge aus der Präambel gestrichen werden. Die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen bezieht sich auf die Rechte der Arbeitnehmer in einem Land und nicht auf die grundlegenden Aspekte der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen; sie sollte aus der Präambel gestrichen werden. Das Hauptanliegen der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik besteht darin, sicherzustellen, daß sich die Praktiken multinationaler Unternehmen im Einklang befinden mit den Politiken des Landes, in denen sie tätig sind. Da der Anteil multinationaler Unternehmen an der Weltwirtschaft weniger als 25 Prozent beträgt, trifft die Erklärung nur bedingt auf die vorgeschlagene Empfehlung zu, zumal sie lediglich vier allgemeine Absätze enthält, die sich mit der Ausbildung befassen; sie sollte aus der Präambel gestrichen werden. Eine ungeklärte Frage ist der Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Empfehlung und dem Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975. Das Übereinkommen Nr. 142 ist von einem Drittel der IAO-Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Bereits 1991 stellte der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen mit Besorgnis fest, daß die Umsetzung der Zielsetzungen des Übereinkommens Nr. 142 in verschiedenen Ländern auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Angesichts dieser Lage der Dinge sollte die vorgeschlagene Empfehlung von diesem Übereinkommen abgekoppelt werden.

Vereinigtes Königreich. Die Vorschläge des Amtes, die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ zu streichen und die zugehörigen Empfehlungen zu erwähnen, werden unterstützt. Für einzelne Absätze in der Präambel wird der folgende neue Wortlaut vorgeschlagen: „anerkennt, daß Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Interessen der Wirtschaft, von Unternehmen sowie von Menschen und der Gesellschaft als Ganzes leisten, insbesondere in Anbetracht der entscheidenden Herausforderung, die darin besteht, in der globalen Wirtschaft Vollbeschäfti-

gung, soziale Integration und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen“, und „ruft die Regierungen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer dazu auf, ihr Engagement für das lebenslange Lernen zu erneuern: die Regierungen, indem sie Investitionen vornehmen, um die Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen zu verbessern; der private und der öffentliche Sektor, indem sie Arbeitnehmer ausbilden; und die einzelnen Menschen, indem sie die gebotenen Chancen für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen nutzen“.

Kommentar des Amtes

In der Mehrzahl der Antworten wurde dem Vorschlag des Amtes, die Formulierung „im Hinblick auf Quantität und Qualität“ zu streichen, da sie in dem Begriff „menschwürdige Arbeit“ impliziert ist, zugestimmt. In einigen Antworten wurde erklärt, der Begriff sei zwar impliziert, es könne aber nicht schaden, ihn im Text zu belassen, um so die Aussage zu verstärken. In anderen Antworten kam zum Ausdruck, daß die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung vorgezogen wird.

In der Mehrheit der Antworten wurde befürwortet, die zu den internationalen Arbeitsübereinkommen gehörenden Empfehlungen im Text der Präambel zu erwähnen, da dies die in der IAO übliche Praxis bei Urkunden ist. In einigen Antworten wurde die Ansicht geäußert, die Liste der IAO-Urkunden sei bereits zu lang und weitere Urkunden zu erwähnen, würde die Sache nur komplizieren, während sich andere gegen die Erwähnung der Übereinkommen (und der zugehörigen Empfehlungen) mit der Begründung aussprachen, sie seien veraltet (das Übereinkommen und die Empfehlung (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964) bzw. nur von einigen Ländern ratifiziert worden (das Übereinkommen (Nr. 140) und die Empfehlung (Nr. 148) über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974). Die Empfehlungen wurden in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis der IAO und der in den Antworten mehrheitlich geäußerten Unterstützung im Text erwähnt. Einige Sätze wurden der größeren Klarheit halber neu formuliert.

Die Präambel erscheint in der geänderten Fassung als Präambel der vorgeschlagenen Empfehlung.

I. ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Allgemeine Bemerkungen zu Teil I

Frankreich. „Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“ enthält keinen Hinweis auf „Information und Beratung“, was mit den „Unterstützungsdiensten“ gemeint ist, auf die im Titel von Teil VIII verwiesen wird. Diese Maßnahmen sind mehr als nur Unterstützungsdienste; sie bilden einen integralen und wesentlichen Bestandteil ausbildungspolitischer Maßnahmen und sollten demzufolge in Teil I integriert werden.

1. Die Mitglieder sollten innerstaatliche Maßnahmen zur Entwicklung, Bildung und Ausbildung der Humanressourcen formulieren, anwenden und überprüfen, die mit anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen vereinbar sind und sie ergänzen, auf einem sozialen Dialog beruhen und den unterschiedlichen Rollen des Staates und der Sozialpartner Rechnung tragen.

Bemerkungen zu Absatz 1

Ägypten. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden; er ist klarer.

Australien. Die ungekürzte Formulierung „vereinbar sind und sie ergänzen“ wird vorgezogen; mit den Worten „und sie ergänzen“ wird anerkannt, daß Humanressourcenpolitiken die Gesamtheit der wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen ergänzen bzw. unterstützen.

Belgien. Gegen die Änderung ist nichts einzuwenden.

CNT. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Brasilien. Der Text sollte wie folgt neugefaßt werden: „Die Mitglieder sollten innerstaatliche Maßnahmen formulieren, anwenden und überprüfen, die das Recht jedes einzelnen auf Bildung und Ausbildung garantieren, und sicherstellen, daß solche Maßnahmen mit anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen vereinbar sind und sie ergänzen, auf einem sozialen Dialog beruhen und den unterschiedlichen Pflichten, die dem Staat und den Sozialpartnern obliegen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen, Rechnung tragen.“

Costa Rica. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Dänemark. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Deutschland. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten beibehalten werden.

El Salvador. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Eritrea. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Finnland. Der Vorschlag, die Wortfolge „und sie ergänzen“ zu streichen, ist annehmbar.

Frankreich. Die vorgeschlagene Empfehlung befaßt sich mit der Humanressourcenentwicklung im speziellen Kontext der Bildung und Ausbildung. Der Satz würde an Klarheit gewinnen, wenn wie folgt formuliert würde: „Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen durch Bildung und Ausbildung“.

Irland. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Italien. CGIL, CISL, UIL. Der Vorschlag des Amtes findet keine Zustimmung; unseres Erachtens verliert der Text an Klarheit, wenn die Wortfolge „und sie ergänzen“ gestrichen wird.

Japan. Japanischer Wirtschaftsverband: Da die Beteiligung der Sozialpartner bei der Humanressourcenentwicklung von großer Bedeutung ist, sollten

nach „Die Mitglieder sollten“ die Worte „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ hinzugefügt werden.

JTUC-RENGO. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Kanada. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Kanadischer Arbeitgeberrat (CEC). Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Libanon. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Litauen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden, da er die wichtige Verknüpfung von innerstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen mit sonstigen innerstaatlichen Maßnahmen stärkt.

Mexiko. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Neuseeland. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten beibehalten werden. Da der Staat und die Sozialpartner nicht die einzigen Akteure bei der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen sind, wäre es angebracht, die Worte „und sonstiger interessierter Parteien“ hinzuzufügen, so daß der Absatz wie folgt enden würde: „...Rollen des Staates, der Sozialpartner und sonstiger interessierter Parteien Rechnung tragen“. Es ist wichtig, andere Parteien, so etwa Bildungs- und Ausbildungsanbieter, anzuerkennen.

NZCTU. Der Gewerkschaftsrat schließt sich dem Vorschlag der Regierung nicht an, demzufolge die Worte „und sonstiger interessierter Parteien“, womit andere Stellen (d.h. der private Sektor) auf die gleiche Ebene gestellt würden, aufgenommen werden sollten. Andere Stellen, z.B. private Ausbildungsstätten, um Stellungnahme zu ersuchen, ist gegebenenfalls angebracht, nicht aber, sie zu konsultieren.

Nicaragua. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Niederlande. VNO-NCW. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut wie folgt zu ergänzen: „Die Mitglieder sollten, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, ... formulieren“; die Worte „und sie ergänzen“ sollten beibehalten werden.

Philippinen. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten beibehalten werden.

Portugal. Die Formulierung „vereinbar sind und sie ergänzen“ sollte beibehalten werden, da das Wort „vereinbar“ und das Wort „ergänzen“ einen jeweils anderen Gedanken zum Ausdruck bringt. Am Absatzende sollten die Worte „der Unternehmen und des einzelnen“ hinzugefügt werden, so daß der Text folgenden Wortlaut hätte: „... Rollen des Staates, der Sozialpartner, der Unternehmen und des einzelnen Rechnung tragen.“

CCP: Die Formulierung „vereinbar sind“ ist angemessen.

Allgemeiner Gewerkschaftsbund Portugals (CGPT-IN). Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Schweiz. Dem Vorschlag des Amtes, den Ausdruck „und sie ergänzen“ zu streichen, wird zugestimmt.

UPS. Es wird vorgeschlagen, dem Text nach dem Wort „sollten“ in der ersten Zeile die Formulierung „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ hinzuzufügen. Der Ausdruck „und sie ergänzen“ sollte im Text belassen werden.

SGB. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Spanien. Der Ausdruck „und sie ergänzen“ sollte beibehalten werden. Sollte er für verwirrend gehalten werden, so wird allerdings zugestimmt, den Ausdruck im Interesse einer klareren Formulierung zu streichen.

CCOO. „vereinbar sind“ genügt.

Arabische Republik Syrien. Der Wortlaut „vereinbar sind und sie ergänzen“ sollte beibehalten werden.

Thailand. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Nationaler Arbeitnehmerkongreß Thailands (NCLT). Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Tschechische Republik. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

SPD. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten beibehalten werden, da sie eine qualitativ neue Wechselbeziehung zwischen den Grundsätzen der Humanressourcenentwicklung und sonstigen Maßnahmen implizieren.

Tunesien. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Türkei. TÜRK-IS. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Uruguay. Die Aussage des Absatzes würde durch die Streichung der Worte „und sie ergänzt“ weder unklarer noch klarer. Da sich hierüber jedoch streiten läßt, würden wir vorschlagen, diesen Textteil beizubehalten, um zu zeigen, daß die innerstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Humanressourcenentwicklung und die Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen das breite Spektrum wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen ergänzen.

Vereinigte Staaten. Die Worte „und sie ergänzen“ sollten gestrichen werden.

Vereinigtes Königreich. Die Streichung der Worte „und sie ergänzt“ wird der Klarheit wie der Kürze halber unterstützt.

Kommentar des Amtes

Der Zahl von Antworten, in denen sich für die Beibehaltung der Formulierung „vereinbar sind und sie ergänzen“ ausgesprochen wurde, stand eine annä-

hernd gleiche Zahl von Antworten gegenüber, die sich für die Streichung der Worte „und sie ergänzen“ aussprachen. Für die jeweilige Präferenz wurden in den Antworten unterschiedliche Erklärungen abgegeben. In Anbetracht der Art der Antworten und eines fehlenden Konsens wurde der ursprüngliche Wortlaut beibehalten.

Absatz 1 erscheint unverändert als Absatz 1 der vorgeschlagenen Empfehlung.

2. Die Verwirklichung des lebenslangen Lernens sollte sich auf die ausdrückliche Verpflichtung stützen der Regierungen, zur Verbesserung von Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen Investitionen vorzunehmen; des privaten Sektors, Arbeitnehmer auszubilden; und der einzelnen Menschen, ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn zu entwickeln.

Bemerkungen zu Absatz 2

Brasilien. Der Text sollte wie folgt neu gefaßt werden: „Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifikationszertifizierungspolitiken sollten durch landesweite, auf Dreigliedrigkeit basierende staatliche Systeme umgesetzt werden und sich stützen auf die ausdrückliche Verpflichtung der Regierungen, das Recht auf Bildung, Ausbildung und Zertifizierung auf allen Ebenen zu gewährleisten und in Verbesserungen in diesen Bereichen zu investieren; der Arbeitgeber, der maßgebenden Verbände der Arbeitnehmer und der Ausbildungseinrichtungen, den Menschen zusätzliche und spezifische Qualifikationen zu vermitteln; und der einzelnen Menschen, die ihnen gebotenen Chancen zu nutzen“.

Frankreich. In diesem Absatz wird ein zu scharfer Unterschied zwischen den einzelnen Akteuren im Bereich der Bildung und Ausbildung gemacht. Das Wort „Verpflichtung“ genügt; das Adjektiv „ausdrückliche“ ist mit Bezug auf Arbeitnehmer unangebracht und sollte gestrichen werden. Die Wortfolge „des privaten Sektors, Arbeitnehmer auszubilden“ sollte durch die Formulierung „der Unternehmen, ihre Beschäftigten auszubilden“ ersetzt werden. Der Ausdruck „Fähigkeiten“ in dem Satzteil „der einzelnen Menschen, ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn zu entwickeln“ ist unpassend und zu eng gefaßt; passender wäre das Wort „Fertigkeiten“. Der Satz sollte wie folgt neu formuliert werden: „... sollte sich auf die Verpflichtung stützen „... und der einzelnen Menschen, die Chancen zur Entwicklung ihrer Fertigkeiten und Qualifikationen zu nutzen“. Sollte dieser Vorschlag nicht akzeptiert werden, so ist die Wortverbindung „Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn“ durch „Qualifikationen und ihre berufliche Laufbahn“ zu ersetzen.

Libanon. Es wird in Frage gestellt, ob dem privaten Sektor eine Rolle bei Investitionen zur Verbesserung von Bildung und Ausbildung zukommt.

Portugal. Wie in der Präambel, so ist auch in diesem Absatz von der Verantwortung der Regierungen, zur Verbesserung von Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen Investitionen vorzunehmen, die Rede. Die Regierungen sind dafür verantwortlich, günstige Bedingungen für Investitionen in die Bildung und Ausbildung für alle (einen gleichberechtigten Zugang) zu schaffen. Was Investitionen anbelangt, so sind sie aber eher für Investitionen in die Grundbildung (die obligatorische Grundbildung) zuständig sowie für die Erstausbildung bestimmter besonderer Gruppen (so z.B. Behinderter, Langzeitarbeitsloser). Diese Aussage sollte demzufolge geklärt werden.

Vereinigtes Königreich. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz wie folgt neu zu formulieren: „Lebenslanges Lernen wird dann Wirklichkeit werden, wenn es sich auf die Verpflichtung der Regierungen stützen kann, zur Verbesserung von Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen Investitionen vorzunehmen; des privaten und des öffentlichen Sektors, Arbeitnehmer auszubilden; und der einzelnen Menschen, ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn zu entwickeln“.

Kommentar des Amtes

Der Redaktionsausschuß stellte fest, der Ausdruck „privater Sektor“ sei unklar. Er wurde durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

Absatz 2 erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 2 der vorgeschlagenen Empfehlung.

3. Im Sinne dieser Empfehlung

- a) umfaßt der Begriff „lebenslanges Lernen“ alle Lerntätigkeiten, die während des gesamten Lebens durchgeführt werden, um Kompetenzen und Qualifikationen zu entwickeln;
- b) bedeutet der Begriff „Kompetenzen“ die Kenntnisse, die Fähigkeiten und das Wissen, die in einem bestimmten Kontext angewandt und beherrscht werden;
- c) bedeutet der Ausdruck „Qualifikationen“ einen formalen Ausdruck der beruflichen oder fachlichen Fähigkeiten eines Arbeitnehmers, der auf internationaler, nationaler oder sektoraler Ebene anerkannt wird; und
- d) bezeichnet der Begriff „Beschäftigungsfähigkeit“ übertragbare Kompetenzen und Qualifikationen, die die Fähigkeit eines Menschen stärken, die vorhandenen Bildungs- und Ausbildungschancen zu nutzen, um eine menschenwürdige Arbeit zu finden und beizubehalten, im Unternehmen und durch Stellenwechsel aufzusteigen und Veränderungen im Bereich der Technologie und bei den Arbeitsmarktbedingungen zu bewältigen.

Bemerkungen zu Absatz 3

Ägypten. Unterabsatz 3 d): Der Satzteil „um ... zu finden und beizubehalten, im Unternehmen und durch Stellenwechsel aufzusteigen“ sollte durch

folgenden Wortlaut ersetzt werden: „um ... zu finden ... und in und zwischen den Unternehmen aufzusteigen“.

Australien. Unterabsatz 3 c): Der in der Begriffsbestimmung von „Qualifikationen“ verwendete Ausdruck „sektoral“ ist vage. Es wird der Begriff „Branchen-“, vorgezogen. Unterabsatz 3 d): Die vorgeschlagene Änderung stellt eine, wenngleich geringfügige, Verbesserung des Textes dar.

ACTU. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Belgien. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Regierung Flanderns. Unterabsatz b): In der Begriffsbestimmung von „Kompetenzen“ sollte auch das Wort „Einstellung“ enthalten sein; da der Begriff „Kompetenzen“ Fähigkeiten einschließt, sollte eine Duplizierung dieser Ausdrücke vermieden werden (siehe z.B. Titel IV). Unterabsatz 3 c): Die vorstehende Bemerkungen zu 3 b) gelten gleichermaßen für den Begriff „Qualifikationen“; es wird vorgeschlagen, die Worte „eines Arbeitnehmers“ durch „des einzelnen“ zu ersetzen.

Brasilien. Es sollte folgender Text hinzugefügt und die Unterabsätze sollten entsprechend umnummert werden: „Die Mitglieder sollten bei der Ausarbeitung von Politiken dem Umstand Rechnung tragen, daß Qualifizierung ein Verhältnis zur Gemeinschaft voraussetzt, das sich, da es Arbeit und Bildung einschließt, auswirkt auf die Fähigkeit eines Menschen, Zugang zu einer Arbeit zu finden und sie zu behalten, auf die Berufsklassifikation, die Selbständigkeit des Arbeitnehmers, seine Entlohnung, die Definition von Qualifikationen sowie auf sonstige Arbeitsbedingungen“. Die Unterabsätze 3 b) und 3 c) könnten in umgekehrter Reihenfolge erscheinen. Unterabsatz 3 d): Es sollte hinzugefügt werden: „für seine Beschäftigungsfähigkeit ist nicht ausschließlich der einzelne verantwortlich, sondern sie resultiert aus der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen“.

China. Es wird vorgeschlagen, den Begriff der „Fähigkeit zur Unternehmensgründung“ (Unternehmertum) hinzuzufügen, da die selbständige Gründung eines Unternehmens vom Staat gefördert wird und Unternehmensgründungen zu einem wichtigen Trend der derzeitigen sozialen Entwicklung geworden sind.

Costa Rica. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Dänemark. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Dänische Arbeitgebervereinigung (DA). Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Wortlaut wird vorgezogen.

El Salvador. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Eritrea. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Finnland. Unterabsatz 3 d): Der Vorschlag, „und zwischen Unternehmen“ hinzuzufügen, ist akzeptabel, die Worte „und durch Stellenwechsel“ sollten jedoch beibehalten werden. Die Begriffsbestimmung von „Beschäftigungsfähigkeit“ enthält keinerlei Hinweis auf die Sozialkompetenzen oder die Anpassungsfähigkeit und Persönlichkeit des einzelnen.

Der Begriff „Fertigkeiten“ wird in Absatz 3 nicht erwähnt. Er sollte möglicherweise auch in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Irland. Unterabsatz 3 d): Der Text sollte nicht geändert werden.

Italien. Unterabsatz 3 a): Der Begriff „lebenslanges Lernen“ ist nicht erschöpfend definiert; unerwähnt bleibt aktives staatsbürgerliches Bewusstsein – eines der Kernelemente des lebenslangen Lernens im europäischen Raum.

CGIL, CISL, UIL. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. In der Begriffsbestimmung von „Beschäftigungsfähigkeit“ wird auch die Möglichkeit des Stellenwechsels genannt, ein Begriff, der sehr viel mehr beinhaltet als die vom Amt vorgeschlagene Formulierung „in und zwischen den Unternehmen aufzusteigen“.

Japan. Da es in Absatz 3 um Begriffsbestimmungen geht, sollten u.a. auch die Begriffe Humanressourcenentwicklung, Vorbildung, früher Erlerntes, menschenwürdige Arbeit und Laufbahn definiert werden. Die Unterschiede zwischen den Begriffen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen sollten deutlich werden.

Japanischer Wirtschaftsverband. Unterabsatz 3 d): „...die die Fähigkeit eines Menschen stärken, seine Fähigkeiten und seine Laufbahn zu entwickeln...“ ist zweckmäßiger als „die Fähigkeit eines Menschen stärken, die vorhandenen Bildungs- und Ausbildungschancen zu nutzen, um“.

JTUC-RENGO. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Kanada. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Libanon. Unterabsatz 3 d): Es wird die Formulierung „in und zwischen den Unternehmen beruflich aufzusteigen“ vorgeschlagen.

Litauen. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Neuseeland. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Business New Zealand. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

NZCTU. Unterabsatz 3 d): Es wird vorgeschlagen, den sozialen Kontext, in dem der Begriff „Beschäftigungsfähigkeit“ gebraucht wird, sowie seinen technischen Bedeutungsinhalt anzuerkennen.

Nicaragua. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Niederlande. VNO-NCW. Unterabsatz 3 d): Der im Juni 2003 angenommene Text „... die vorhandenen Chancen zu nutzen“ wird der Formulierung „... die vorhandenen Bildungs- und Ausbildungschancen zu nutzen“ vorgezogen. Dem vorgeschlagenen Text: „im Unternehmen und durch Stellenwechsel“ wird der Vorzug gegeben vor der Formulierung „in und zwischen den Unternehmen“.

Philippinen. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Allgemeiner Arbeitnehmerbund (UGT). Unterabsatz 3 d): Der Text wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht klarer; der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

CGTP-IN. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Schweiz. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

UPS: Unterabsatz 3 d): „Bildungs- und Ausbildungs- sollte gestrichen werden, da die Fähigkeit herausgestellt werden soll, alle Chancen zu nutzen, um eine Arbeit zu finden. Der Begriff „menschenwürdige Arbeit“ ist kein eindeutig definiertes Konzept.

SGB: Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. „Stelle“ ist ein viel weiterer Begriff.

Spanien. Unterabsatz 3 d): Beide Ausdrücke sind akzeptabel. Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „in und zwischen den Unternehmen bzw./oder durch Stellenwechsel aufzusteigen“.

Allgemeiner Arbeitnehmerverband (UGT): Unterabsatz 3 d): Der Vorschlag des Amtes wird nicht unterstützt, da der Begriff „Stellenwechsel“ mehr umfaßt als „zwischen Unternehmen“; er beinhaltet auch das Überwechseln in andere Produktionszweige, was in stärkerem Maße übertragbare Qualifikationen erfordert, die auf einer breitgefächerten, fachgebietübergreifenden Ausbildung basieren.

Arabische Republik Syrien. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Thailand. Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

NCLT. Unterabsatz 3 d) Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. KZPS: Unterabsatz 3 d): Es wird vorgeschlagen, die Worte „und durch Stellenwechsel“ zu streichen.

SPD: Unterabsatz 3 d): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

ČMKOS: Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tunesien. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Türkei. TÜRK-IS: Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Uruguay. Unterabsatz 3 d): Der Ausdruck „im Unternehmen und durch Stellenwechsel aufzusteigen“ ist sachgerechter als der Vorschlag des Amtes.

Vereinigte Staaten. Unterabsatz 3 d): Die vorgeschlagene Änderung ist akzeptabel. Der Wortlaut des Unterabsatzes sollte geändert werden und wie folgt lauten: „bezeichnet der Begriff „Beschäftigungsfähigkeit“ die Fähigkeit eines Menschen, eine menschenwürdige Arbeit zu finden und beizubehalten, in und zwischen den Unternehmen aufzusteigen und Veränderungen im Bereich der Technologie und bei den Arbeitsmarktbedingungen zu bewältigen“.

USCIB: Unterabsatz 3 b): Im Bereich der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen dient der Begriff „Kompetenzen“ im typischen Fall zur Beschreibung der Anforderungen eines bestimmten Tätigkeitsbereichs oder einer bestimmten Erwerbstätigkeit, wobei es sich bei diesen Anforderungen im Regelfall um Wissen, Qualifikationen und Fähigkeiten handelt. Mit der Verwendung des Wortes „Know-how“ wird die mit dem Wort „Wissen“ beabsichtigte Aussage dupliziert und das Element „Fähigkeiten“ ist nicht länger Bestandteil der Gleichung der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen. Der Ausdruck „Know-how“ sollte durch das Wort „Fähigkeiten“ ersetzt werden.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 3 a): Die Definition des Begriffs „lebenslanges Lernen“ erscheint restriktiv, da sie keinen Raum läßt für die kulturelle, persönliche und soziale Entwicklung. Unterabsatz 3 d): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kommentar des Amtes

Dem Vorschlag des Amtes, Unterabsatz 3 d) des Textes zu ändern, wurde zwar in der Mehrzahl der Antworten zugestimmt, doch in einigen Antworten wurde darauf hingewiesen, daß die Abänderung die Aussage und die Intention des Textes verzerren würde. Es wurden einige Vorschläge gemacht, wie der Text der größeren Klarheit halber anders formuliert werden könnte; sie fanden jedoch nicht die für eine Textänderung nötige Zustimmung.

Absatz 3 erscheint in der englischen Fassung unverändert und mit geringfügigen Änderungen in der französischen Fassung als Absatz 3 der vorgeschlagenen Empfehlung.

4. Die Mitglieder sollten Maßnahmen zur Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen festlegen, die:

- a) das lebenslange Lernen und die Beschäftigungsfähigkeit erleichtern und Bestandteil einer Reihe grundsatzpolitischer Maßnahmen sind, deren Ziel darin besteht, qualitativ gute und sichere Arbeitsplätze sowie nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erzielen;
- b) wirtschaftliche und soziale Ziele gleichermaßen berücksichtigen, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Kontext der sich globalisierenden Wirtschaft und der wissens- und qualifikationsbasierten Gesellschaft betonen sowie die Kompetenzen entwickeln und menschenwürdige Arbeit, die Arbeitsplatzsicherheit, die soziale Entwicklung, die soziale Integration und die Verringerung von Armut fördern;
- c) die Bedeutung von Innovationen, Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Wirtschaftswachstum sowie der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und der Beschäftigungsfähigkeit von Menschen hervorheben in Anbetracht dessen, daß Innovationen neue Beschäftigungschancen schaffen und auch neue Bildungs- und Ausbildungskonzepte erfordern, um der Nachfrage nach neuen Qualifikationen gerecht zu werden;
- d) der Herausforderung Rechnung tragen, Tätigkeiten in der informellen Wirtschaft in menschenwürdige Arbeit umzuwandeln, die voll in das normale Wirtschaftsleben integriert ist; es sollten Maßnahmen und Programme entwickelt werden, deren Ziel darin besteht, menschenwürdige Arbeitsplätze und Bildungs- und Ausbildungschancen zu schaffen sowie erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anzuerkennen, um Arbeitnehmern und Arbeitgebern dabei zu helfen, in die formelle Wirtschaft zu wechseln;
- e) öffentliche und private Investitionen in die für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie in Bildung und Ausbildung benötigte Infrastruktur, in für Ausbildungszwecke erforderliche Hardware und Software sowie in die Ausbildung von Lehrern und Ausbildern zu fördern und sichern, wobei lokale, nationale und internationale Kooperationsnetzwerke genutzt werden sollten;
- f) Ungleichheiten bei der Teilnahme von Erwachsenen an Bildung und Ausbildung verringern.

Bemerkungen zu Absatz 4

Australien. Unterabsatz 4 b): Es ist unklar, worauf Förderung der „Arbeitsplatzsicherheit“ abzielt.

Brasilien. Unterabsatz 4 a): Der Wortlaut sollte wie folgt abgeändert werden: „das lebenslange Lernen, den Zugang einer Beschäftigung und ihre Sicherung, ein Anfangsgehalt und Einkommenswachstum, den Aufstieg im Unternehmen oder einen Arbeitsplatzwechsel sowie die Anpassung an Entwicklungen im technologischen Bereich und bei den Bedingungen in der Arbeitswelt erleichtern und Bestandteil der grundsatzpolitischen Maßnahmen sind, deren Ziel darin besteht, eine qualitativ gute und sichere Beschäftigung bei gleichzeitiger Förderung nachhaltiger wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung zu erzielen“. Unterabsatz 4 b): Der Text sollte wie folgt geändert werden: „qualifikationsbasierte“ sollte ersetzt werden durch „auf durch lebenslanges Lernen erworbenen Qualifikationen beruhenden“; „die Kompetenzen entwickeln“ ist durch „den Fertigungsgehalt der Qualifikationen“ zu ersetzen. Unterabsatz 4 c) sollte wie folgt geändert werden: nach dem Wort „Wirtschaftswachstum“ sollten „der Sozial-

wirksamkeit, der Unterrichtsqualität“ eingefügt werden; die Worte „der Beschäftigungsfähigkeit von Menschen“ sollte durch „des Zugangs zu einer Beschäftigung und ihrer Sicherung, eines Anfangsgehalts und Einkommenswachstum“ ersetzt werden; „um der Nachfrage nach neuen Qualifikationen gerecht zu werden“ sollte gestrichen werden. Unterabsatz 4 d): Nach „Kenntnisse“ sollte das Wort „Fähigkeiten“ hinzugefügt werden. Unterabsätze 4 d) und e): Zwischen diesen beiden Unterabsätzen sollte ein neuer Unterabsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Investitionen des öffentlichen und privaten Sektors unterstützen und fortzusetzen, die dazu dienen, Lehrkräften Erstausbildung, Fortbildung und Auffrischkurse zu bieten; auf die Auszubildenden und die Ausbildungssituation zugeschnittene Methoden zu entwickeln und zu verbessern; Studien und Erhebungen über Ausbildungspolitiken, -prozesse und deren Ergebnisse durchzuführen; über eine innerstaatliche Klassifikation von Ausbildungskursen in den Berufen zu verfügen, die in der innerstaatlichen Berufsklassifikation enthalten sind, um so Ausbildung, Zertifizierung beruflicher Kompetenzen, Berufsberatung sowie das Melden und Dokumentieren von Qualifikationen miteinander zu verknüpfen; Planungsindikatoren und -systeme sowie Überwachungs- und Evaluierungsmethoden zu entwickeln, die die Sozialwirksamkeit und die Qualität des Unterrichts gewährleisten“. Unterabsatz 4 f): Nach dem Wort „Erwachsenen“ sollte folgender Text eingefügt werden: „Frauen, Angehörigen verschiedener ethnischer Bevölkerungsgruppen sowie von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und anderen“.

China. Unterabsatz 4 c): Nach dem Wort „Beschäftigungsfähigkeit“ sollte eingefügt werden „sowie der Fähigkeit zur Unternehmensgründung“ (Unternehmertum) (siehe die Bemerkung zu Absatz 3). Unterabsatz 4 d): Es wird vorgeschlagen, „um Arbeitnehmern und Arbeitgebern dabei zu helfen, in die formelle Wirtschaft zu wechseln“ zu streichen, da der Staat in Entwicklungsländern die Menschen dazu anregt, auf anderem Wege, z.B. über ein flexibles Beschäftigungsverhältnis und über selbständige Erwerbstätigkeit eine Beschäftigung zu erlangen. Die informelle Wirtschaft existiert auch in entwickelten Ländern, die nicht über einen gut funktionierenden Arbeitsmarkt verfügen. Beschäftigung in der informellen Wirtschaft zu suchen, ist in der Welt von heute eine überall anzutreffende Erscheinung.

Dominikanische Republik. Unterabsatz 4 d): Der Unterabsatz findet Zustimmung, könnte jedoch, was die informelle Wirtschaft angeht, klarer formuliert werden.

Frankreich. Im Einleitungssatz sollte es „Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen“ heißen, und die Worte „und Ausbildung“ sollten gestrichen werden; sie werden durch den nachstehenden Text überflüssig. Unterabsatz 4 a): Die Formulierung „sichere Arbeitsplätze“ sollte durch „feste Arbeitsplätze“ ersetzt werden. Unterabsatz 4 b): Der Unterabsatz wiederholt bereits genannte Einzelheiten (von dem Wort „sowie“ an) und sollte vereinfacht werden, und die

Wortverbindung „die soziale Integration und die Verringerung von Armut“ sollte in die Präambel übertragen werden. Die Unterabsätze 4 a) und 4 b) sollten zu einem Unterabsatz mit folgendem Wortlaut zusammengefaßt werden: „das lebenslange Lernen und die Beschäftigungsfähigkeit erleichtern und Bestandteil einer Reihe grundsatzpolitischer Maßnahmen sind, deren Ziel darin besteht, qualitativ gute und feste Arbeitsplätze sowie nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kontext der sich globalisierenden Wirtschaft und der wissens- und qualifikationsbasierten Gesellschaft zu erzielen“. Unterabsatz 4 c): Der zweite Teil des Satzes, „in Anbetracht dessen, daß ...neuen Qualifikationen gerecht zu werden“, sollte in die Präambel umgestellt werden. Unterabsatz 4 d): Der Text geht zu sehr ins Detail und ist überflüssig. Es sollte lediglich der erste Teil beibehalten werden; der Text „es sollten Maßnahmen und Programme ... in die formelle Wirtschaft zu wechseln“ sollte gestrichen werden. Unterabsatz 4 e): Es wird gefragt, was unter „wobei lokale, nationale und internationale Kooperationsnetzwerke genutzt werden sollten“ zu verstehen ist. Fernunterricht ist zu erwähnen; nach dem Wort „Kooperationsnetzwerke“ sollten die Worte „sowie der Fernunterricht“ hinzugefügt werden.

Italien. Unterabsatz 4 f): Es sollte sowohl auf Erwachsene als auch auf junge Menschen verwiesen werden.

Japan. Unterabsatz 4 a): Es ist nicht klar, was unter „qualitativ guten und sicheren Arbeitsplätzen“ zu verstehen ist. Durch Hinzufügen der Worte „im Sinne der Beschäftigungssicherheit und der Verbesserung des sozialen Status der Arbeitnehmer“ würde die Formulierung klarer. Unterabsatz 4 b): Die Bedeutung des Ausdrucks „soziale Integration“ sollte geklärt werden. Unterabsatz 4 e): „teachers and trainers“ in der englischen Fassung sollte durch den Ausdruck „instructors“ (Ausbilder) ersetzt werden.

Libanon. Unterabsatz 4 d): Es wird vorgeschlagen, das Wort „es“ durch „und in der Zwischenzeit“ zu ersetzen. Der Wechsel in die formelle Wirtschaft kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist es zweckmäßig, Maßnahmen und Programme zu entwickeln, die den Arbeitnehmern, solange sie noch nicht in der Lage sind, in die formelle Wirtschaft zu wechseln, menschenwürdige Arbeitsplätze in der informellen Wirtschaft gewährleisten. Unterabsatz 4 e): Das Satzende sollte umformuliert werden und wie folgt lauten: „wobei lokale, nationale und internationale Netzwerke, die Zugang zu dem nötigen Wissen und der erforderlichen Kooperation schaffen, genutzt werden sollten“.

Neuseeland. Business New Zealand. Unterabsatz 4 b): Das Wort „gleichermaßen“ sollte gestrichen werden, da sich soziale Ziele nur dann verwirklichen lassen, wenn die wirtschaftlichen Ziele erreicht werden. Unterabsatz 4 c): Da Wirtschaftswachstum „menschenwürdige Arbeitsplätze“ hervorbringt, sollte dieser Unterabsatz umformuliert werden und folgenden Wortlaut haben: „die Bedeutung von Innovationen, Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Wirt-

schaftswachstum als Mittel zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie die Beschäftigungsfähigkeit hervorheben in Anerkennung der Tatsache, daß Innovationen zwar neue Beschäftigungschancen schaffen können, es jedoch möglicherweise neuer Bildungs- und Ausbildungskonzepte bedarf, um der Nachfrage nach neuen Qualifikationen gerecht zu werden“.

NZCTU: Unterabsatz 4 b): Es sollte wie folgt umformuliert werden: „... die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung“.

Norwegen. Unterabsatz 4 b): In diesen Unterabsatz sollte eingearbeitet werden, welche Bedeutung das lebenslange Lernen für den einzelnen hat und wie wichtig das Lernen ist. Unterabsatz 4 c): Innovationen in einer Gesellschaft setzen voraus, daß die vorherrschenden allgemeinen Bedingungen so beschaffen sind, daß der einzelne die Möglichkeit hat, seine Kreativität zu entfalten. Unterabsatz 4 f): In diesem Zusammenhang sollte darüber hinaus die Motivierung von Erwachsenen zur Teilnahme an Erwachsenenbildung und beruflicher Fortbildung hervorgehoben werden.

Portugal. Unterabsatz 4 f): Es werden Bedenken bezüglich des Hinweises auf Erwachsene, ohne weitere Erläuterung, angemeldet.

Schweiz. UPS: Unterabsatz 4 d): Die Worte „Kenntnisse und Qualifikationen“ sollten durch Hinzufügen des Adjektivs „berufliche“ näher bestimmt werden. Unterabsatz 4 f): Es sollte eine positive Formulierung verwendet werden, etwa „die Erwachsene zur Teilnahme an Bildung und Ausbildung anregen“.

Kommentar des Amtes

Absatz 4 erscheint ohne Änderung des englischen Textes und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen der französischen Fassung als Absatz 4 der vorgeschlagenen Empfehlung.

5. Die Mitglieder sollten:

- a) anerkennen, daß alle Menschen ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben, und sich in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern dafür einsetzen, daß alle Zugang zu lebenslangem Lernen erhalten;
- b) unter Einbeziehung der Sozialpartner eine nationale Bildungsstrategie festlegen;
- c) unter Einbeziehung der Sozialpartner eine nationale Strategie und einen Orientierungsrahmen für ausbildungspolitische Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen – auf nationaler, regionaler, lokaler, sektoraler und betrieblicher Ebene – festlegen, die den sozialen Dialog fördern;
- d) die Maßnahmen zur Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen mit Maßnahmen und Strategien zur Schaffung von Wirtschaftswachstum und von Beschäftigungschancen wie wirtschafts-, steuer- und sozialpolitischen Maßnahmen in Einklang bringen;

-
- e) ein allgemeines wirtschaftliches Umfeld und Anreize schaffen, die Unternehmen anregen, in Bildung und Ausbildung zu investieren, und die einzelnen Menschen, ihre eigenen Fähigkeiten und ihre berufliche Laufbahn zu entwickeln, und sie befähigen und motivieren, sich an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zu beteiligen;
 - f) die Entwicklung eines den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechenden Ausbildungssystems fördern;
 - g) die Hauptverantwortung für Investitionen in Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung übernehmen, ausgehend von der Erkenntnis, daß qualifizierte Lehrer und Ausbilder, die unter angemessenen Bedingungen tätig sind, für die Bereitstellung einer qualitativ guten Bildung von grundlegender Bedeutung sind, die Kindern und Erwachsenen dabei hilft, bei akademischen und beruflichen Kompetenzen einen hohen Standard zu erreichen;
 - h) einen nationalen Qualifikationsrahmen einrichten, um das lebenslange Lernen zu erleichtern, Unternehmen und Arbeitsvermittlungsstellen dabei zu helfen, die Nachfrage nach Qualifikationen mit dem Angebot in Einklang zu bringen, die einzelnen Menschen bei der Ausbildungs- und Berufswahl zu beraten und die Anerkennung von früher Erlerntem und von früher erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte sich an sich wandelnde Technologien und Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt anpassen und regionale und lokale Unterschiedlichkeiten anerkennen, ohne daß dadurch die Transparenz auf nationaler Ebene verloren geht;
 - i) den sozialen Dialog über Fragen der Ausbildung auf verschiedenen Ebenen – auf nationaler, regionaler, lokaler, sektoraler und betrieblicher Ebene – stärken;
 - j) die Chancengleichheit für Frauen und Männer in Bildung und Ausbildung fördern;
 - k) den Zugang zur Bildung und Ausbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen fördern, insbesondere Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Wanderarbeitnehmer, ältere Arbeitnehmer und sozial ausgegrenzte Menschen, und für Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen, in der informellen Wirtschaft, im ländlichen Sektor und in der selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Bestimmung dieser Gruppen sollte auf nationaler Ebene erfolgen;
 - l) die Sozialpartner unterstützen, damit sie in die Lage versetzt werden, am sozialen Dialog über die Ausbildung teilzunehmen;
 - m) stützende sozialpolitische und andere Maßnahmen vorsehen, um alle Menschen in die Lage zu versetzen, an Ausbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen teilzunehmen.

Bemerkungen zu Absatz 5

Ägypten. Unterabsatz 5 c): Es wird der Formulierung „grundsatzpolitische Maßnahmen festlegen“ der Vorzug gegeben. Der Vorschlag des Amtes, Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen zu streichen, ist annehmbar. Unterabsatz 5 h): Der Text sollte folgenden Wortlaut haben: „Dieser Rahmen sollte sich an sich wandelnde Technologien und Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt anpassen, und er sollte regionale und lokale Unterschiedlichkeiten anerkennen und auf nationaler Ebene kohärent sein.“ Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Australien. Unterabsatz 5 a): Der Unterabsatz ist nach wie vor unbefriedigend, was den folgenden Verweis angeht: „Die Mitglieder sollten: ... aner-

kennen, daß alle Menschen ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben“. So formuliert ist der Anspruch unbegrenzt und könnte sich auf Bildung auf verschiedenen Ebenen erstrecken und den Eindruck erwecken, daß der Staat die Kosten dieses „Rechts“ trägt. Ein allumfassender Bildungsanspruch dieser Art könnte Regierungen mit begrenzten staatlichen Mitteln über Gebühr unter Druck bringen und so möglicherweise die Bildungs- und Ausbildungschancen beschränken. Unterabsätze 5 b) und 5 c): Die Hinweise auf eine „nationale Bildungs- und Ausbildungsstrategie“ sind wahrscheinlich angemessen, doch ist unklar, was zu einer solchen Strategie gehören würde. Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „einen Orientierungsrahmen“ ist zwar möglicherweise etwas unklar, doch ein passenderer Ausdruck läßt sich vermutlich schwer finden. Der Wortteil „Orientierungs-“, ist möglicherweise redundant und könnte weggelassen werden. Unterabsatz 5 e): Der Unterabsatz ist unklar formuliert. Was Sorge bereitet ist der Verweis auf „Anreize“, die Unternehmen anregen, in Bildung und Ausbildung zu investieren. Im typischen Fall zahlen sich Investitionen eines Unternehmens in die Ausbildung aus, wenngleich in der Regel ein Teil dieses Gewinns möglicherweise in einen Wirtschaftsbereich und nicht in einzelne Betriebe bzw. Unternehmen zurückfließt. Die vorgeschlagene Neufassung von Unterabsatz 5 h) ist klarer und vorzuziehen. Die vorgeschlagene Umformulierung von Unterabsatz 5 l) ist klarer.

Regierung des Bundesstaates Queensland. Unterabsatz 5 h): Es wird dem ursprünglichen Text der Vorzug gegeben.

ACTU: Unterabsatz 5 e): Die Unternehmen sollten für Investitionen in die Bildung und Ausbildung ihrer Beschäftigten verantwortlich sein, und eine Reihe von Anreizen und Mechanismen sollte genutzt werden, um die Unternehmen zu Investitionen anzuregen. Es sollte ein Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: „Die Hauptverantwortung für Investitionen in die Bildung und Ausbildung ihrer Arbeitnehmer sollte bei den Unternehmen liegen, und es sollten über dreigliedrige Ausbildungs-Verträge oder -Kollektivvereinbarungen Mechanismen wie beispielsweise allgemeine und/oder gewerbliche Ausbildungsabgaben, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Steuererleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen und besondere Ausbildungsanreize für Niedriglohneempfänger geschaffen werden“.

Belgien. Unterabsatz 5 c): Die Worte „einen Orientierungsrahmen“ sollte durch „Richtlinien“ ersetzt werden. Dieser Ausdruck ist passender und leichter verständlich. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Regierung Flanderns. Unterabsatz 5 h): Die Umformulierung des Amtes wird unterstützt, sofern sie so zu verstehen ist, daß es sich bei dem nationalen Qualifikationsrahmen um ein offenes System handelt, das unterschiedliche Mittel und Wege des Erwerbs und der Anerkennung einer Qualifikation zuläßt.

CNT: Unterabsatz 5 c): Der Landesarbeitsrat hält diese Aussage für vage und ungenau. Falls der Text beibehalten werden sollte, wäre er klarer zu formu-

lieren. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Der ursprüngliche Wortlaut sollte beibehalten werden.

Brasilien. Unterabsatz 5 a): Der Text sollte wie folgt geändert werden: „in Zusammenarbeit mit“ sollte durch „unter Beteiligung der Sozialpartner“ ersetzt werden. Unterabsätze 5 b) und c): Diese zwei Unterabsätze sollten in einem Unterabsatz mit folgendem Wortlaut zusammengefaßt werden: „unter Beteiligung der Sozialpartner und auf der Basis einer garantiert dreigliedrigen Aussprache eine nationale Strategie für Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen sowie Parameter und Richtlinien festlegen, die die Schaffung eines landesweiten integrierten Systems, das alle Ebenen – die regionale, die lokale, die sektorale und die betriebliche – vernetzen und den sozialen Dialog fördern würde“. Unterabsatz 5 i): Nach den Worten „sozialen Dialog“ sollte „und die dreigliedrige Aussprache“ hinzugefügt werden. Unterabsatz 5 h): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

China. Unterabsatz 5 i): Es wird vorgeschlagen, die Worte „, sowie auf der Ebene der Ausbildungseinrichtungen und der Beschäftigten“ hinzuzufügen, da sich der soziale Dialog über Fragen der Ausbildung auf verschiedenen Ebenen nicht auf die internationale, nationale, regionale, lokale, sektorale und betriebliche Ebene beschränken sollte; die Auffassung der Ausbildungseinrichtungen und der Beschäftigten sollte gleichfalls berücksichtigt werden.

Costa Rica. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „Orientierungsrahmen“ ist klar und verständlich. Unterabsatz 5 h): Die vorgeschlagene Neuformulierung ist klarer. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Dänemark. Absatz 5: Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

DA: Unterabsatz 5 a): Der Bedeutungsinhalt des Wortes „Recht“ in der Formulierung „... alle Menschen ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben“ ist nicht bestimmt worden. Es sollte hervorgehoben werden, daß die Mitglieder zur Gewährleistung der Finanzierung der Grundausbildung und der Ausbildung Jugendlicher verpflichtet sind, und daß sie sich in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern dafür einzusetzen haben, daß alle Zugang zu lebenslangem Lernen erhalten. Unterabsatz 5 c): Dieser Unterabsatz kann gestrichen werden.

LO, AC und FTF. Unterabsatz 5 c): Der Wortteil „Orientierungs-“, ist zu streichen. Unterabsatz 5 l): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Deutschland. Unterabsatz 5 c): Da der Begriff „Orientierungsrahmen“ in diesem Kontext unklar ist, sollte die Formulierung „und einen Orientierungsrahmen“ gestrichen werden. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

El Salvador. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ impliziert, daß es nur einen Standard bzw. nur eine Reihe von Grundregeln gibt,

die als Modell für ausbildungspolitische Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen den sozialen Dialog fördern. Der Vorschlag des Amtes, Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen zu streichen, ist annehmbar. Unterabsatz 5 h): Beide Versionen sind klar formuliert. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Eritrea. Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „einen Orientierungsrahmen“ sollte durch „eine Richtlinie“ oder „Vorschriften“ ersetzt oder anderenfalls gestrichen werden. Unterabsatz 5 h): Die Aufnahme des Ausdrucks „einheitlich sein“ wird unterstützt. Unterabsatz 5 l): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Finnland. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „ein Orientierungsrahmen“ ist nicht mehrdeutig und könnte beibehalten werden. Der Vorschlag des Amtes, Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen zu streichen, ist annehmbar. Unterabsatz 5 h): Die Formulierung des Amtes „...regionale und lokale Unterschiedlichkeiten berücksichtigen und auf innerstaatlicher Ebene einheitlich sein“ ist akzeptabel, doch geht dabei die „Transparenz“ verloren. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes, den Text klarer zu gestalten, wird zugestimmt.

Kommission der kommunalen Arbeitgeber (KT): Der Verweis auf eine „nationale Strategie“ widerspricht der Ansicht der KT und der Vereinigung der finnischen Kommunal- und Regionalbehörden (Kuntaliitto). Die zentrale Rolle bei der Verwirklichung liegt bei der Regierung als dem Koordinator lebenslangen Lernens.

Frankreich. Unterabsatz 5 b): Die Sozialpartner werden nicht in die Festlegung einer Bildungsstrategie einbezogen; es wird vorgeschlagen, „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ zu streichen. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „Orientierungsrahmen“ ist nicht eindeutig; er sollte durch den Ausdruck „rechtlichen Rahmen“ ersetzt werden. Nationale Strategien und rechtliche Rahmen sind nicht dazu da, den sozialen Dialog zu fördern; die Formulierung „die den sozialen Dialog fördern“ sollte durch die Worte „die auf dem sozialen Dialog basieren“ ersetzt werden“. Unterabsatz 5 d): Die Wortverbindung „Maßnahmen zur Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen“ sollte durch „ausbildungspolitische Maßnahmen und Maßnahmen für lebenslange Bildung“ ersetzt werden. Unterabsatz 5 e): Der Absatz wiederholt in der Präambel und früheren Absätzen bereits Gesagtes; er sollte gestrichen werden. Unterabsatz 5 f): Der Begriff „Ausbildung“ ist zu restriktiv und sollte in „Ausbildungssystem“ geändert werden. Unterabsatz 5 g): Falls es hier um Investitionen finanzieller Art geht, wäre es falsch, im Fall einer Reihe von Ländern (siehe die Kommentare zur Präambel) von der Hauptverantwortung der „Mitglieder“ zu sprechen, wenn „Staaten“ gemeint sind. Unterabsatz 5 h): Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „bei der Ausbildungs- und Berufswahl“ durch die Worte „bei der Wahl der Ausbildung und der beruflichen Laufbahn“ zu ersetzen. Dem Vorschlag des Amtes,

„und auf innerstaatlicher Ebene einheitlich sein“, wird zugestimmt. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Irland. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ ist klar – ein als Ausgangsbasis dienendes Modell. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Italien. Unterabsatz 5 h): Es wäre zweckmäßig zu präzisieren, daß sich die Beteiligung der Sozialpartner auf die berufliche Erstausbildung und Fortbildung bezieht. Unterabsatz 5 g): Es sollte auch auf Jugendliche verwiesen werden.

UGL: Unterabsatz 5 a): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 i): Der soziale Dialog ist auf verschiedenen Ebenen – auf internationaler, nationaler, regionaler, lokaler, sektoraler und betrieblicher Ebene – zu stärken.

CGIL, CISL, UIL : Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „ein Orientierungsrahmen“ ist eindeutig; er beinhaltet eine auf den einzelnen Ebenen heranzuziehende Reihe von Regeln und Richtlinien. Der ursprüngliche Text sollte unverändert bleiben. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: der Streichung wird zugestimmt. Unterabsatz 5 h): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. Unterabsatz 5 l): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden; es ist wichtig, die Bedingungen für die Schaffung von Institutionen des sozialen Dialogs zu erleichtern, und zwar insbesondere dann, wenn der soziale Dialog nicht die Regel oder üblich ist.

Japan. Unterabsatz 5 d): Um klarer herauszustellen, welche Ziele im breiteren Kontext angestrebt werden, sollte die Formulierung „Schaffung von ... Beschäftigungschancen“ durch folgenden Wortlaut ersetzt werden: „Schaffung von ... Beschäftigungssicherheit und zur Verbesserung des sozialen Status der Arbeitnehmer“. Unterabsatz 5 g): Da die Ansicht vertreten wird, daß Investitionen in die Ausbildung auch nach dem Eintreten ins Erwerbsleben erforderlich sind, wird vorgeschlagen, das Wort „berufsvorbereitende“ zu streichen. Die Worte „Lehrer und Ausbilder“ sollten durch „Ausbilder“ ersetzt werden. Unterabsatz 5 h): Der Begriff „früher Erlerntes“ bedarf der Klärung. Um „die Anerkennung von früher Erlerntem und von früher erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen“ allgemeiner auszudrücken, sollte dieser Satzteil durch die Formulierung „eine entsprechende Bewertung der beruflichen Fähigkeiten und praktischen Erfahrung“ ersetzt werden. Unterabsatz 5 m): Es sollte geklärt werden, was in dem Ausdruck „Ausbildungs- und „Entwicklungsmaßnahmen“ unter „Entwicklung“ zu verstehen ist.

Japanischer Wirtschaftsverband. Unterabsatz 5 a): Es ist nicht klar, ob unter „Recht“ ein „Anspruch“ zu verstehen ist oder „das Recht auf Zugang“. Es ist klar, daß „alle Menschen ein Recht auf Bildung“ haben; Gleiches trifft jedoch nicht auf die Ausbildung zu. Auch wenn festgelegt werden sollte, daß Ausbildung ebenso „ein Recht“ ist wie Bildung, auf das „alle Menschen Anspruch haben“, sollte dieses Recht vom Staat garantiert werden; Unterabsatz 5 c): Die

Formulierung „einen Orientierungsrahmen“ ist so vage, daß die Worte gestrichen werden sollten. Unterabsatz 5 f): Ausbildungssysteme bzw. das Anbieten von Ausbildung sollten nicht in die Empfehlung aufgenommen werden, da dies im wesentlichen eine Marktfrage ist. Dieser Punkt sollte daher gestrichen werden. Unterabsatz 5 h): Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern Rechnung zu tragen, sollte der Satzteil „und regionale und lokale Unterschiedlichkeiten anerkennen, ohne daß dadurch die Transparenz auf nationaler Ebene verloren geht“ durch die Formulierung ersetzt werden „und Raum für regionale und lokale Unterschiedlichkeiten lassen, ohne daß dadurch die Transparenz auf nationaler Ebene verloren geht“, die im früheren Text verwendet wurde. Unterabsatz 5 i): Der Begriff „sozialer Dialog auf internationaler Ebene“ ist so vage, daß das Wort „internationaler“ gestrichen werden sollte. Unterabsatz 5 k): Es ist unnötig, Beispiele von „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ zu nennen, da der Text vorsieht, daß „die Bestimmung solcher Gruppen auf nationaler Ebene erfolgen sollte“. Die angeführten Beispiele sollten demzufolge gestrichen werden. Unterabsatz 5 m): Dieser Unterabsatz überschneidet sich mit Unterabsatz 5 e); dieser Punkt sollte daher gestrichen werden.

JTUC-RENGO. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „ein Orientierungsrahmen“ ist klar und bedeutet eine Reihe von Regeln oder Richtlinien; der Begriff sollte beibehalten werden. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Der Streichung wird zugestimmt. Unterabsatz 5 h): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. Unterabsatz 5 l): Da es hier um den sozialen Dialog allgemein geht, sollte der ursprüngliche Text beibehalten werden.

Kanada. Unterabsatz 5 a): Es wird vorgeschlagen, den Unterabsatz wie folgt umzuformulieren: „...daß alle, die die nötigen Voraussetzungen erfüllen, Zugang zu Ausbildung und lebenslangem Lernen haben.“ Unterabsatz 5 c): Die Worte „und einen Orientierungsrahmen“ sollten gestrichen werden. Der Vorschlag des Amtes, Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen zu streichen, ist annehmbar. Unterabsatz 5 h): Es wird vorgeschlagen, die Worte „und auf innerstaatlicher Ebene einheitlich sein“ zu streichen. Unterabsatz 5 d): Es sollte hinzugefügt werden: „... unter besonderer Berücksichtigung des Wachstumspotentials des jeweiligen Landes“. Unterabsatz 5 f): Der Unterabsatz sollte gestrichen werden. Unterabsatz 5 g): Nach dem Wort „Bildung“ sollten die Worte „und die Vermittlung von Fertigkeiten und Qualifikationen“ hinzugefügt werden. Unterabsatz 5 k): Es wird vorgezogen, die Gruppen von Personen mit besonderen Bedürfnissen nicht aufzulisten, sondern die Bestimmung dieser Gruppen der zuständigen Stelle zu überlassen. Sollten sie aufgelistet werden, dann sollten „einheimische Bevölkerungsgruppen“ aufgenommen werden. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

CEC: Unterabsatz 5 a): „alle Menschen haben ein Recht auf Bildung und Ausbildung“ ist inhaltlich zu breitgefaßt. Dies kann so ausgelegt werden, als müßten die Sozialpartner, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, lebenslanglich Bildung/Ausbildung und Zugang zu Bildung und Ausbildung bereitstellen. Lebens-

langes Lernen ist ein Schlüsselfaktor wirtschaftlicher Entwicklung, sollte aber nicht zu einer zusätzlichen Belastung für bereits bestehende Unternehmen werden. Unterabsatz 5 c): „Orientierung“ ist zu streichen.

Libanon. Unterabsätze 5 a), 5 b) und 5 c): Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „in Beratung mit den Sozialpartnern“ zu verwenden. Unterabsatz 5 c): Die Ansicht, daß die Bedeutung von „Orientierungsrahmen“ nicht ohne weiteres ersichtlich ist, wird geteilt. Es wird der Begriff „Richtlinienrahmenwerk“ vorgeschlagen. Unterabsatz 5 h): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 i): Es stellt sich die Frage, wie und womit die Regierung den sozialen Dialog auf internationaler Ebene stärken kann. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Litauen. Unterabsatz 5 c): Die Worte „und einen Orientierungsrahmen“ könnten gestrichen werden. Unterabsätze 5 h) und l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „einen Orientierungsrahmen“ sollte durch „einen geeigneten Rahmen“ ersetzt werden. Unterabsätze 5 h) und l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Unterabsatz 5 c): Es wird vorgeschlagen, wie folgt umzuformulieren: „unter Einbeziehung der Sozialpartner eine nationale Strategie, die als allgemeiner Rahmen für die Entwicklung ausbildungspolitischer Maßnahmen ... dient, festzulegen ...“. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Der Streichung wird zugestimmt. Unterabsatz 5 h): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 l): Es wird vorgeschlagen, wie folgt umzuformulieren: „Mechanismen fördern, die die Sozialpartner in die Lage versetzen, am sozialen Dialog über die Ausbildung teilzunehmen; sowie ...“.

Neuseeland. Unterabsatz 5 h): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 k): Die Liste der Gruppen „mit besonderen Bedürfnissen“ sollte auch einheimische Bevölkerungsgruppen und ethnische Minderheiten umfassen, da diese Gruppen in vielen Fällen besondere Bedürfnisse hinsichtlich Bildung, Ausbildung und Beschäftigung allgemein haben. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

NZCTU. Unterabsatz 5 c): Es wird angemerkt, daß Qualifikationsrahmen ein umfassenderer Begriff als „Orientierungsrahmen“ sein könnte. Unterabsatz 5 h): Es wird empfohlen, folgenden Satz hinzuzufügen: „Der Qualifikationsrahmen sollte die in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen geplanten und nachgefragten Qualifikationen berücksichtigen und auf einem Bildungs- und Ausbildungsansatz beruhen, der dem innerstaatlichen Arbeitskräftebedarf langfristig entspricht“.

Nicaragua. Unterabsatz 5 c): Es wird vorgeschlagen, die Worte „und einen Orientierungsrahmen für ausbildungspolitische Maßnahmen ... festlegen“ durch

folgenden Wortlaut zu ersetzen: „für die Entwicklung und Stärkung ausbildungspolitischer Maßnahmen ... festlegen“. Unterabsatz 5 h): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 l): Es wird empfohlen, diesen Unterabsatz zu streichen, da er inhaltlich bereits in Unterabsatz 5 c) enthalten ist und in Teil II ausführlich behandelt wird.

Niederlande. VNO-NCW. Unterabsatz 5 a): Das Konzept, wonach „alle Menschen ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben“ sollte verstanden werden: als Verantwortung des Staates, den Zugang zu unentgeltlicher Grund- und berufsvorbereitender Bildung zu gewährleisten; und als Verantwortung der Sozialpartner, sich über Maßnahmen zu einigen, die einen breiten Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten schaffen. Der vorliegende Wortlaut ist hinsichtlich der Frage der Verantwortlichkeiten unklar; es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „anerkennen, daß alle Menschen ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben, und allen Menschen eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Grund- und berufsvorbereitende Bildung garantieren, sowie in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern allen Menschen den Zugang zu lebenslangem Lernen sichern“. Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „und einen Orientierungsrahmen ... festlegen“ ist unklar und sollte gestrichen werden. Unterabsatz 5 f): Das Amt hat das Wort „geeigneten“ in „die Entwicklung eines ... Ausbildungssystems...“ gestrichen; es wird vorgezogen, es im Text zu belassen. Da sich das Ausbildungsangebot am Markt orientiert, wird ernsthaft in Frage gestellt, ob dieser Unterabsatz beibehalten werden sollte; es wird vorgeschlagen, Unterabsatz 5 f) zu streichen. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Norwegen. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ sollte beibehalten werden. Unterabsatz 5 h): Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „... regionale und lokale Unterschiedlichkeiten berücksichtigen und auf innerstaatlicher Ebene einheitlich und transparent sein“.

Philippinen. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ könnte vereinfacht werden zu „einen Rahmen“. Der Begriff Rahmen beinhaltet im Kontext eines Maßnahmenplans, daß dieser Rahmen bei der Formulierung strategischer Pläne für ein bestimmtes Ausbildungsprogramm als Richtlinie herangezogen wird; oder der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ wird im Unterabsatz beibehalten und besagt, daß er bei der Festlegung ausbildungspolitischer Maßnahmen als Fahrplan oder allgemeiner Rahmen dient. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ sollte beibehalten werden, da hierüber nach einer ausgiebigen Debatte ein breiter Konsens erzielt wurde und sich darin die Grundsätze widerspiegeln, die dem institutionellen Rahmen innewohnen, der einer nationalen Strategie zugrunde liegt. Unterabsatz 5 f): Es läßt sich darüber streiten, ob dieser Unterabsatz beibehalten werden sollte, da er inhaltlich in andere Bestimmungen eingearbeitet

worden ist. Unterabsatz 5 h): Was mit diesem Satz ausgesagt werden soll, wird durch den vorgeschlagenen Zusatz möglicherweise klarer. Unterabsatz 5 l): Es wird dem ursprünglichen Wortlaut der Vorzug gegeben, da er breitergefaßter ist. Unterabsatz 5 m): Dem Unterabsatz könnte wahlweise am Satzende „falls dies erforderlich oder gerechtfertigt ist“ hinzugefügt werden oder er könnte gestrichen werden.

CCP: Unterabsatz 5 h): In diesem Unterabsatz sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß es eines Rahmens bedarf, der sich auf nationaler Ebene anwenden läßt, gleichzeitig aber flexibel genug ist, um regionalen und lokalen Unterschiedlichkeiten sowie Veränderungen im technologischen Bereich und Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

UGT: Unterabsatz 5 c): Die Bedeutung ist nicht klar und der Wortlaut sollte daher geändert werden. Es geht darum, eine Reihe von Kernfragen festzulegen, die die ausbildungspolitischen Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen ansprechen sollten. Unterabsatz 5 k): Wünschenswert wäre es, neben den aufgezählten Gruppen von Arbeitnehmern auch auf inhaftierte und der Freiheit beraubte Personen zu verweisen.

CGTP-IN: In Absatz 5 sollten zwei neue Unterabsätze eingefügt werden. Der auf Unterabsatz 5 a) folgende erste neue Unterabsatz sollte folgenden Wortlaut haben: „die Bedingungen schaffen, die die Verwirklichung des Rechts aller Menschen auf Ausbildung, auf das im vorstehenden Absatz verwiesen wird, sicherstellen“; der zweite, am Ende des Absatzes, sollte lauten: „für die Vernetzung und Durchlässigkeit von Bildung und Ausbildung sorgen“. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Bund der Landwirte Portugals (CAP): Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt, doch wird betont, daß sich dies nicht auf den sozialen Dialog im Berufsbildungsbereich beschränken sollte. Die Worte „über die Ausbildung“ sollten gestrichen werden, um einen breitergefaßten sozialen Dialog vorzusehen.

Schweiz. Unterabsatz 5 c): Die Bedeutung des Ausdrucks „einen Orientierungsrahmen“ ist unklar; er sollte gestrichen werden. Unterabsatz 5 h): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

UPS: Unterabsatz 5 a): Dieser Unterabsatz ist, was die Verantwortlichkeiten der Regierung und der Sozialpartner angeht, unklar formuliert. Der Text sollte demzufolge nach den Worten „ein Recht auf Bildung und Ausbildung haben“ durch folgenden Zusatz geändert werden: „indem sie allen Menschen eine aus Staatsmitteln finanzierte Grundbildung und berufsvorbereitende Ausbildung garantieren, und indem sie sich in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern dafür einsetzen, daß alle Zugang zu lebenslangem Lernen erhalten“. Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „und einen Orientierungsrahmen ... festlegen“ ist nicht klar und sollte gestrichen werden. Unterabsatz 5 f): Es sollte heißen:

„...eines für die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten relevanten...“. Unterabsatz 5 h): Der Versuch, die Nachfrage nach Qualifikationen mit dem Angebot in Einklang zu bringen, ist eine verquerte Sicht der Dinge. Das Problem ist genau andersherum gelagert, und zwar geht es darum, das Angebot an Qualifikationen mit den von den Unternehmen nachgefragten Qualifikationen in Einklang zu bringen, da sich die Unternehmen selbst der Marktnachfrage anpassen müssen. Dieser Teil des Textes sollte daher geändert werden. Unterabsatz 5 k): Der Liste der Menschen „mit besonderen Bedürfnissen“ sollte die Gruppe der begabten Kinder hinzugefügt werden, deren Entwicklung bei Besuch „normaler“ Schulen gebremst wird.

SGB: Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ ist völlig klar; er bezeichnet eine Sammlung von Regeln und Richtlinien. Der Ausdruck sollte beibehalten werden. Unterabsatz 5 h): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. Unterabsatz 5 l): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Spanien. Unterabsatz 5 c): Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „unter Einbeziehung der Sozialpartner eine nationale Strategie für die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Stufen (Erstausbildung, Fortbildung) und Ebenen (auf nationaler, regionaler, lokaler, sektoraler und betrieblicher Ebene) festlegen, indem sie gegebenenfalls die für die Führung des sozialen Dialogs jeweils zuständigen Gremien und Stellen schaffen und auf das Erreichen dieses Ziels abgestellte allgemeine und spezifische Prioritäten und Ziele setzen“. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Dem Vorschlag des Amtes, diesen Punkt zu streichen, wird zugestimmt. Unterabsatz 5 h): Es wird vorgeschlagen „einen nationalen Qualifikationsrahmen als ein technisches Instrument einrichten, um das lebenslange Lernen zu erleichtern, Unternehmen und Arbeitsvermittlungsstellen dabei zu helfen, die Nachfrage nach Qualifikationen mit dem Angebot in Einklang zu bringen, die einzelnen Menschen bei der Ausbildungs- und Berufswahl zu beraten und die Anerkennung von früher Erlerntem und von früher erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte sich an sich wandelnde Technologien und Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt anpassen und entsprechend aktualisiert werden können, sowie regionale und lokale Unterschiedlichkeiten anerkennen, ohne daß dadurch die Transparenz auf nationaler Ebene und die Übertragbarkeit auf andere Länder verloren gehen;“. Unterabsatz 5 l): Nach dem Wort „Sozialpartner“ sollte folgender Text eingefügt werden: „ durch die allfällige Schaffung der notwendigen Gremien und Stellen im Bereich der Bildung und Ausbildung“.

Spanischer Arbeitgeberverband (CEOE): Unterabsatz 5 a): Dies ist der wichtigste Punkt der vorgeschlagenen Empfehlung. Problematisch ist, daß das Recht auf Bildung und das Recht auf Ausbildung im gleichen Absatz erwähnt und die zwei Konzepte somit ebenbürtig behandelt werden, ohne daß irgendein Unterschied gemacht wird zwischen dem Recht auf Bildung (das ausnahmslos –

zumindest, was die Grundbildung betrifft – der gesamten Bevölkerung garantiert werden sollte) und dem Recht auf Zugang zu beruflicher Ausbildung. Die Regierungen werden nicht in der Lage sein, ein Recht auf lebenslanges Lernen und einen universellen Zugang zu gewährleisten; demzufolge sollte ein Unterschied gemacht werden, und es sollte einerseits das Recht auf Bildung bei garantiertem universellen Zugang erklärt werden und andererseits, daß der Zugang zu Ausbildung gefördert und Hindernisse, die diesem Zugang ein Leben lang im Wege stehen, ausgeräumt werden müssen.

UGT: Unterabsatz 5 c): „einen Orientierungsrahmen“ sollte gestrichen werden, da dieses Konzept in Unterabsatz 5 h) eingeführt und erläutert wird.

CCOO: Ein „Orientierungsrahmen“ wird so verstanden, daß er auf bestimmte, sich aus der „nationalen Strategie“ ergebende Zielsetzungen abzielt. Unterabsatz 5 h): Das Wort „Transparenz“ ist im Hinblick auf die Zielsetzungen eines „nationalen Qualifikationsrahmens“ aussagekräftiger und klarer als das Wort „Einheitlichkeit“.

Arabische Republik Syrien. Unterabsatz 5 c): Es wird vorgeschlagen, den Text umzuformulieren, „einen Orientierungsrahmen für ausbildungspolitische Maßnahmen“ sollte durch „aufstellen und ausbildungspolitische Maßnahmen ... festlegen“ ersetzt werden.

Thailand. Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „einen Orientierungsrahmen“ sollte beibehalten werden. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Der Streichung wird zugestimmt. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

NCLT. Unterabsatz 5 c): Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck „einen Leitfaden“ zu verwenden.

Tschechische Republik. Unterabsätze 5 h) und l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

SPD: Unterabsatz 5 c): Es wird empfohlen, statt „einen Orientierungsrahmen“ die Formulierung „einen geeigneten Rahmen“ zu verwenden. Der Vorschlag des Amtes, Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen zu streichen, ist annehmbar. Unterabsatz 5 f): In der Wortfolge „... die Entwicklung eines ... entsprechenden Ausbildungssystems“ wurde das Wort „geeigneten“ vom Amt gestrichen; es wird vorgezogen, es im Text zu belassen.

KZPS: Unterabsatz 5 b): Es wird vorgeschlagen, die Worte „Entwicklung der Humanressourcen und“ hinzuzufügen, so daß sich folgender Wortlaut ergibt: „eine nationale Strategie für die Entwicklung der Humanressourcen und für Bildung“. Unterabsatz 5 c): Die Worte „einen Orientierungsrahmen“ sollten durch „ein Programm“ ersetzt werden.

ČMKOS: Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „einen Orientierungsrahmen“ ist akzeptabel.

Tunesien. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ sollte durch „Bezugsrahmen“ ersetzt werden. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Der Streichung wird zugestimmt. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Türkei. TÜRK-IS: Unterabsatz 5 c): Die Formulierung „und einen Orientierungsrahmen“ sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden: „festlegen und als Orientierungshilfe dienende Alternativen ... vorlegen“. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Der Streichung wird zugestimmt. Unterabsätze 5 h) und 5 l): Den Vorschlägen des Amtes wird zugestimmt.

Uruguay. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ bezieht sich auf theoretische Lösungsansätze, auf den wirtschaftlichen und sozialen Kontext, auf Erfahrungswerte, auf Dienstleistungen erbringende öffentliche und private institutionelle Strukturen, sowie auf die Ermittlung der Akteure mit den einschlägigen Qualifikationen oder Fähigkeiten. Unterabsatz 5 h): Der vorgeschlagene Text ist zweckdienlicher. Unterabsatz 5 l): Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dabei zu unterstützen, sich über den sozialen Dialog in Ausbildungsfragen zu konsultieren“.

PIT-CNT: Unterabsatz 5 c): Es wird nahegelegt, anstelle des Ausdrucks „einen Orientierungsrahmen“ die Formulierung „einen dreigliedrigen institutionellen Rahmen“ zu verwenden.

Vereinigte Staaten. Unterabsatz 5 a): Es wird befürwortet, daß der einzelne ein Recht darauf hat, in sein Humankapital zu investieren und die für ihn richtige Ausbildungsstufe und -form zu bestimmen. Die Formulierung „ein Recht auf (...) Ausbildung“ läßt sich allerdings so auslegen, als bestünde ein absoluter Rechtsanspruch, und aus diesem Grund kann sie nicht unterstützt werden. Ein allgemeiner Verweis auf Ausbildung als ein Recht könnte zur Folge haben, daß überzogene Forderungen, möglicherweise ohne genaue Zweckbestimmung, nach der Bereitstellung von Mitteln gestellt werden, so daß es zu einer Kollision mit dem prioritären Finanzierungsbedarf in anderen Bereichen, so z.B. im Bildungsbereich, kommen könnte. Der vorgeschlagene Text läßt an keiner Stelle einen Zweifel daran, daß sich die Mitglieder ausdrücklich und nachdrücklich für die Bereitstellung angemessener Ausbildungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer engagieren sollten. Die Urkunde würde folglich durch Streichen des Hinweises auf die Ausbildung als ein Recht nicht abgeschwächt. Der Satz sollte geändert werden und wie folgt lauten: „anerkennen, daß der einzelne ein Recht auf Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung sowie darauf hat, anderen Ausbildungsformen nachzugehen, und sich in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern dafür einsetzen, daß alle Zugang zu lebenslangem Lernen erhalten“. Unterabsatz 5 c): Der Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ wird so ausgelegt, daß es sich hierbei um eine Reihe von Konzepten, Richtlinien und Praktiken handelt. Da davon ausgegangen werden dürfte, daß eine Strategie eine Reihe anerkannter

Konzepte, Richtlinien und Praktiken umfaßt bzw. auf diesen beruht, sollten die Worte „und einen Orientierungsrahmen“ gestrichen werden. Punkt 14 h) der vorgeschlagenen Schlußfolgerungen: Der Streichung wird zugestimmt. Unterabsatz 5 h): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 5 l): Die Änderung ist sinnvoll. Unterabsatz 5 m): Der Unterabsatz ist überflüssig, da die Frage des gleichberechtigten Zugangs bereits durch mehrere frühere Unterabsätze (so z.B. 4 f), 5 a), 5 d), 5 j) und 5 k)) abgedeckt ist; es wird empfohlen, 5 m) zu streichen.

USCIB: Unterabsatz 5 i): Es wird empfohlen, das Wort „internationaler“ durch „zwischenstaatlicher“ zu ersetzen, da dieser Unterabsatz nicht so ausgelegt werden sollte, als sollten Kollektivverhandlungen auf internationaler Ebene gefördert werden.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 5 a): Der Hinweis auf das Recht auf Bildung und Ausbildung bedarf einer näheren Erklärung. Unterabsatz 5 c): Der gesamte Text bedarf der Neufassung. Abgesehen davon, daß nicht sicher ist, was unter dem Ausdruck „einen Orientierungsrahmen“ zu verstehen ist, scheint die beabsichtigte Aussage des Unterabsatzes, so wie er gegenwärtig formuliert ist, zu sein, ausbildungspolitische Maßnahmen sollten zum Zweck der Förderung des sozialen Dialogs entwickelt werden. Unterabsatz 5 h): Diese Formulierung ist ebenso wenig klar wie die ursprüngliche; das Amt wird um Rat hinsichtlich der Bedeutung des Ausdrucks „auf innerstaatlicher Ebene einheitlich sein“ ersucht. Sofern damit ausgesagt werden soll, daß er sich in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung befinden sollte, regional aber unterschiedlich sein kann, dann wäre die Formulierung akzeptabel, wobei nach „lokale Unterschiedlichkeiten“ die Worte „sowie Unterschiedlichkeiten in der Nachfrage“ eingefügt werden sollten; die Worte „zu beraten“ sollten durch „zu informieren und zu beraten“ ersetzt werden. Unterabsatz 5 l): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt (vorbehaltlich früherer Bemerkungen zu dem Begriff „sozialer Dialog“; siehe unter Allgemeine Bemerkungen).

Kommentar des Amtes

Unterabsatz 5 c): Zum Ersuchen des Amtes um Klärung des Begriffs „einen Orientierungsrahmen“ gingen eine Reihe von Erklärungen und Lösungsvorschlägen ein, wie sich dies klarer formulieren ließe. Es war kein eindeutiger Trend in den eingegangenen Lösungsvorschlägen ersichtlich; der ursprüngliche Text wurde daher zur weiteren Beratung auf der 92. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz beibehalten.

Unterabsatz 5 h): In der Mehrzahl der Antworten wurde der vom Amt vorgeschlagenen Umformulierung zugestimmt, wenngleich einige dem ursprünglichen Text den Vorzug gaben. Andere Kommentare dagegen ließen erkennen, daß unklar war, was die vorgeschlagenen Änderungen implizieren. Angesichts der eingegangenen Antworten wurde der ursprüngliche Text beibehalten.

Unterabsatz 5 I): In der überwiegenden Mehrzahl der Antworten wurde der vom Amt vorgeschlagenen Umformulierung zugestimmt.

Absatz 5 erscheint mit geringfügigen redaktionellen Änderungen, um den Text klarer zu gestalten, als Absatz 5 der vorgeschlagenen Empfehlung.

II. ENTWICKLUNG UND DURCHFÜHRUNG EINER BILDUNGS- UND AUSBILDUNGSPOLITIK

6. Die Mitglieder sollten ein koordiniertes Bildungs- und Ausbildungssystem einrichten und unterhalten und sich verpflichten, innerhalb des Konzepts des lebenslangen Lernens weitere Verbesserungen daran vorzunehmen, wobei die Hauptverantwortung des Staates für die Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung und die Ausbildung der Arbeitslosen berücksichtigt und die Rolle der Sozialpartner im Bereich der Weiterbildung anerkannt werden sollte. Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung umfaßt die obligatorische Grundbildung, die Grundkenntnisse, Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten und eine zweckmäßige Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie einschließt.

Bemerkungen zu Absatz 6

Australien. Im Gegensatz zum ersten Teil des Absatzes, in dem auf die „Hauptverantwortung des Staates für die Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung“ verwiesen wird, definiert der letzte Satz die Bildungsaufgabe als „obligatorische Grundbildung“. Es ist wichtig, diese Bestimmung des Begriffs „Bildung“ in diesem Absatz beizubehalten. Die Hauptverantwortung für Grundbildung und berufsvorbereitende Ausbildung liegt bei den Mitgliedern.

Regierung des Bundesstaates Queensland. Die vorgeschlagene Umformulierung ist akzeptabel.

ACTU: Die Regierungen haben die von den Bildungssystemen zu erreichenden Ziele zu formulieren und das Erreichte zu evaluieren, um für mehr Kohärenz und einen stärkeren logischen Zusammenhang zwischen den Systemen der Grundbildung, der Berufsbildung und dem Hochschulbildungssystem zu sorgen. Demzufolge sollte ein Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: „Darüber hinaus sollte die Ausgangsbasis ausbildungspolitischer Maßnahmen die Entwicklung innerstaatlicher Systeme der Anerkennung von früher Erlerntem und wo auch immer erworbener vorhandener Qualifikationen sein. In den Fällen, in denen kein formelles Beschäftigungsverhältnis besteht, sollte der Staat Systeme für die Anerkennung von Qualifikationen schaffen, um den Arbeitnehmern den Zugang zum formellen Bildungssystem zu ermöglichen, so daß sie sich weiterqualifizieren können und Zugang zu lebenslangem Lernen erhalten“.

Belgien. Regierung Flanderns. Die Definition der Begriffe Grundbildung und berufsvorbereitende Ausbildung ist nicht klar; die jeweiligen Begriffsbestimmungen sollten geklärt werden und unter Absatz 3 erscheinen.

CNT: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Brasilien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Costa Rica. Der Vorschlag des Amtes ist klarer.

Dänemark. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Dominikanische Republik. Der Absatz ist zu lang und sollte gekürzt werden.

El Salvador. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Finnland. Der Absatz wird durch die Neuformulierung des Amtes klarer, ohne daß dadurch der Kern der Aussage geändert wird.

Frankreich. Der Text ist lesbarer zu gestalten; es wird vorgeschlagen, ihn wie folgt in drei Unterabsätze zu unterteilen: „Die Mitglieder sollten:

- a) ein koordiniertes System für lebenslanges Lernen und die berufliche Ausbildung einrichten und unterhalten und sich verpflichten, weitere Verbesserungen daran vorzunehmen;
- b) zur Erreichung dieses Ziels berücksichtigen, daß sie die Hauptverantwortung für die Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung und die Ausbildung der Arbeitslosen tragen und die Rolle der Sozialpartner im Bereich der Weiterbildung anerkennen;
- c) bekräftigen, daß Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung die obligatorische Grundbildung, zumindest aber die Vermittlung von Grundkenntnissen, wie da sind Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten, umfaßt und eine zweckmäßige Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie einschließt.“

Irland. Es ist nicht klar, was in diesem Zusammenhang unter elementaren Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten zu verstehen ist und ob Lernbehinderte hier einbezogen sind.

Italien. CGIL, CISL, UIL. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Japan. JTUC-RENGO. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kanada. Gegen den Vorschlag des Amtes ist nichts einzuwenden; der Text von Teil II enthält allerdings zahlreiche Wiederholungen.

Libanon. Dieser Absatz wird als eine Wiederholung des bereits in Unterabsatz 5 g) Gesagten betrachtet; es wird vorgeschlagen, ihn zu streichen.

Litauen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Neuseeland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Business New Zealand: In Anbetracht des Vorschlags der Regierung, einen Verweis auf „sonstige interessierte Parteien“ in Absatz 1 aufzunehmen, wird nahegelegt, einen gleichlautenden Hinweis in diesen Absatz aufzunehmen und damit anzuerkennen, daß die Ausbildungspartner des privaten Sektors ebenso wie der Staat und die Sozialpartner eine Rolle in der Bildung und Ausbildung spielen; nach dem Wort „Sozialpartner“ sollte hinzugefügt werden „und sonstiger interessierter Parteien“.

NZCTU: Es wird empfohlen, in den Absätzen 6 und 7 auf das Konzept des bezahlten Bildungsurlaubs zu verweisen sowie auf die Bedeutung von Kollektivverhandlungen, wenn es darum geht sicherzustellen, daß lebenslanges Lernen und der Zugang zu Bildung und Ausbildung fest in den Arbeitsbeziehungen verankert werden.

Nicaragua. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Norwegen. Der Absatz sollte durch Aufnahme eines Verweises auf „frühkindliche Bildung“ unter „Bildung“ die breitgefäßte Sicht des lebenslangen Lernens herausstellen.

Philippinen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Schweiz. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt; der Begriff „berufsvorbereitende Ausbildung“ sollte Bestandteil von Absatz 3 (Begriffsbestimmungen) sein.

Spanien. Es wird vorgeschlagen, das Wort „Weiterbildung“ durch „Fortbildung“ zu ersetzen.

Arabische Republik Syrien. Der ursprüngliche Absatz sollte beibehalten werden.

Thailand. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. SPD; KZPS. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

ČMKOS: Es wird empfohlen, die Formulierung „die Rolle der Sozialpartner im Bereich der Weiterbildung“ in „die Rolle der Sozialpartner im Bereich des lebenslangen Lernens“ zu ändern.

Tunesien. Der neugefaßte Text ist klarer und sollte beibehalten werden.

Türkei. TÜRK-IS. Der neugefaßte Text ist klarer gestaltet.

Uruguay. Der neugefaßte Absatz ist ausreichend klar.

Vereinigte Staaten. Der neugefaßte Text ist klarer gestaltet.

Kommentar des Amtes

Die große Mehrheit der Antworten sprach sich für die Umformulierung dieses Absatzes aus und stimmte zu, daß der Text dadurch klarer werde. In einigen Antworten wurde vorgeschlagen, den Text weiter redaktionell zu überarbeiten, um den Absatz kohärenter zu machen. Andere wiederum äußerten die Ansicht, der Absatz sei zu lang und sollte in Unterabsätze unterteilt werden. In einer Reihe von Antworten wurde angemerkt, der letzte Satz enthalte eine Definition des Begriffs „Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung“ und sei folglich in Absatz 3, der Begriffsbestimmungen in der Urkunde verwendeter Grundbegriffe enthält, besser angesiedelt.

Auf der Grundlage der Mehrzahl der eingegangenen Antworten erscheint Absatz 6 in der geänderten Fassung nunmehr als 6.1 und 6.2 der vorgeschlagenen Empfehlung.

7. Die Mitglieder sollten die Stärkung des sozialen Dialogs im Bereich der Ausbildung fördern als Grundvoraussetzung für die Entwicklung der Ausbildungssysteme und die Relevanz, Qualität und Kostenwirksamkeit der Programme.

Bemerkungen zu Absatz 7

Brasilien. Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden: „Die Mitglieder sollten a) die dreigliedrige soziale Aussprache über die Ausbildung als ein Grundprinzip für die Entwicklung von Ausbildungssystemen fördern; b) zur Gewährleistung der Relevanz ausbildungspolitischer Maßnahmen bei ihrer Entwicklung und Durchführung Einzel- und Gesamtziele in Betracht ziehen, die auf soziale Wirksamkeit und ein qualitativ hohes Ausbildungsniveau abgestellt sind. Erwägungen dieser Art werden sich in der Beachtung äußern, die besonders schutzbedürftige Sektoren, die Integration in beschäftigungspolitische Maßnahmen, ein angemessener Inhalt und angemessene Methoden, sowie die ständige Weiterbildung der Ausbilder und die Gewährleistung von Ausbildungsdiensten, die den Bedürfnissen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entsprechen, finden“.

Frankreich. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz vereinfacht wie folgt zu formulieren: „Die Mitglieder sollten die Stärkung des sozialen Dialogs im Bereich Ausbildung als Voraussetzung für die Entwicklung der Ausbildungssysteme und die Relevanz, Qualität und Kostenwirksamkeit von Programmen fördern“.

Libanon. Der Absatz stellt eine Wiederholung des bereits in Unterabsatz 5 i) Gesagten dar; diese beiden Absätze lassen sich zu einem Absatz zusammenlegen.

Kommentar des Amtes

Absatz 7 erscheint unverändert als Absatz 7 der vorgeschlagenen Empfehlung.

8. Bei Investitionen in Bildung und Ausbildung sollten Benchmarks für vergleichbare Länder, Regionen und Sektoren in Betracht gezogen werden.

Bemerkungen zu Absatz 8

Ägypten. Investitionen in Bildung und Ausbildung sind Orientierungspunkte für vergleichbare Länder, Regionen und Sektoren.

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

ACTU: Um eine bessere Anerkennung von Bildungs- und Ausbildungsergebnissen sowie eine stärkere Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu fördern, sollte ein zusätzlicher Satz mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden: „Als Bestandteil eines Qualitätssicherungsrahmens sollten darüber hinaus internationale und nationale Benchmarks für die Bildung und Ausbildung von Berufsanfängern und bereits Erwerbstätigen sowie für die Teilnahmequoten von Ausbildungsprogrammen erarbeitet werden“.

Belgien. CNT. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Brasilien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Costa Rica. Der ursprüngliche Text ist klarer.

Dänemark. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

LO, AC und FTF. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Deutschland. Der Absatz sollte gestrichen werden, da Benchmarking-Prozesse im Bildungsbereich nicht für sinnvoll erachtet werden.

El Salvador. Der neue Wortlaut ist präziser.

Eritrea. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Finnland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

KT. Die Kommission der kommunalen Arbeitgeber befürwortet die Unterstützung und Beratung auf nationaler Ebene bei Bemühungen, die nachgefragten Qualifikationen mit dem Ausbildungsangebot in Einklang zu bringen, und spricht sich für den Verweis auf regionale und lokale Besonderheiten aus.

Frankreich. Dieser Absatz ist unklar; was das Wort „Investitionen“ angeht, ist zu klären, ob damit „Einbeziehung“ oder „finanzielle Verpflichtungen“ gemeint ist.

Irland. Benchmarking ist ein angemessener Ausdruck; besser wäre möglicherweise das Wort Vergleich.

Italien. CGIL, CISL, UIL. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Japan. JTUC-RENGO. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kanada. Gegen den Vorschlag des Amtes ist nichts einzuwenden, doch enthält Teil II viele Wiederholungen.

Libanon. Der Ausdruck „Benchmarks“ ist in der vom Amt vorgeschlagenen Formulierung nach wie vor unklar. „Meilensteine“ ist klarer als „Benchmarks“.

Litauen. Die Aufnahme dieses Absatzes wird in Frage gestellt. Es ist unklar, was mit „vergleichbare Länder“ ausgedrückt werden soll.

Mauritius. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Neuseeland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt; Ländervergleiche sind zwar nützlich, jedes Land wird aber je nach seinen Gegebenheiten in die Bildung und Ausbildung investieren.

Nicaragua. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Philippinen. Die Mitgliedstaaten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung; bei Investitionen in Bildung und Ausbildung sollten daher nur für vergleichbare Länder geltende Benchmarks in Betracht gezogen werden.

Portugal. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

CCP: Dieser Änderung wird nicht zugestimmt: der frühere Wortlaut enthielt nichts Überflüssiges.

Schweiz. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Spanien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

CCOO: Der Ausdruck „Benchmarks“ ist ein allzu hochgestochenes Konzept; es sollte der Ausdruck „Bezugsmaßstab“ verwendet werden.

Thailand. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. SPD; KZPS; ČMKOS: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tunesien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Türkei. TÜRK-IS: Der Vorschlag des Amtes ist akzeptabel.

Vereinigte Staaten. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Investitionen in Bildung und Ausbildung sollten im Hinblick auf vergleichbare Länder, Regionen und Sektoren erwogen werden“.

Kommentar des Amtes

Die vom Amt vorgeschlagene Umformulierung dieses Absatzes fand starke Unterstützung, und es bestand Einvernehmen, daß der Begriff „Benchmarks“ impliziert, daß sie einen Bezugspunkt darstellen. In einigen Antworten wurde erklärt, der Begriff „Benchmarks“ sei ungebracht, und es wurden Alternativlösungen vorgeschlagen. Andere wiederum stellten die Aufnahme dieses Absatzes in Frage.

Absatz 8 erscheint unverändert als Absatz 8 der vorgeschlagenen Empfehlung.

III. BILDUNG UND BERUFSVORBEREITENDE AUSBILDUNG

Allgemeine Bemerkungen zu Teil III

Australien. ACTU: Es sollte eine der Hauptverantwortungen von Regierungen sein, für Zugang zu unentgeltlicher allgemeiner Grundbildung zu sorgen. Diese Verantwortung sollte nicht durch internationale Entwicklungshilfe oder an Strukturanpassungsprogramme geknüpfte Bedingungen ausgehöhlt werden, und sie sollte die Bereitstellung von Ressourcen und Finanzmitteln einschließen, die erforderlich sind, um Hemmnisse auszuräumen, die Menschen in ländlichen Gebieten und Regionen oder aufgrund der „digitalen Kluft“ Ausgeschlossene an der Teilnahme an Bildung und Ausbildung hindern. Die vorgeschlagene Empfehlung sollte die Regierungen ermutigen, die Grundbildung sicherzustellen als einem Schlüsselement für eine nachhaltige Entwicklung sowie als eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß allen Menschen, darunter auch Erwachsene, denen Bildungs- und Ausbildungschancen in der Jugend vorenthalten wurden, funktionelle Lese-, Schreib-, und Rechenfähigkeiten vermittelt werden.

Dominikanische Republik: Den Vorschlägen wird zugestimmt; die vom Staat zu ergreifenden Maßnahmen sollten allerdings präzisiert werden.

9. Die Mitglieder sollten:

- a) ihre Verantwortung für die Bildung und berufsvorbereitende Ausbildung anerkennen und den Zugang für alle verbessern, um die Beschäftigungsfähigkeit zu stärken und soziale Ausgrenzung zu verhüten;
- b) Ansätze für eine nichtformale Bildung und Ausbildung entwickeln, insbesondere für Erwachsene, denen Bildungs- und Ausbildungschancen in der Jugend vorenthalten wurden;
- c) soweit wie möglich die neue Informations- und Kommunikationstechnologie für das Lernen und die Ausbildung nutzen;
- d) die Bereitstellung von Informationen und Orientierungshilfen zu Beruf, Arbeitsmarkt und Laufbahn sowie Berufsberatung gewährleisten, ergänzt durch Informationen über

- die Rechte und Pflichten aller Beteiligten aufgrund der Arbeitsgesetzgebung und anderer Formen von arbeitsrechtlichen Vorschriften;
- e) sicherstellen, daß Bildungs- und berufsvorbereitende Ausbildungsprogramme relevant sind und ihre Qualität aufrechterhalten wird;
 - f) sicherstellen, daß Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme entwickelt und gestärkt werden, um ausreichende Möglichkeiten für die Entwicklung und Zertifizierung von Qualifikationen zu bieten, die für den Arbeitsmarkt relevant sind.

Bemerkungen zu Absatz 9

Australien. Siehe den Kommentar zu Absatz 6.

Brasilien. Unterabsatz 9 a): Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden: „Beschäftigungsfähigkeit“ sollte durch die Formulierung „den Zugang zu und einer Beschäftigung und ihre Sicherung, die Anfangsgehälter und das Einkommenswachstum“ ersetzt werden. Unterabsatz 9 b): am Satzende sollten folgende Worte hinzugefügt werden: „und erfolgreiche Experimente von Basisorganisationen und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Bereich Bildungsmaßnahmen für junge Menschen und Erwachsene anerkennen und fördern, insbesondere in Verbindung mit Berufsbildung“.

Dänemark. DA. Unterabsatz 9 d): Lediglich in einem Unterabsatz auf Orientierungshilfen zu verweisen scheint höchst zurückhaltend; sowohl die Präambel als auch Teil I sollten einen Hinweis auf den Bedeutungsinhalt des Worts „Orientierungshilfe“ (Berufsberatung) enthalten, und auch diesem Unterabsatz sollte ein entsprechender Hinweis an geeigneter Stelle hinzugefügt werden.

Frankreich. Unterabsatz 9 a): Der Text ist überflüssig und ließe sich vereinfachen; es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „den Zugang zur Bildung und berufsvorbereitenden Ausbildung für alle verbessern“. Unterabsatz 9 c): Die Satzkonstruktion läßt zu wünschen übrig. Es sind nicht die Mitglieder die „lernen und ausgebildet werden“; es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „soweit wie möglich den Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie beim Lernen und in der Ausbildung fördern“. Unterabsatz 9 d): Die Worte „ergänzt durch“ sollten durch „sowie von Informationen“ ersetzt werden. Unterabsatz 9 f): Die Zertifizierung von Qualifikationen wird bereits unter 9 b) erwähnt; dieser Unterabsatz sollte demzufolge vereinfacht werden; es wird vorgeschlagen, „Bildungs- und Ausbildungschancen“ durch die Worte „arbeitsmarktorientierte Bildungs- und Ausbildungschancen“ zu ersetzen.

Italien. Unterabsatz 9 a) sollte ein Hinweis auf Bildung und Erstausbildung vorangestellt werden.

Japan. Unterabsatz 9 b): Es wird um Klärung der Bedeutung des Begriffs „nichtformale Bildung und Ausbildung“ gebeten.

Kanada. CEC: Unterabsatz 9 d): Wenn es um die mögliche Bereitstellung von Informationen zu Beruf, Arbeitsmarkt und Laufbahn geht, sollten auch

Informationen zur selbständigen Erwerbstätigkeit erwähnt werden. Durch Hinweise auf Arbeitsgesetzgebung, Rechte und Pflichten wird der Text nicht klarer.

Libanon. Unterabsatz 9 a): Dieser Unterabsatz sollte mit Unterabsatz 5 g) in einem Unterabsatz zusammengefaßt werden. Unterabsatz 9 b): Es wird vorgeschlagen, am Ende dieses Unterabsatzes folgenden Text hinzuzufügen: „und eine besondere Bildungseinrichtung für die Schulung von Ausbildern in diesen Ansätzen schaffen“. Unterabsatz 9 c): Dieser Unterabsatz ist subsumtiv in Absatz 4 enthalten und bedarf nicht der Wiederholung. Unterabsatz 9 d): Die Worte „die Bereitstellung von Informationen ... gewährleisten“ sollten durch die Formulierung „Informationen ... bereitstellen“ ersetzt werden. Unterabsatz 9 f): Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „Berufsbildungs- und Ausbildungssysteme entwickeln und deren praktische Umsetzung überwachen, um ... zu bieten“.

Neuseeland. Unterabsatz 9 b): Die Verwendung von „vorenthalten“ wird in Frage gestellt; es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „die in der Jugend keinen Zugang zu Bildung und Ausbildung hatten“.

Norwegen. Unterabsatz 9 b): Die Formulierung „denen Bildungs- und Ausbildungschancen in der Jugend vorenthalten wurden“ ist möglicherweise zu eingeschränkt und sollte durch „die in der Jugend keine Möglichkeit hatten, sich zu bilden und ausbilden zu lassen“ ersetzt werden.

Portugal. CGTP-IN: Unterabsatz 9 b): Der Wortlaut sollte geändert werden, so daß es wie folgt heißt: „Absätze für eine formale und eine nichtformale Bildung und Ausbildung entwickeln, insbesondere für Erwachsene, denen Bildungs- und Ausbildungschancen in der Jugend vorenthalten wurden“.

Vereinigte Staaten. Unterabsatz 9 f): Der Inhalt wird bereits von Absatz 6 und den Unterabsätzen 9 d) und e) abgedeckt; es wird empfohlen, Unterabsatz 9 f) zu streichen.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 9 d): Es wird vorgeschlagen, das Wort „von,“ durch „geeigneter“ zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

Da die eingegangenen Antworten sehr unterschiedlicher Art waren, kam keine ausreichende Unterstützung für eine Änderung des vorliegenden Textes zustande.

Absatz 9 erscheint mit geringfügigen redaktionellen Änderungen als Absatz 9 der vorgeschlagenen Empfehlung.

IV. ENTWICKLUNG VON QUALIFIKATIONEN UND KOMPETENZEN BERUFSTÄTIGER UND ARBEITSLOSER ARBEITNEHMER

Allgemeine Bemerkungen zu Teil IV

Australien. ACTU: Teil IV sollte die Rolle der Sozialpartner bei der Entwicklung hochrangiger Qualifikationen, die zu dauerhaften menschenwürdigen Arbeitsplätzen führen, hervorheben; die Prioritäten hierbei sollten geringqualifizierte Arbeitnehmer sein sowie Maßnahmen, die darauf abzielen, auf dem Wege über Kollektivvereinbarungen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung, insbesondere von Frauen, Wanderarbeitnehmern, einheimischen und in der informellen Wirtschaft tätigen Arbeitnehmern zu bekämpfen.

Brasilien. Der Titel in der englischen Fassung sollte abgeändert werden und wie folgt lauten: „development of qualifications and competencies of employed and unemployed workers“.

Frankreich. Teil IV ist verworren; er behandelt im gleichen Atemzug die Ausbildung berufstätiger und die Ausbildung arbeitsloser Arbeitnehmer. Es wird vorgeschlagen, den arbeitslosen Arbeitnehmern einen gesonderten Abschnitt zu widmen. Absatz 10 ist zu lang – zehn Unterabsätze; es sollte erwogen werden, ihn in mehrere Absätze aufzuspalten.

Japan. Das Wort „Qualifikationen“ im Titel sollte gestrichen werden, da „Kompetenzen“ Qualifikationen umfassen.

Mauritius. Es wird vorgeschlagen, den Titel wie folgt umzuformulieren: „Entwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen berufstätiger, umgruppiertes und arbeitsloser Arbeitnehmer“ und einen Unterabsatz k) mit dem Wortlaut „ausbildungspolitische Maßnahmen entwickeln, die die wirksame Umstellung von Arbeitnehmern von einem Wirtschaftssektor in einen anderen sicherstellen,“ hinzuzufügen.

Mexiko. Wird der Begriff „Kompetenzen“ verwendet, dann sollte festgestellt werden, daß berufliche Kompetenz in allen Ländern eine direkte Funktion des jeweiligen Bildungs- und beschäftigungspolitischen Konzepts und dessen praktischer Umsetzung ist. Doch die in einem bestimmten Kontext eingesetzten und vorhandenen Qualifikationen, Kenntnisse, Kompetenzen und Fachkenntnisse weisen auch gemeinsame und einander ergänzende Merkmale auf. Es wäre zweckmäßig, die Begriffe Grund- bzw. Basiskompetenzen und den Begriff der sogenannten spezifischen Kompetenzen zu klären, damit festgelegt werden kann, wo die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Regierung und sonstiger Stellen, beispielsweise der Unternehmen, bei der Entwicklung dieser beiden Arten von Kompetenzen liegen. Darüber hinaus sollte der Begriff „Beurteilung von Qualifikationen“ definiert werden, zumal in Teil V hierauf verwiesen wird.

Kommentar des Amtes

Da die englische und die französische Fassung des Titels nicht übereinstimmen, und da die Begriffsbestimmung in Unterabsatz 3 b) besagt, daß der Begriff „Kompetenzen“ Fähigkeiten umfaßt, hat der Redaktionsausschuß den Titel dieses Teils neu formuliert, um die beiden sprachlichen Fassungen miteinander in Einklang zu bringen.

Der Titel erscheint in der geänderten Form als Titel von Teil IV der vorgeschlagenen Empfehlung.

10. Die Mitglieder sollten:

- a) unter Einbeziehung der Sozialpartner die laufende Ermittlung von Tendenzen im Bereich der Qualifikationen, die von einzelnen Menschen, Unternehmen, der Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes benötigt werden, fördern;
- b) das am Arbeitsplatz Erlernte, einschließlich des auf formalem und informellem Wege Erlernen, und die Arbeitserfahrung anerkennen;
- c) Initiativen der Sozialpartner im Bereich der Ausbildung im zweiseitigen Dialog, einschließlich Kollektivverhandlungen, unterstützen;
- d) die Rolle der Sozialpartner, Unternehmen und Arbeitnehmer beim Beitrag zur Ausbildung anerkennen, positive Maßnahmen zur Stimulierung von Investitionen in die Ausbildung und zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen bereitstellen und die Hauptverantwortung für die Ausbildung der Arbeitslosen übernehmen;
- e) die Ausweitung des Lernens und der Ausbildung am Arbeitsplatz fördern durch:
 - i) den Einsatz hochleistungsfähiger Arbeitspraktiken;
 - ii) die Durchführung betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen mit öffentlichen und privaten Ausbildungsanbietern und größere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie; und
 - iii) die Anregung der Verwendung neuer Formen des Lernen, begleitet von geeigneten sozialpolitischen Maßnahmen, um die Teilnahme an der Ausbildung zu erleichtern;
- f) private und öffentliche Arbeitgeber eindringlich ersuchen, im Bereich der Humanressourcenentwicklung vorbildliche Praktiken anzunehmen;
- g) Strategien, Maßnahmen und Programme für Chancengleichheit entwickeln, um die Ausbildung für Frauen sowie bestimmte Gruppen und Wirtschaftssektoren und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern und durchzuführen, mit dem Ziel, Ungleichheiten zu verringern;
- h) Chancengleichheit und Zugangsmöglichkeiten bei der Berufsberatung und Weiterqualifizierung für alle Arbeitnehmer sowie die Unterstützung der Umschulung von Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, fördern;
- i) multinationale Unternehmen auffordern, ihren Arbeitnehmern in Heimat- und Gastländern auf allen Ebenen Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um den Erfordernissen der Unternehmen Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Entwicklung des Landes zu leisten;

- j) die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für ihre eigenen Beschäftigten fördern, wobei die Rolle der Sozialpartner im öffentlichen Sektor anerkannt werden sollte, und ausgewogene Ausbildungschancen für alle Arbeitnehmer vorsehen.

Bemerkungen zu Absatz 10

Ägypten. Unterabsatz 10 j): Dieser Unterabsatz bezieht sich lediglich auf die Bediensteten, nicht aber auf alle Arbeitnehmer des privaten wie des öffentlichen Sektors.

Australien. Unterabsatz 10 g): Dieser Unterabsatz ist nicht klar formuliert, insbesondere, was den Hinweis „sowie bestimmte Gruppen und Wirtschaftssektoren und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ angeht; er sollte überprüft werden, um die beabsichtigte Aussage klarer zu gestalten. Unterabsatz 10 h): Was den Satzteil „Unterstützung der Umschulung von Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz gefährdet ist“ angeht, so bedarf es hier einer näheren Bestimmung. Es ist zwar richtig, daß eine solche Unterstützung in vielen Fällen angebracht ist, doch oftmals ist es besser, wenn die Arbeitsuchenden zunächst einmal den Arbeitsmarkt „testen“ und erst daraufhin konzentriert jenen geholfen wird, denen das erfolgreiche Überwechseln in eine alternative Beschäftigung Schwierigkeiten bereitet. Unterabsatz 10 j): Die Formulierung „für alle Arbeitnehmer“ schließt alle Arbeitnehmer und nicht nur die öffentlichen Bediensteten ein; eingeschlossen darin sind gleichfalls die Beschäftigten der privaten Wirtschaft. Falls der Satz unverändert belassen werden sollte, dann würden wir vorschlagen, das Wort „vorsehen“ durch „fördern“ zu ersetzen. Der Wortlaut dieses Absatzes, wonach „ausgewogene Ausbildungschancen für alle Arbeitnehmer“ (im privaten und im öffentlichen Sektor) „vorgesehen werden sollten“, ist klarer zu formulieren – Ausbildungschancen dieser Art zu fördern, mag zwar Aufgabe der Mitglieder sein, die Pflicht, sie „vorzusehen“, erscheint uns jedoch zu weitreichend.

Belgien. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf alle Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor.

Brasilien. Unterabsatz 10 d): Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden: „die unterstützende Rolle der Sozialpartner, Unternehmen und Arbeitnehmer bei der Entwicklung und Leitung ausbildungspolitischer Maßnahmen anerkennen und praktische Maßnahmen zur Stimulierung von Investitionen in die Ausbildung und zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen vorsehen“. Unterabsatz 10 i): Der Text sollte abgeändert werden und wie folgt lauten: „gewährleisten, daß multinationale Unternehmen, um Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können, gemeinsam mit den Gewerkschaftsverbänden, die die betreffenden Arbeitnehmer vertreten, in den Heimat- und Gastländern ihrer Arbeitnehmer ein Arbeitskräftebeschaffungs- und Tarifverhandlungsverfahren zu schaffen haben“. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor.

CNC: Unterabsatz 10 j): Die Formulierung „alle Arbeitnehmer“ wird so verstanden, daß sie sich auf alle Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor bezieht.

China. Unterabsatz 10 d): Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „die Hauptverantwortung ... übernehmen“ in „entsprechende Verantwortung ... übernehmen“ zu ändern, da es in Absatz 6 heißt: „die Hauptverantwortung des Staates für die Bildung und die berufsvorbereitende Ausbildung und für die Ausbildung der Arbeitslosen“.

Costa Rica. Unterabsatz 10 j): Es wird vorgeschlagen: „... ausgewogene Ausbildungschancen für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder im privaten Sektor beschäftigt sind“.

Dänemark. Unterabsatz 10 e): Die Unterabsätze i), ii) und iii) sollten gestrichen werden. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor.

DA: Unterabsatz 10 j): Dieser Unterabsatz sollte auf der Internationalen Arbeitskonferenz geklärt werden.

LO, AC und FTF: Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors.

Deutschland. Unterabsatz 10 j): Die Formulierung sollte sich nur auf alle Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beziehen.

Dominikanische Republik. Unterabsatz 10 d): Die Hauptverantwortung für die Ausbildung arbeitsloser Arbeitnehmer ist bereits Gegenstand von Absatz 6; sie sollte hier nicht erneut erwähnt werden. Unterabsatz 10 f): Auf den Begriff „Humanressourcen“ wird bereits in einer Reihe anderer Absätze verwiesen; er sollte durch „Personal-Management“ ersetzt werden. Es wird allgemein anerkannt, daß Menschen keine „Ressourcen“ sind, da sie keine Maschinen oder Geräte sind. Unterabsatz 10 i): Dieser Unterabsatz sollte zur Diskussion gestellt werden, da er für jede Art von Unternehmen und nicht nur für multinationale zu gelten hat.

El Salvador. Unterabsatz 10 j): Es wird vorgeschlagen, der Klarheit halber wie folgt zu formulieren: „die Einführung ausbildungspolitischer Maßnahmen für die Arbeitnehmer des privaten wie des öffentlichen Sektors, die die Rolle der Sozialpartner anerkennen, fördern und für diese Arbeitnehmer ausgewogene Ausbildungschancen vorsehen“.

Eritrea. Unterabsatz 10 j): „alle Arbeitnehmer“ sollte durch „die Arbeitnehmer des öffentlichen und privaten Sektors“ ersetzt werden.

Finnland. Unterabsatz 10 j): Es wäre zu erwägen, in Angleichung an Unterabsatz 10 h) die Formulierung „die Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor“ zu verwenden.

Frankreich. Unterabsatz 10 b): Siehe die Bemerkungen zu Unterabsatz 9 b). Der Begriff „Erfahrung“ beinhaltet informell erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb des Arbeitsplatzes erwerben lassen. Es wird vorgeschlagen, Unterabsatz 10 b) durch „am Arbeitsplatz und durch persönliche und berufliche Erfahrung Erlerntes anerkennen“ zu ersetzen. Unterabsatz 10 e): Der Unterabsatz vermengt die Verantwortlichkeiten des Staates und die der Unternehmen; er verweist auf betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, stellt aber nicht klar, wer angesprochen wird, und er behandelt in einem Atemzug die allgemeine maßnahmenpolitische Ausrichtung und die Anwendung von Technologien. In Unterabsatz 10 e) ii) sollte das Wort „größere“ durch „entsprechende“ ersetzt werden. Unterabsatz 10 g): „mit dem Ziel, Ungleichheiten zu verringern“ versteht sich von selbst und der Satzteil ist demzufolge überflüssig und es wird vorgeschlagen, ihn zu streichen. Unterabsatz 10 h): Nach „Weiterqualifizierung“ sollten die Worte „sowie hinsichtlich des Zugangs zu Informationen“ eingefügt werden.

Irland. Unterabsatz 10 j): Die Formulierung bezieht sich auf die öffentlichen Bediensteten.

Italien. CGIL, CISL, UIL: Unterabsatz 10 j): Dieser Unterabsatz sollte durch Hinzufügen der Worte „sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor“ vor dem Wort „vorsehen“ klarer gestaltet werden.

Japan. Unterabsatz 10 b): Es ist zu klären, was unter „anerkennen des auf formalem ... Wege Erlernten“ zu verstehen ist. Unterabsatz 10 e) i): Es ist zu klären, was mit „Einsatz hochleistungsfähiger Arbeitspraktiken“ ausgesagt werden soll. Unterabsatz 10 i): Nicht klar und zu klären ist, warum für „multinationale Unternehmen“ ein gesonderter Unterabsatz eingestellt werden sollte.

Japanischer Wirtschaftsverband: Unterabsatz 10 c): „Kollektivverhandlungen“ werden in diesem Unterabsatz als eine Form des zweiseitigen Dialogs identifiziert. Es ist uns unerfindlich, warum lediglich auf „Kollektivverhandlungen“ als eine der anderen Formen des zweiseitigen Dialogs verwiesen wird; „einschließlich Kollektivverhandlungen“ sollte daher gestrichen werden. Unterabsatz 10 i): Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe jedes Unternehmens, einschließlich der multinationalen Unternehmen. Im übrigen wurde bereits in der Präambel auf die „Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ verwiesen, und demzufolge sollte dieser Unterabsatz gestrichen werden.

JTUC-RENGO: Unterabsatz 10 j): Es sollte auf „alle Arbeitnehmer im öffentlichen wie im privaten Sektor“ verwiesen werden.

Kanada. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor.

CEC: Unterabsatz 10 c): Da die Mehrheit der Arbeitnehmer in der Welt nicht durch Gewerkschaftsverbände vertreten wird, sollte die Urkunde keinen Verweis auf Kollektivverhandlungen enthalten. Das Wort „Kollektivverhandlungen“ ist zu streichen, da der zweiseitige Dialog Kollektivverhandlungen einschließt.

Libanon. Unterabsatz 10 a): Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „in Beratung mit den Sozialpartnern die laufende Ermittlung von Tendenzen ...“. Unterabsatz 10 b): Nach dem Wort „Arbeitserfahrung“ sollte „in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen“ hinzugefügt werden. Unterabsatz 10 c): „anregen“ wird dem Ausdruck „unterstützen“ vorgezogen. Unterabsatz 10 d): Nach den Worten „bereitstellen und“ sollte Folgendes hinzugefügt werden: „innerhalb des von der geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vorgesehenen Rahmens“. Unterabsatz 10 h): Der Unterabsatz sollte umformuliert werden und folgenden Wortlaut erhalten: „Chancengleichheit und Zugangsmöglichkeiten bei der Berufsberatung und Weiterqualifizierung für alle Arbeitnehmer fördern, ausgewogene Ausbildungschancen schaffen, sowie die Umschulung von Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, zwingend vorschreiben“. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die öffentlichen Bediensteten.

Litauen. Unterabsatz 10 j): Dieser Unterabsatz wird so verstanden, daß es hier um die öffentlichen Bediensteten geht.

Marokko. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auch auf die Arbeitnehmer im privaten Sektor.

Mauritius. Unterabsatz 10 j): Die Worte „alle Arbeitnehmer“ sollten durch „alle Arbeitnehmer in diesem Sektor“ ersetzt werden.

Mexiko. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor.

Neuseeland. Unterabsatz 10 d): Es wird um Klärung gebeten, welche „positiven Maßnahmen“ für die Regierungen vorgesehen wurden, um Investitionen in die Ausbildung und die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen zu stimulieren; es wird nahegelegt, daß ein partnerschaftlicher Ansatz mit den Sozialpartnern, den Unternehmen und den Arbeitnehmern angemessener wäre. Unterabsatz 10 g): „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ sollten einheimische Bevölkerungsgruppen und ethnische Minderheiten einschließen. Unterabsatz 10 j): Unter „alle Arbeitnehmer“ wird verstanden, daß sich der Ausdruck auf alle Arbeitnehmer des öffentlichen wie des privaten Sektors bezieht.

NZCTU: Unterabsatz 10 d): Dem von der Regierung vorgeschlagenen partnerschaftlichen Ansatz wird zugestimmt, und es wird angemerkt, daß Regierungen als die Hauptinitiatoren in diesem Bereich zu bestimmen, im Einklang mit dem Rest der Urkunde steht.

Nicaragua. Unterabsatz 10 j): Der Staat hat ausbildungspolitische Maßnahmen festzulegen, die für die Arbeitnehmer allgemein gelten, und zwar sowohl für die Arbeitnehmer im öffentlichen wie auch im privaten Sektor. Allerdings ist wichtig, dafür zu sorgen, daß öffentliche Bedienstete gleichberechtigten Zugang zu Ausbildungsprogrammen und -projekten, die die Stärkung ihrer Institutionen sicherstellen, haben. Es wird der folgende Wortlaut vorgeschlagen: „unter Beteiligung der Sozialpartner Ausbildungsprogramme und -projekte für die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor ausarbeiten“.

Niederlande. VNO-NCW: Unterabsatz 10 l): Es wird vorgeschlagen, dem Wort „Ausbildungsmöglichkeiten“ das Adjektiv „entsprechende“ voranzustellen, was der in der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verwendeten Formulierung entspricht.

Philippinen. Unterabsatz 10 j): Da es in diesem Unterabsatz um die Aufgabe der Regierung, die Ausbildung für öffentliche Bedienstete zu fördern, geht, bedarf es nicht des Zusatzes „... und ausgewogene Ausbildungschancen für alle Arbeitnehmer vorsehen“, da Chancengleichheit für die Arbeitnehmer im privaten Sektor hinsichtlich der Ausbildungsmöglichkeiten bereits in den Unterabsätzen 10 h) und i) festgelegt wurde. Anderenfalls läßt sich der Satz wie folgt umformulieren: „... und ausgewogene Ausbildungschancen für alle Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor vorsehen“.

Portugal. Unterabsatz 10 e) iii) Nach den Worten „... Teilnahme an der Ausbildung“ ließe sich hinzufügen: „insbesondere für die Arbeitnehmer in Mikro- und Kleinbetrieben“. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die öffentlichen Bediensteten.

CGTP-IN: Unterabsatz 10 e): Es sollte ein neuer Unterabsatz folgenden Wortlauts eingefügt werden: „die Anerkennung der vom Arbeitnehmer mit dem Ziel der Entwicklung seiner Laufbahn absolvierten Ausbildung“. Unterabsatz 10 j): Diese Bestimmung sollte ausgeweitet werden und alle Arbeitnehmer im privaten wie im öffentlichen Sektor erfassen.

CAP: Unterabsatz 10 j): Die Mitgliedstaaten haben für die Schaffung und die Unterstützung eines nationalen Berufsbildungssystems verantwortlich zu sein, das allen Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, Qualifikationen und Fertigkeiten zu erwerben, und zwar unabhängig davon, ob sie im privaten oder staatlichen Sektor beschäftigt sind. Es wird jedoch betont, daß sich die verschiedenen Sozialpartner am „Aufbau“ dieses Systems zu beteiligen haben.

Schweiz. Unterabsatz 10 a): Der Änderungsvorschlag des Amtes wird nicht unterstützt. Mit den Worten „... die laufende Ermittlung von Tendenzen ... fördern“ wird nicht das Gleiche ausgesagt wie mit „die laufende Ermittlung von Tendenzen unterstützen“. Unterabsatz 10 j): Unter „alle Arbeitnehmer“ werden in diesem Zusammenhang die vom Staat beschäftigten Arbeitnehmer verstanden.

UPS: Unterabsatz 10 i): Dem Wort „Ausbildungsmöglichkeiten“ sollte das Adjektiv „entsprechende“ vorangestellt werden.

SGB: Unterabsatz 10 j): Der Text ließe sich klarer gestalten, wenn der Hinweis lautete: „alle Arbeitnehmer im öffentlichen wie im privaten Sektor“.

Spanien. Unterabsatz 10 j): Der Ausdruck „ihre eigenen Beschäftigten“ bezieht sich auf den öffentlichen Sektor und der Ausdruck „alle Arbeitnehmer“ sollte sich auf alle Arbeitnehmer im öffentlichen und im privaten Sektor beziehen.

UGT: Unterabsatz 10 j): „alle Arbeitnehmer“ sollte durch „alle ihre Arbeitnehmer“ ersetzt werden.

CCOO: Unterabsatz 10 j): Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu fördern, wobei ausgewogene Ausbildungschancen vorzusehen und die Rolle der Sozialpartner im öffentlichen Sektor anerkannt werden sollten“.

Arabische Republik Syrien. Unterabsatz 10 j): Es wird der Wortlaut „die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für alle Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor anregen“ vorgeschlagen.

Thailand. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich sowohl auf die Arbeitnehmer im öffentlichen wie auch auf die Arbeitnehmer im privaten Sektor.

Tschechische Republik. Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich ausschließlich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor.

KZPS: Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich lediglich auf die in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten.

SPD: Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor.

ČMKOS: Unterabsatz 10 j): Der Unterabsatz bezieht sich auf die Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor.

Tunesien. Unterabsatz 10 j): Die Worte „alle Arbeitnehmer“ sollten durch „alle ihre Beschäftigten“ ersetzt werden; der Ausdruck „Arbeitnehmer“ findet im allgemeinen zur Bezeichnung der im privaten Sektor Beschäftigten Verwendung und die Ausdrücke „Beschäftigte, Beamte, Funktionäre“ für die im öffentlichen Sektor Tätigen.

Türkei. TÜRK-IS. Unterabsatz 10 j): Es sollten die Worte „im öffentlichen wie im privaten Sektor“ hinzugefügt werden.

Uruguay. Unterabsatz 10 e) iii): Der Unterabsatz sollte umformuliert werden und wie folgt lauten: „die Nutzung neuer Formen des Lernens anregen und sie mit entsprechenden sozialpolitischen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die die

Teilnahme der Arbeitnehmer an der Ausbildung erleichtern, flankieren“. Unterabsatz 10 j): Es sollte „alle öffentlichen Bediensteten“ heißen.

PIT-CNT: Unterabsatz 10 d): In diesem Buchstaben wird erklärt, daß die Hauptverantwortung für die Bildung und die berufsvorbereitende Ausbildung (Unterabsatz 5 g)) sowie für die Ausbildung der Arbeitslosen (Unterabsatz 10 d)) bei den Regierungen liegt, während es in der Präambel zu Recht heißt, die Regierungen sollten „die Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen ... verbessern“. Dieser Widerspruch bedingt, daß die diesbezüglichen Hinweise in den materiellen Bestimmungen dieser Urkunde besser formuliert werden müssen, zumal die Regierungen für den Gesamtbereich Bildung und Ausbildung verantwortlich sind. Da Investitionen in erster Linie die Verantwortung des Staates sind, und angesichts der Tatsache, daß der einzelne Arbeitnehmer nicht das gleiche Maß an Verantwortung übernehmen kann wie eine Regierung, ein Unternehmen, ja eine Gewerkschaft, sollte Unterabsatz 10 d) in wesentlichen Teilen neu gefaßt werden.

Vereinigte Staaten. Unterabsatz 10 c): Es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „die Sozialpartner bei Initiativen unterstützen, die die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber auf die Teilnahme am zweiseitigen Dialog, einschließlich Kollektivverhandlungen, vorbereiten.“ Unterabsatz 10 j): Da dieser Unterabsatz ausdrücklich die Beschäftigten im öffentlichen Sektor anspricht, wird „alle Arbeitnehmer“ dahingehend verstanden, daß darunter alle Beschäftigten im öffentlichen Sektor gemeint sind. Das gebotene Zurverfügungstellen ausgewogener Ausbildungschancen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitnehmer im privaten und im öffentlichen Sektor, wird bereits an anderer Stelle im vorgeschlagenen Text angesprochen.

USCIB: Unterabsatz 10 d): Es ist wichtig anzuerkennen, daß jeder einzelne verantwortlich dafür ist, Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ausfindig zu machen und in seine Ausbildung und Entwicklung zu investieren. Dieser Gedanke, der hier vorgestellt wird, ließe sich mit einem Hinweis auf das Investieren in sich selbst untermauern.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 10 j): Der Ausdruck „alle Arbeitnehmer“ wird in diesem Kontext als alle Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor bezeichnend verstanden.

Kommentar des Amtes

Absatz 10 ist neu gefaßt worden, einschließlich einer Neuaufteilung von Unterabsatz 10 d) und einer Änderung der Reihenfolge, um die Verständlichkeit zu verbessern. In den Antworten, in denen zu Unterabsatz 10 j) Stellung genommen wurde, bestand Unsicherheit darüber, ob sich die Formulierung „alle Arbeitnehmer,, auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor bezieht. Der Redaktionsausschuß stellte fest, daß der Text auf die Verantwortung der Mitglie-

der im Hinblick auf die Ausbildung ihrer eigenen Beschäftigten verweist; der Unterabsatz wurde entsprechend neu gefaßt.

Absatz 10 erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 10 der vorgeschlagenen Empfehlung.

11. Die Mitglieder sollten die Möglichkeit in Erwägung ziehen, auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen einen dreigliedrigen Dialog über Ausbildungsfragen zu führen.

Bemerkungen zu Absatz 11

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Die vom Amt vorgeschlagene Umformulierung ist akzeptabel.

Belgien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Brasilien. Die Worte „die Möglichkeit in Erwägung ziehen“ sollten gestrichen werden.

Costa Rica. Der vorgeschlagene Text ist besser als der ursprüngliche Text.

El Salvador. Der neuen Formulierung des Absatzes wird zugestimmt.

Frankreich. Der Text sollte sich an Unterabsatz 10 j) anschließen.

Irland. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Italien. CGIL, CISL, UIL : Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Japan. Der Absatz scheint eine Wiederholung von Absatz 7 zu sein. Es sollte daher geklärt werden, warum er notwendig ist.

JTUC-RENGO: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kanada. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, da der Grundsatz des dreigliedrigen Dialogs über Ausbildungsfragen im Text bereits ausreichend Niederschlag gefunden hat.

CEC: Dieser Unterabsatz bereit keine Schwierigkeiten, falls die Regierung wünscht, über alle ihre Ausbildungsmaßnahmen einen dreigliedrigen Dialog zu führen; es ist allerdings unklar, warum sie sich nicht auf einen zweiseitigen Dialog beschränken sollte.

Libanon. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Es wäre angebracht, die Tatsache zu berücksichtigen, daß Kompetenzen in informeller und formaler Ausbildung entwickelt werden. Darüber hinaus sollten die Begriffe lebenslanges Lernen und Ausbildung nicht getrennt

verwendet werden, da der Text impliziert, daß es sich hierbei um zwei verschiedene Dinge handelt.

Neuseeland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Nicaragua. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Philippinen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

UGT: Der ursprüngliche Text sollte nicht geändert werden, da der Staat immer die Möglichkeit hat, die Initiative zu ergreifen, wenngleich er offensichtlich nicht allein die Möglichkeit in Erwägung ziehen kann, einen dreigliedrigen Dialog zu führen.

CGTP-IN: Die Worte „die Möglichkeit in Erwägung ziehen“ sollten gestrichen werden, so daß folgender Wortlaut verbleibt: „Die Mitglieder sollten auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen einen dreigliedrigen Dialog über Ausbildungsfragen führen“.

Schweiz. Die Regierung ist sich nicht sicher, welcher Zweck mit diesem Absatz verfolgt wird, da das Konzept des sozialen Dialogs bereits in vielen Teilen dieses Textes behandelt worden ist; es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.

SGB: Dem Vorschlag, einen getrennten Absatz aufzuführen, wird zugestimmt.

Spanien. Die gegenwärtige Formulierung ist unklar und vage.

Arabische Republik Syrien. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, da er vom Inhalt her bereits in mehreren Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung enthalten ist.

Thailand. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. ČMKOS. Die Ansicht, wonach der Unterabsatz in einen getrennten Absatz umgewandelt werden sollte, wird geteilt.

Tunesien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Vereinigte Staaten. Es ist zweckmäßig, einen getrennten Absatz daraus zu machen.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Antworten befürwortet die vom Amt vorgenommene Korrektur.

Absatz 11 erscheint unverändert als Absatz 11 der vorgeschlagenen Empfehlung.

V. RAHMEN FÜR DIE ANERKENNUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON
QUALIFIKATIONEN

Allgemeine Bemerkungen zu Teil V

Frankreich. Der technische Teil gilt für alle Menschen, insbesondere aber für unter Ausgrenzung leidende Personen, deren Lage gegenwärtig Gegenstand von Teil VI. Ausbildung für menschenwürdige Arbeit und soziale Integration ist; es wird vorgeschlagen, Teil V auf Teil VI folgen zu lassen. Die in Absatz 12 erwähnten informell erworbenen Qualifikationen sind in der Überschrift nicht berücksichtigt worden, und es wird vorgeschlagen, deren Wortlaut in „Rahmen für die Anerkennung und Zertifizierung formell und informell erworbener Qualifikationen“ zu ändern.

12. In Beratung mit den Sozialpartnern sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Entwicklung, Verwirklichung und Finanzierung eines transparenten Mechanismus für die Beurteilung, Zertifizierung und Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen, einschließlich der Bestätigung und Anerkennung von früher Erlerntem und früheren Erfahrungen, unabhängig davon, in welchem Land und ob sie formell oder informell erworben wurden, und unter Verwendung eines nationalen Qualifikationsrahmens zu fördern. Eine solche Beurteilungsmethodologie sollte fair, an Normen gekoppelt und nicht diskriminierend sein, und der nationale Rahmen sollte ein glaubwürdiges Zertifizierungssystem umfassen, mit dem sichergestellt wird, daß Qualifikationen übertragbar sind und in unterschiedlichen Unternehmen, Sektoren, Branchen und Bildungseinrichtungen anerkannt werden.

Bemerkungen zu Absatz 12

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

ACTU. Die Idee, daß die Sozialpartner für die Finanzierung des Mechanismus für die Beurteilung und Zertifizierung von Qualifikationen mitverantwortlich zu sein haben, findet keine Unterstützung; die Finanzierung dieser Mechanismen ist Aufgabe der Regierungen und/oder der Arbeitgeber.

Belgien. CNT. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Brasilien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt, die Worte „In Beratung mit den Sozialpartnern“ sollten aber durch „Unter Beteiligung der Sozialpartner“ ersetzt werden.

Costa Rica. Der vorgeschlagene Text ist im Vergleich zur ursprünglichen Fassung klarer.

Dänemark. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Dominikanische Republik. Der Absatz muß besser formuliert werden, da er in der vorliegenden Fassung, wenngleich es sich um einen Empfehlungsentwurf handelt, schwer umsetzbar ist.

El Salvador. Beide Fassungen sind akzeptabel.

Finnland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Frankreich. Die Worte „eines transparenten Mechanismus“ sollten durch die Pluralform „transparenter Mechanismen“ ersetzt werden. Die Worte „unabhängig davon, in welchem Land und“ sollten gestrichen werden; es ist ein zuverlässiger und transparenter Rahmen zu schaffen, der die Anerkennung früher erworbener Qualifikationen zuläßt. Eine automatische Übertragbarkeit von einem Land auf ein anderes bzw. eine automatische Anerkennung von Qualifikationen durch ein anderes Land ist unmöglich.

Italien. CGIL, CISL, UIL. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Japan. Der Satzteil „unabhängig davon, in welchem Land und ob sie formell oder informell erworben wurden, und“ sollte gestrichen werden; jedes Land hat einen eigenen Beurteilungsrahmen.

JTUC-RENGO: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kanada. Es wird vorgeschlagen, vor den Worten „in unterschiedlichen Unternehmen“ die Wortverbindung „von der innerstaatlichen Rechtsprechung sowie“ hinzuzufügen.

CEC: Es fragt sich, wie effektiv ein nationaler Rahmen in einem Staatenbund wäre.

Libanon. „Finanzierung“ sollte vor „Verwirklichung“ stehen, so daß die Textstelle „Finanzierung und Verwirklichung“ lautet.

Litauen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Der Gedanke, daß die Mitglieder über transparente Mechanismen für die Beurteilung, Zertifizierung und Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen der (ihrer) Wanderarbeitnehmer verfügen sollten, um so eine faire und nicht diskriminierende Behandlung zu fördern, findet Zustimmung. Dieser Abschnitt sollte gleichfalls auf Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie auf ältere Personen und bestimmte Gruppen verweisen. Ferner wäre es angebracht, darauf einzugehen, welche Bedeutung die Zertifizierung und Anerkennung von Qualifikationen hat, sowie auf die Grundsätze, die gewährleisten, daß eine Zertifizierung „glaubwürdig“ ist.

Neuseeland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

NZCTU. Es wird vorgeschlagen, am Satzende „Ländern“ hinzuzufügen.

Nicaragua. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt, und es wird vorgeschlagen, das Wort „glaubwürdiges“ in dem Hinweis darauf, daß der nationale Rahmen ein Zertifizierungssystem umfassen sollte, zu streichen, da dies darauf hinauslaufen würde, die Glaubwürdigkeit solcher Systeme von vornherein in Frage zu stellen.

Philippinen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Nach den Worten „ob sie formell“ sollte hinzugefügt werden: „auf nichtformalem Wege“. In der letzten Zeile sollte „sowie in den einzelnen Ländern“ hinzugefügt werden.

CAP: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Schweiz. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

UPS: Die Worte „in ... anerkannt werden“ in der letzten Zeile sollten durch folgenden Wortlaut ersetzt werden: „und die Qualifikationen in den ... vergleichbar sind“.

Singapur. Es wird vorgeschlagen, den Text wie folgt umzuformulieren: „In Beratung mit den Sozialpartnern sollten soweit wie möglich Maßnahmen getroffen werden, um die Entwicklung, Verwirklichung und Finanzierung eines transparenten und glaubwürdigen Mechanismus für die Beurteilung, Zertifizierung und Anerkennung von Qualifikationen und im Rahmen der formellen Bildung erworbener Zeugnisse unter Verwendung eines nationalen Qualifikationsrahmens zu fördern. Eine solche Beurteilungsmethodologie sollte fair, an Normen gekoppelt und nicht diskriminierend sein, und der nationale Rahmen sollte ein glaubwürdiges Zertifizierungssystem umfassen, mit dem soweit wie möglich sichergestellt wird, daß die jeweils nachgefragten Qualifikationen übertragbar sind und in unterschiedlichen Unternehmen, Sektoren, Branchen und Bildungseinrichtungen anerkannt werden.“

Spanien. Der gegenwärtigen Formulierung fehlt es, in Anbetracht dessen, daß sie die zentralen Anliegen der Empfehlung darlegt, an der nötigen Klarheit. In diesem Absatz geht es in erster Linie um den „nationalen Qualifikationsrahmen“. Angesichts der Tatsache, daß in diesem Absatz zweimal, wie bereits in Unterabsatz 5 h), hierauf verwiesen wird, stellt sich die Frage, ob nicht klarer zwischen der Beschaffenheit des „nationalen Qualifikationsrahmens“ hinsichtlich seiner technischen Aspekte und seinen Funktionen unterschieden werden sollte.

UGT: Die Formulierung „Im Einvernehmen mit den Sozialpartnern“ durch „In Beratung mit den Sozialpartnern“ zu ersetzen, ist nicht akzeptabel; die öffentlichen Stellen sind gehalten, in diesem Bereich zu Vereinbarungen zu gelangen, und formale Beratungen reichen nicht aus.

Arabische Republik Syrien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Thailand. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. ČMKOS: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt; doch sollten am Satzende nach dem Wort „Bildungseinrichtungen“ die Worte „sowie regionalen Institutionen“ eingefügt werden.

Tunesien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Türkei. TÜRK-IS: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Uruguay. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Vereinigte Staaten. Es gibt keine Einwände gegen den vorgeschlagenen Text. Die Worte „Entwicklung“ und „Verwirklichung“ des Mechanismus implizieren seine Finanzierung, und die Formulierung „Entwicklung, Verwirklichung und Finanzierung eines transparenten Mechanismus“ kann demzufolge zu „Entwicklung und Verwirklichung eines transparenten Mechanismus“ zusammengezogen werden. Analog beinhaltet „Bestätigung“ von früher Erlerntem und früheren Erfahrungen, daß das früher Erlernte und die früheren Erfahrungen anerkannt worden sind, und „Bestätigung und Anerkennung von früher Erlerntem und früheren Erfahrungen“ sich zu „Bestätigung von früher Erlerntem und früheren Erfahrungen“ verkürzen läßt.

Kommentar des Amtes

Dieser Absatz war lang und behandelte eine Reihe von Fragen; er wurde daher in drei Unterabsätze unterteilt und der größeren Klarheit halber umformuliert.

Absatz 12 erscheint nunmehr in der geänderten Fassung als 12.1, 12.2 und 12.3 der vorgeschlagenen Empfehlung.

13. Es sollten spezielle Vorkehrungen für Wanderarbeitnehmer getroffen werden, um die Anerkennung und Zertifizierung von Kompetenzen und Qualifikationen zu gewährleisten.

Bemerkungen zu Absatz 13

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Belgien. CNT. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Brasilien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt, doch sollte nach „Zertifizierung von“ das Wort „Wissen“ eingefügt werden.

Costa Rica. Der vorgeschlagene Text ist gegenüber dem ursprünglichen Text klarer.

Dänemark. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Dominikanische Republik. Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck „Wanderarbeiter“ in „Fremdarbeiter“ oder „ausländische Arbeitnehmer“ zu ändern.

El Salvador. Beide Fassungen sind akzeptabel.

Finnland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Frankreich. Das ist eine heikle Frage, da es in vielen Ländern keine Rechtsvorschriften gibt, die die Anerkennung der Qualifikationen von Wanderarbeitnehmern und die Übertragbarkeit solcher Qualifikationen ermöglichen; es wird vorgeschlagen, Absatz 13 zu streichen.

Italien. CGIL, CISL, UIL: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Japan. Es ist zu klären, warum dieser Absatz speziell die Wanderarbeiter erwähnt; falls erforderlich, sollte der folgende Zusatz eingefügt werden: „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten“.

Japanischer Wirtschaftsverband: Der Ausdruck „Wanderarbeiter“ sollte durch „Fremdarbeiter“ ersetzt werden.

JTUC-RENGO: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kanada. Absatz 12 schließt die Wanderarbeiter ausdrücklich ein, indem er besagt: „unabhängig davon, in welchem Land ... sie erworben wurden“. Absatz 13 wird damit überflüssig und sollte gestrichen werden.

Libanon. Dieser Absatz sollte umformuliert werden und folgenden Wortlaut erhalten: „Es sollten spezielle Vorkehrungen für Wanderarbeiter getroffen werden, die die Bedingungen für die Anerkennung und Zertifizierung von Kompetenzen und Qualifikationen festlegen“.

Litauen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Siehe die Bemerkungen zu Absatz 12.

Neuseeland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Nicaragua. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Niederlande. VNO-NCW: Es wird vorgeschlagen, statt „Wanderarbeiter“ den Ausdruck „Fremdarbeiter“ zu verwenden, da es hier um die Anerkennung und Zertifizierung von Qualifikationen geht, einer Frage, die alle Arten der internationalen Arbeitskräftemobilität und nicht allein Einwanderer und Wanderarbeiter betrifft, deren Aufenthalt dauerhafter sein kann.

Philippinen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. CAP: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Schweiz. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

UPS: Der Ausdruck „Wanderarbeitnehmer“ sollte durch „Fremdarbeiter“ ersetzt werden.

Singapur. Dieser Absatz verweist speziell auf einen eigens für Wanderarbeitnehmer geschaffenen Rahmen für die Anerkennung und Zertifizierung von Qualifikationen. Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da der in Absatz 12 skizzierte Rahmen für die Bestätigung von Qualifikationen fair und nicht diskriminierend ist und folglich die Wahrung der Interessen der Wanderarbeitnehmer vorsieht.

Arabische Republik Syrien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Thailand. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. SPD: Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck „Wanderarbeitnehmer“ in „Fremdarbeiter“ zu ändern.

ČMKOS: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tunesien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Türkei. TÜRK-IS: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Uruguay. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Vereinigte Staaten. Gegen den vorgeschlagenen Text ist nichts einzuwenden.

Kommentar des Amtes

Der Redaktionsausschuß hat den Text unter Beibehaltung des Kerns der Aussage der größeren Klarheit und der Einheitlichkeit halber neu formuliert.

Absatz 13 erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 13 der vorgeschlagenen Empfehlung.

VI. AUSBILDUNG FÜR MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND SOZIALE INTEGRATION

Allgemeine Bemerkungen zu Teil VI

Australien. ACTU: Die Liste der Menschen mit besonderen Bedürfnissen sollte im weitesten Sinne verstanden werden und alle physisch, geistig, geographisch oder anderweitig benachteiligte Personen einschließen und sich nicht auf Frauen, Arbeitnehmer in ländlichen Gebieten, behinderte Arbeitnehmer, ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, junge Menschen, Wanderarbeitnehmer, einheimische Bevölkerungsgruppen und freigesetzte Arbeitnehmer beschränken. Teil VI sollte im Interesse der sozialen Entwicklung den gleichberechtigten Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sichern und gewährleisten, daß die Ausbildung von anderen Maßnahmen, so z.B. der Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen, flankiert wird, um eine menschenwürdige Arbeit zu fördern.

Frankreich. Absatz 15 stellt eine Erklärung allgemeinen Charakters dar und sollte daher dem gegenwärtigen Absatz 14 vorangestellt werden.

Japan. Japanischer Wirtschaftsverband: Da Teil VI überflüssig ist, wäre es besser, ihn in andere vorhandene Absätze einzuarbeiten.

14. Die Mitglieder sollten folgendes anerkennen:

- a) Die Hauptrolle des Staates bei der Ausbildung von Arbeitslosen, von Personen, die in das Erwerbsleben eintreten bzw. wieder eintreten möchten, und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit hinsichtlich der Erlangung einer menschenwürdigen Arbeit im privaten und öffentlichen Sektor durch Maßnahmen wie Anreize und Unterstützung zu entwickeln und zu verbessern;
- b) die Rolle der Sozialpartner bei der Unterstützung der Eingliederung von Arbeitslosen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in das Erwerbsleben durch Maßnahmen zur Humanressourcenentwicklung und andere Maßnahmen.
- c) die Rolle der örtlichen Behörden und Gemeinwesen bei der Durchführung von Programmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Bemerkungen zu Absatz 14

Brasilien. Unterabsatz 14 a): Die Worte „ihre Beschäftigungsfähigkeit“ sollten durch folgenden Text ersetzt werden: „ihren Zugang zu einer Beschäftigung und deren Sicherung sowie Anfangsgehälter und Einkommenswachstum“ ersetzt werden.

Dominikanische Republik. Unterabsatz 14 b) bedarf der Klärung, um die Möglichkeit von Eingriffen auf Unternehmensebene auszuräumen.

Finnland. Unterabsatz 14 a): Mit der Feststellung, daß dem Staat die Hauptrolle bei der Ausbildung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zukommt, werden offenbar die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, darunter vom Arbeitsmarkt sozial ausgegrenzte Personen, angesprochen. Zur Klarstellung bedarf es allerdings einer nochmaligen Überprüfung dieses Punktes.

Frankreich. Unterabsatz 14 a): Das Wort „Staat“ ist an dieser Stelle nicht angebracht (siehe die Bemerkungen zur Präambel); es wird vorgeschlagen, den Unterabsatz mit den Worten „ihre Hauptrolle“ einzuleiten. Es stellt sich die Frage, warum im Text auf die „Arbeitslose“ verwiesen wird; auf sie wird im vorausgegangenen Abschnitt eingegangen. Der Text sollte abgeändert werden und wie folgt lauten: „bei der Ausbildung von Personen, die in das Erwerbsleben eintreten bzw. wieder eintreten möchten“. Die Worte „im privaten und öffentlichen Sektor“ sind unsinnig und sollten gestrichen werden. Unterabsatz 14 b): Die Formulierung „durch Maßnahmen zur Humanressourcenentwicklung und

andere Maßnahmen“ ist vage und trägt nichts zum Inhalt bei; sie sollte gestrichen werden.

Italien. Unterabsatz 14 c): Die Rolle der örtlichen Behörden und Gemeinwesen erstreckt sich auf weit mehr als hier im Text angedeutet.

UGL: Buchstabe 14 b): Es ist notwendig anzuerkennen, daß die Sozialpartner eine ganz entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Eingliederung von Arbeitslosen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch Maßnahmen zur Humanressourcenentwicklung und andere Maßnahmen spielen.

Libanon. Im Einleitungssatz sollte das Wort „anerkennen“ durch „berücksichtigen“ ersetzt werden.

Portugal. Unterabsatz 14 c): Es sollte auf die Rolle der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen verwiesen werden.

Tschechische Republik. Die Worte „unter Einbeziehung der Sozialpartner“ sind in Unterabsatz 14 c) gestrichen worden; es wird empfohlen, den ursprünglichen Text beizubehalten.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 14 a): Es wird vorgeschlagen, nach den Worten „öffentlichen Sektor“ hinzuzufügen: „sowie in Sektoren der freiwilligen Arbeit“.

Kommentar des Amtes

Da in den Bemerkungen zu Absatz 14 keine eindeutige Tendenz ersichtlich war, erscheint der Absatz ohne Änderungen am englischen Text und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen am französischen Text als Absatz 14 der vorgeschlagenen Empfehlung.

15. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern, indem ihrem Zugang zu Möglichkeiten und Programmen des lebenslangen Lernens, die ihnen helfen, eine menschenwürdige Arbeit zu finden, Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Bemerkungen zu Absatz 15

Ägypten. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Die Urkunde soll zur sozialen Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen anregen“.

Australien. Es wird der Formulierung „um die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ der Vorzug gegeben.

Belgien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Brasilien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Costa Rica. Die Formulierung „um die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ wird bevorzugt.

Dänemark. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Deutschland. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

El Salvador. Es handelt sich hier um zwei grundverschiedene Formulierungen: Der Gedanke der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen impliziert, daß es zwei entgegengesetzt wirkende Kräfte gibt und ein klarer Antagonismus besteht. Die Formulierung „die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen fördern“ erweckt die Vorstellung von einer auf legalem Wege eingeleiteten bzw. vorangetriebenen sozialen Integration solcher Menschen, was eher mit der gebotenen Annahme verschiedener Vorschläge zur Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen im Einklang steht.

Eritrea. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Finnland. Die Formulierung „um die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ wird vorgezogen.

Frankreich. Dem Vorschlag des Amtes, „um die ... Integration von ... zu fördern“, wird zugestimmt.

Irland. Die Formulierung „um die ... Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ wird bevorzugt.

Italien. CGIL, CISL, UIL : Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Japan. JTUC-RENGO: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kanada. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Libanon. Der Text sollte in Unterabsatz 5 k) eingearbeitet werden.

Litauen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Marokko. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mauritius. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Neuseeland. Die Ansicht, daß sich „um die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ besser liest, wird geteilt.

Nicaragua. Der Formulierung des Amtes wird der Vorzug gegeben.

Niederlande. VNO-NCW: Es wird vorgeschlagen, dies positiver zu formulieren: „... um die soziale Integration ... zu fördern“.

Norwegen. Der Absatz sollte ferner eine einfache Definition des Begriffs „lebenslanges Lernen“ enthalten. Der Ausdruck „die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ... fördern“ sollte durch „die soziale Integration von ... zu fördern“ ersetzt werden.

Philippinen. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

CCP: Der Verband ist mit dieser Änderung nicht einverstanden, weil die vorgeschlagene Fassung eine Verpflichtung höheren Grades impliziert. Falls es darum geht, den Absatz mit dem Titel sprachlich in Einklang zu bringen, dann sollte der Titel entsprechend geändert werden.

Schweiz. Dem vom Amt vorgeschlagenen Text wird der Vorzug gegeben.

Spanien. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Arabische Republik Syrien. Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Thailand. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. Die Formulierung „um die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ wird bevorzugt.

Türkei. TÜRK-IS: Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Uruguay. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Vereinigte Staaten. Die Formulierung „um die soziale Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern“ liest sich besser und stimmt mit der Überschrift überein.

Vereinigtes Königreich. Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kommentar des Amtes

Nahezu alle Antworten stimmten darin überein, daß dieser Absatz neu formuliert werden sollte, um den im Titel verwendeten Ausdruck aufzugreifen, und erklärten ihre Zustimmung zu der positiveren Formulierung „die soziale Integration zu fördern“. Der Text wurde entsprechend geändert.

Absatz 15 erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 15 der vorgeschlagenen Empfehlung.

VII. AUSBILDUNGSANBIETER

Allgemeine Bemerkungen zu Teil VII

Frankreich. Es wird der Titel „Bereitstellung von Ausbildung“ vorgezogen.

16. Die Mitglieder sollten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die Vielfalt des Ausbildungsangebots fördern, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Personen und Unternehmen Rechnung zu tragen und innerhalb eines nationalen Qualitätssicherungsrahmens hohe Qualitätsnormen und die Anerkennung und Übertragbarkeit von Kompetenzen und Qualifikationen zu gewährleisten.

Allgemeine Bemerkungen zu Absatz 16

Belgien. Regierung Flanderns. Es ist zu klären, was unter einem „nationalen Qualitätssicherungsrahmen“ zu verstehen ist.

Brasilien. Die Wortverbindung „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ sollte durch „unter Beteiligung der Sozialpartner“ ersetzt werden.

Dominikanische Republik. Es wird vorgeschlagen, den letzten Teil von Absatz 16 eindeutig zu formulieren; es handelt sich hier um eine dreigliedrige Urkunde, und als solche sollte sie klar und präzise formuliert sein, um etwaige Streitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden.

Libanon. Statt der Formulierung „in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern“ sollte „in Beratung mit den Sozialpartnern“ verwendet werden; „und ... zu gewährleisten“ sollte durch „und darum bemüht sein, ... zu gewährleisten“ ersetzt werden, da nichts hundertprozentig gewährleistet werden kann.

Neuseeland. NZCTU: Es wird Besorgnis darüber geäußert, daß der Ausdruck „Vielfalt des Ausbildungsangebots“ möglicherweise als Aufruf zur Förderung des privaten Sektors interpretiert wird; es sollten das Primat des staatlichen Sektors als Hauptausbildungsanbieter und der private Sektor als der dieses Angebot ergänzende Anbieter anerkannt werden.

Portugal. Der internationale Rahmen sollte gleichfalls Berücksichtigung finden.

Spanien. CEOE: Was die „Gewährleistung hoher Qualitätsnormen“ angeht, sei bemerkt, daß diese Frage oftmals mit der Zertifizierung verknüpft ist, die für Klein- und Mittelbetriebe wegen ihrer Komplexität und Kostenaufwendigkeit problematisch ist. Vorzuziehen wäre, von „der Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Qualität“ zu sprechen. Diese Formulierung erfaßt nicht nur die Zertifizierung, sondern auch andere, auf Selbstbeurteilung beruhende Ansätze.

Kommentar des Amtes

Da sich in der geringen Zahl von Stellungnahmen zu diesem Absatz keine eindeutige Tendenz erkennen ließ, erscheint der Absatz in der englischen Fassung unverändert und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in der französischen Fassung als Absatz 16 der vorgeschlagenen Empfehlung.

17. Die Mitglieder sollten:

- a) einen Rahmen für die Zertifizierung der Qualifikationen von Ausbildungsanbietern entwickeln;
- b) die Rolle des Staates und der Sozialpartner bei der Förderung der Ausweitung und Diversifizierung des Ausbildungsangebots bestimmen;
- c) die Qualitätssicherung in das öffentliche System aufnehmen und deren Entwicklung innerhalb des privaten Ausbildungsmarkts fördern und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten;
- d) Qualitätsnormen für Ausbilder entwickeln und Ausbildern Möglichkeiten bieten, diese Normen zu erfüllen.

Bemerkungen zu Absatz 17

Ägypten. Unterabsatz 17 c): Es wird die Formulierung „und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten“ vorgeschlagen.

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Unterabsatz 17 c): Der neu gefaßte Text ist leserfreundlicher; es könnte jedoch der Anschein erweckt werden, als sei die Bewertung von Ergebnissen etwas anderes als die Integration der Qualitätssicherung in das öffentliche Ausbildungssystem.

ACTU: Die Regierungen sollten die Ausbildungsanbieter zur Sicherung der Qualität der Ausbildung auf dem Wege von Rechtsvorschriften regulieren, z.B. durch innerstaatliche Normen für die Human- und die materiellen Ressourcen, die Unternehmensgründung und -führung, die berufliche Ausbildung und Fortbildung des Personals, die Rechnungslegungspflicht und die Rechnungsprüfung, die Geschäftsberichterstattung, Qualitätssicherungsverfahren und die Zertifizierung von Ausbildungspersonal; ferner sollten sie Nachdruck darauf legen, daß die einzelnen Ausbildungsanbieter bei ihren Ausbildungstätigkeiten zusammenarbeiten und diese wirksamer koordinieren.

Belgien. Unterabsatz 17 c): Die Änderung ist nicht notwendig, doch ist nichts besonderes dagegen einzuwenden.

Regierung Flanderns. Absatz 17 ist nicht folgerichtig. Unterabsatz 17 a): Es stellt sich die Frage, ob der Unterabsatz die Zertifizierung der Qualifikationen der Ausbildungsanbieter selbst behandelt oder die Erteilung von Befähigungszeugnissen durch die Ausbildungsanbieter. Unterabsatz 17 b): Gegenstand dieses Unterabsatzes ist die Rolle der einzelnen Akteure; es wird vorgeschlagen, unter Teil I einen getrennten Absatz zu schaffen, in dem die Rolle der Sozialpartner erläutert wird. Unterabsatz 17 c): Der Gedanke, daß die Bewertung von Ausbildungsergebnissen Bestandteil der Qualitätssicherung sein soll, findet keine Zustimmung. Unterabsatz 17 d): Dieser Unterabsatz gehört in den mit dem Qualitätssicherungsrahmen befaßten Teil.

CNT. Unterabsatz 17 c): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Brasilien. Unterabsatz 17 a): Die Worte „einen Rahmen“ sollten durch den Ausdruck „Parameter“ ersetzt werden. Unterabsatz 17 c): Der Vorschlag des

Amtes wird akzeptiert, doch sollte der Text wie folgt erweitert werden: „die Qualitätssicherung in das öffentliche System aufnehmen, sie entwickeln und so zu gestalten, daß sie mit dem öffentlichen System und dem privaten Ausbildungsmarkt kompatibel ist, und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten“. Unterabsatz 17 d): Der Ausdruck „Ausbilder“ sollte durch „Pädagogen im Berufsbildungsbereich“ ersetzt werden.

Costa Rica. Unterabsatz 17 c): Es sollte heißen: „und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten“.

Dänemark. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Deutschland. Unterabsatz 17 c): Die Formulierung „indem die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewertet werden“ sollte beibehalten werden.

El Salvador. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Eritrea. Unterabsatz 17 c) Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden.

Finnland. Unterabsatz 17 c): Der vom Amt vorgeschlagene Text ist eine bessere Alternative.

Frankreich. Unterabsatz 17 a): Es ist nicht klar, ob hierin auf die Qualifikationen der Ausbilder selbst oder auf die der Ausbildungseinrichtungen verwiesen wird. Der Klarheit halber sollte es „von Ausbildungseinrichtungen“ heißen. Unterabsatz 17 b): Der Wortlaut sollte in „ihre Rolle und die der Sozialpartner ... bestimmen“ geändert werden (siehe die Bemerkungen zum Gebrauch des Worts „Staat“ in der Präambel). Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt. Unterabsatz 17 d): Gegenstand der vorgeschlagenen Empfehlung sind sowohl die Bildung wie auch die Ausbildung; demzufolge wäre es angebracht, auf beide – Lehrer und Ausbilder – zu verweisen. Es wird vorgeschlagen, den Text umzuformulieren in „für Lehrer und Ausbilder“.

Irland. Unterabsatz 17 c): Es sollte „und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten“ heißen.

Italien. Unterabsatz 17 b): Es fehlt ein Verweis auf die Rolle der regionalen und kommunalen Behörden.

CGIL, CISL, UIL : Unterabsatz 17 c): Der Satz erhält durch die vom Amt vorgeschlagene Änderung eine andere Aussage; es wird vorgeschlagen, den auf „privaten Ausbildungsmarkts“ folgenden Satzteil wie folgt zu formulieren: „durch Bewertung der Ergebnisse von Bildung und Ausbildung fördern“.

Japan. Unterabsatz 17 c): Es besteht Klärungsbedarf hinsichtlich des Bedeutungsinhalts der Formulierung „die Qualitätssicherung in das öffentliche System aufnehmen“. Unterabsatz 17 d): Der Ausdruck „trainer“ in der engli-

schen Fassung ist mehrdeutig und sollte in „training instructors“ geändert werden.

JTUC-RENGO: Unterabsatz 17 c): Es wird die Formulierung „des privaten Arbeitsmarkts durch Bewertung der Ergebnisse von Bildung und Ausbildung fördern“ vorgeschlagen.

Kanada. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Libanon. Unterabsatz 17 c): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. Unterabsatz 17 d): Es sollte wie folgt umformuliert werden: „Qualitätsnormen für Ausbilder entwickeln und daran arbeiten, Ausbildern Möglichkeiten zu bieten, diese Normen zu erfüllen“.

Litauen. Unterabsatz 17 c): Der ursprüngliche Text sollte beibehalten werden. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im öffentlichen System, nicht nur die Bewertung der Ergebnisse, können unterschiedlich sein.

Mauritius. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Mexiko. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Neuseeland. Unterabsatz 17 c): Die vorgeschlagene Formulierung wird generell unterstützt; im Interesse der Klarheit wird jedoch vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „die Qualitätssicherung in das öffentliche System aufnehmen, deren Entwicklung innerhalb des privaten Ausbildungsmarkts fördern, und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten“.

NZCTU: Unterabsatz 17 d): Es wird vorgeschlagen, das Wort „einheitlich“ hinzuzufügen, so daß der Text lautet: „Qualitäts- und einheitliche Normen“.

Philippinen. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Portugal. Es sollte die Formulierung „indem ... bewertet werden“ verwendet werden, da es eben diese Bewertung ist, die es erlaubt, die Qualität der Bildung und Ausbildung zu kontrollieren.

CAP: „und die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewerten“ wäre die passendere Formulierung.

Schweiz. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

SGB: Unterabsatz 17 c): Es sollte heißen: „indem die Ergebnisse von Bildung und Ausbildung bewertet werden“.

Arabische Republik Syrien. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Thailand. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tschechische Republik. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Tunesien. Unterabsatz 17 c): Die Formulierung „indem ... bewertet werden“ sollte beibehalten werden.

Türkei. TÜRK-IS: Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Uruguay. Unterabsatz 17 c): Die Qualitätsanforderungen an private Ausbildungsanbieter sind nicht ausreichend klar dargelegt, angesichts der Tatsache, daß die Mitglieder „die Qualitätssicherung in das öffentliche System aufnehmen“ werden, wohingegen sie „deren Entwicklung“ innerhalb des privaten Ausbildungsmarkts lediglich „fördern“ werden. Die Anforderungen an private Ausbildungsanbieter, was ihre Ausbilder, Methoden und Ergebnisse sowie ihre Maßnahmen zur Überwachung der Qualität angeht, sollten strenger sein.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 17 c): Dem Vorschlag des Amtes wird zugestimmt.

Kommentar des Amtes

In der großen Mehrheit der Antworten kam in den Kommentaren zu Unterabsatz 17 c) zum Ausdruck, daß der Vorschlag des Amtes eine zweckmäßigere Formulierung dieses Unterabsatzes darstellt. In einigen Antworten wurde dem ursprünglichen Text der Vorzug gegeben, während andere wiederum eine andere Formulierung vorschlugen. Da in diesem Punkt kein Konsens erzielt wurde, wird der gegenwärtige Text beibehalten.

Absatz 17 erscheint in der englischen Fassung unverändert und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in der französischen Fassung als Absatz 17 der vorgeschlagenen Empfehlung.

VIII. FORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSUNTERSTÜTZUNGSDIENSTE FÜR DIE HUMANRESSOURCENENTWICKLUNG, DAS LEBENSLANGE LERNEN UND DIE AUSBILDUNG

Allgemeine Bemerkungen zu Teil VIII

Frankreich. Diese Überschrift ist zu lang und unklar; es wird vorgeschlagen, sie mit dem Vorbehalt, daß Absatz 19 und Absatz 21 dieses Teils die Forschung und Absatz 20 die Berufsinformation und die Berufsberatung behandeln, in „Forschungs- und Unterstützungsdienste für das lebenslange Lernen und die Ausbildung“ abzuändern. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zu Teil I ausgeführt, sind Berufsinformation und Berufsberatung nicht lediglich Unterstützungsdienste, sondern wichtige Aspekte von Bildungs- und Ausbildungssystemen; es wird vorgeschlagen, Absatz 20 als neuen Absatz 9 in Teil II umzustellen. Der Titel von Teil VIII würde somit „Forschung im Bereich des lebenslangen Lernens und der Ausbildung“ lauten. Die Reihenfolge der Absätze, die die Forschung betreffen, bedarf der Überprüfung: Absatz 21 gibt allgemeine

Orientierungshilfen zu den Hauptforschungsbereichen, wohingegen Absatz 19 mehr fachspezifisch ist und stärker ins Detail geht. Die Absätze sollten in der folgenden Reihenfolge erscheinen: Absatz 18, Absatz 21, Absatz 19.

Mexiko. Es sollte auf die Verbindung der Ausbildung, die unter Verwendung unterschiedlicher Methoden erfolgt, mit der Welt der Arbeit hingewiesen werden. Diese Verbindung trägt dazu bei, die Produktion mit besser qualifizierten und besser geeigneten Humanressourcen auszustatten, erhöht die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern, bereitet den Boden für die ständige Weiterbildung und hilft auf diese Weise die durch nicht nachfragegerechte Ausbildung der Arbeitnehmer bedingte Arbeitslosigkeit zu mindern. Es sollte erwähnt werden, daß die Humanressourcen ein wesentlicher Faktor sind, wenn es darum geht, die innerstaatliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung anzuregen, und es sollte auf mindestens drei Grundaspekte verwiesen werden, die bei Investitionen in die Entwicklung der Humanressourcen herangezogen werden (Beschäftigungsgrad und Beschäftigungsfähigkeit des einzelnen, Niveau der Produktivität und der Konkurrenzfähigkeit, sowie der rationelle Einsatz von Ressourcen).

Portugal. Angesichts der Wichtigkeit von Informationen und Beratung zur beruflichen Ausbildung sowie zur akademischen Berufsbildung sollte diese Frage unter einer separaten Überschrift behandelt werden. Sollte dies aber nicht möglich sein, dann wird vorgeschlagen, die Absätze wie folgt umzuordnen: Absatz 20, Absatz 19, Absatz 21.

18. Die Mitglieder sollten die Entwicklung ihrer eigenen Fähigkeiten zur Analyse von Tendenzen auf den Arbeitsmärkten und in der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen fördern und erleichtern und die Entwicklung dieser Fähigkeiten bei den Sozialpartnern unterstützen.

Bemerkungen zu Absatz 18

Libanon. Es wird vorgeschlagen, vor dem Wort „unterstützen“ das Wort „nach Möglichkeit“ einzufügen.

Kommentar des Amtes

Der Absatz erscheint unverändert als Absatz 18 der vorgeschlagenen Empfehlung.

19. Die Mitglieder sollten:
- a) insbesondere bei der Durchführung von regelmäßigen Bevölkerungserhebungen nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Informationen über Bildungsstand, Qualifikatio-

- nen, Ausbildungstätigkeiten und Beschäftigung und Einkommen sammeln, damit als Beitrag zur Grundsatzpolitik Tendenzen festgestellt und vergleichende Analysen durchgeführt werden können;
- b) Datenbanken und quantitative und qualitative Indikatoren, einschließlich nach Geschlecht und Alter, zum innerstaatlichen Ausbildungssystem einführen und Daten über die Ausbildung im privaten Sektor sammeln, wobei die Auswirkungen der Datenerhebung auf Unternehmen zu berücksichtigen sind;
 - c) Informationen über Qualifikationen, Kompetenzen und sich im Arbeitsmarkt abzeichnende Tendenzen aus einer Vielfalt von Quellen, einschließlich Längsschnittstudien, sammeln, die nicht auf traditionelle Berufsklassifikationen beschränkt bleiben sollten.

Bemerkungen zu Absatz 19

Brasilien. Unterabsatz 19 a): Nach den Worten „Geschlecht und Alter“ sollte „und sonstigen für die Erwerbsbevölkerung des jeweiligen Landes spezifischen sozioökonomischen Merkmalen“ hinzugefügt werden.

Frankreich. Unterabsatz 19 b): Es ist unklar, was die Formulierung „wobei die Auswirkungen der Datenerhebung auf Unternehmen zu berücksichtigen sind,“ besagen will.

Japan. Unterabsatz 19 a): Es sollte begründet werden, warum Informationen aus regelmäßigen Bevölkerungserhebungen zu sammeln sind, wenn Daten von Unternehmen und von anderen Bereichen erhoben werden.

Neuseeland. Unterabsätze 19 a) und b): Es wird vorgeschlagen, die gesammelten Daten nach ethnischer Zugehörigkeit sowie nach Geschlecht und Alter aufzuschlüsseln. Einheimische Bevölkerungsgruppen und ethnische Minderheiten sollten ausdrücklich einbegriffen werden, da diese Gruppen in vielen Fällen besondere Bedürfnisse haben, was Bildung und Ausbildung und die Beschäftigung allgemein angeht.

Norwegen. Unterabsätze 19 a), b) und c): Datensammlungen und Datenbanken von einem solchen Desaggregierungsgrad dürften äußerst ressourcenintensiv und von wenig praktischem Nutzen für bestimmte Länder sein. Es sollte dem jeweiligen Land überlassen bleiben zu bestimmen, welche Elemente diese Datensammlung enthalten sollte und in welcher Form.

Kommentar des Amtes

Da in der geringen Zahl der eingegangenen Antworten keine eindeutige Tendenz ersichtlich war, erscheint dieser Absatz in der englischen Fassung unverändert und mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in der französischen Fassung als Absatz 19 der vorgeschlagenen Empfehlung.

20. Die Mitglieder sollten:

- a) während des ganzen Lebens die Teilnahme und den Zugang zu Berufsinformationen und Berufsberatung, zu Arbeitsvermittlungsdiensten und zu Methoden der Stellensuche sowie den Zugang zu Bildungs-, Ausbildungs- und aktiven Arbeitsmarktprogrammen und zur Anerkennung von Qualifikationen gewährleisten und erleichtern;
- b) die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie sowie von traditionellen vorbildlichen Praktiken im Bereich der Informations- und Beratungsdienste fördern und erleichtern;
- c) in Beratung mit den Sozialpartnern die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitsvermittlungsdienste, der Ausbildungsanbieter und anderer in Frage kommender Dienstleistungsanbieter im Bereich der Berufsinformation und Berufsberatung bestimmen;
- d) Informationen und Beratung zum Unternehmertum bieten, unternehmerische Fähigkeiten fördern und unter Lehrkräften und Ausbildern ein Bewußtsein für die wichtige Rolle schaffen, die u.a. Unternehmen bei der Schaffung von Wachstum und von menschenwürdigen Arbeitsplätzen zukommt.

Bemerkungen zu Absatz 20

Frankreich. Unterabsatz 20 a): Der zweite Teil des Satzes ist überflüssig; „sowie den Zugang zu Bildungs-, Ausbildungs- und aktiven Arbeitsmarktprogrammen und zur Anerkennung von Qualifikationen“ sollte gestrichen werden.

Libanon. Unterabsatz 20 a): Das Wort „gewährleisten“ sollte durch „daran arbeiten, ... zu ermöglichen und zu erleichtern“ ersetzt werden, so daß sich folgender Wortlaut ergibt: „daran arbeiten, während des ganzen Lebens ... zu ermöglichen und zu erleichtern“.

Neuseeland. Business New Zealand. Unterabsatz 20 d): Das Wort „Unternehmen“ sollte durch „Wirtschaft“ ersetzt und „u.a.“ sollte gestrichen werden; dauerhafte Arbeitsplätze schafft die Privatwirtschaft und nicht der öffentliche Sektor.

Portugal. Unterabsatz 20 a): Es sollte nicht nur auf Informationen und Beratung zur beruflichen Ausbildung, sondern auch zur akademischen Berufsbildung verwiesen werden.

Schweiz. Unterabsatz 20 a): Wir sind uns nicht sicher, wie der letzte Teils dieses Unterabsatzes zu verstehen ist. Das Amt hat bedeutende Änderungen vorgeschlagen, darunter die Streichung des Hinweises auf die „Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit“ und die „Anerkennung von Qualifikationen“; die Beweggründe für diese Änderungen sind unklar.

Vereinigte Staaten. USCIB: Unterabsatz 20 d): Dieser Unterabsatz fordert dazu auf, das Unternehmertum zu fördern und den Beitrag anzuerkennen, den Unternehmen zur Schaffung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung leisten. Die Arbeitgeber haben hart gearbeitet, damit diese Konzepte Aufnahme in

die Urkunde finden und wir sollten alles tun, um sie zu verteidigen und wenn möglich zu stärken.

Kommentar des Amtes

Als Reaktion auf die eingegangenen Kommentare hat der Redaktionsausschuß die Unterabsätze 20 a) und 20 c) der größeren Klarheit halber neu formuliert.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 20 der vorge schlagenen Empfehlung.

21. Die Mitglieder sollten in Beratung mit den Sozialpartnern und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Datenerhebung auf Unternehmen Forschungsarbeiten über die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen unterstützen und erleichtern, einschließlich:

- a) Lern- und Ausbildungsmethodologien, einschließlich der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich der Ausbildung;
- b) Qualifikationsanerkennungs- und Qualifikationsrahmen;
- c) Maßnahmen, Strategien und Rahmen für die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen;
- d) Investitionen in die Ausbildung sowie der Effizienz und Wirkung von Ausbildung;
- e) Ermittlung, Messung und Vorhersage von Angebots- und Nachfragetendenzen auf dem Arbeitsmarkt bei beruflichen Fertigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen;
- f) Ermittlung und Überwindung von geschlechtsspezifischen Verzerrungen bei der Beurteilung von Qualifikationen;
- g) Verwendung der durch die Forschung gewonnenen Informationen als Orientierungshilfe bei der Programmplanung und -durchführung.

Bemerkungen zu Absatz 21

Australien. ACTU. Es ist zwar richtig, daß Datenerhebungen von Relevanz für große Unternehmen sind, wichtig ist aber sicherzustellen, daß bildungs- und ausbildungspolitische Maßnahmen der Segmentierung nach Geschlecht und diskriminierenden Praktiken im Erwerbsleben entgegenwirken. Forschungsarbeiten sollten Daten liefern über internationale Entwicklungstendenzen und die Ergebnisse von Ländervergleichen und sie sollten dazu anregen, größeren Nachdruck auf die Berufsberatung und die Beratung Erwachsener und Angehöriger besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu legen, um die Chancengleichheit aller zu fördern.

Brasilien. Einleitungssatz: „in Beratung mit den Sozialpartnern“ sollte durch „unter Beteiligung der Sozialpartner“ ersetzt werden; nach dem Wort „Unternehmen“ sollte „die Arbeitnehmer und die Gesellschaft“ hinzugefügt werden. Es sollte ein neuer Unterabsatz h) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt

werden: „Berichterstattung und Dokumentierung von Maßnahmen, Erhebungen und Analysen der verfügbaren Daten, einschließlich der Herausgabe regelmäßig erscheinender Publikationen, die den Zugang zu Informationen fördern“.

Frankreich. Die Bedeutung von „unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Datenerhebung auf Unternehmen“ ist unklar. Unterabsatz 21 a): Die Worte „im Bereich der Ausbildung“ am Satzende sind überflüssig und sollten gestrichen werden. Unterabsatz 21 b): Unterabsatz 19 c) macht diesen Unterabsatz überflüssig und er sollte gestrichen werden. Unterabsatz 21 c): Da es sich hier um eine Feststellung allgemeinen Charakters handelt, wird vorgeschlagen, sie umzustellen, so daß sie zu einem neuen Unterabsatz 21 a) wird. Unterabsatz 21 f): Es stellt sich die Frage, warum geschlechtsspezifische Verzerrungen lediglich im Bereich der Beurteilung von Qualifikationen zu überwinden sind; es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht auch im Bereich der „Berufsberatungsmöglichkeiten geschlechtsspezifische Verzerrungen“ gibt.

Neuseeland. NZCTU. Die Arbeitgeber haben ihre Meinungsverschiedenheit zum Ausdruck gebracht, was den Kostenaufwand betrifft, der Kleinbetrieben mit der Durchführung der vorgeschriebenen Datenerhebung entstünde, und dies sollte im Text Niederschlag finden.

Norwegen. Unterabsatz 21 a) - g): Die Unterabsätze enthalten Vorschriften zu den von Unternehmen zu erhebenden Daten, deren Erhalt sich als problematisch erweisen könnte. Diese Informationen betreffen Konzepte und Probleme, die weit entfernt von der Realität sind, mit der sich die meisten Klein- und Mittelbetriebe konfrontiert sehen.

Schweiz. Einleitungssatz: Dem Vorschlag des Amtes, die Liste statt mit „einschließlich durch“ mit „einschließlich“ einzuleiten, wird nicht zugestimmt. Die Aufzählung wird dadurch völlig unverständlich, da der Leser möglicherweise nicht versteht, was sich worauf bezieht.

Kommentar des Amtes

Als Reaktion auf die eingegangenen Kommentare hat der Redaktionsausschuß Absatz 21 neu formuliert, um ihn klarer zu gestalten.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 21 der vorgeschlagenen Empfehlung.

Damit der Absatz noch klarer und der gegenwärtige Unterabsatz 21 g) in der Aussage klarer wird, wurde Unterabsatz 21 g) herausgelöst und erscheint nunmehr als Absatz 22 der vorgeschlagenen Empfehlung.

IX. INTERNATIONALE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

22. Die internationale und technische Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen sollte:

- a) mehr Möglichkeiten für Frauen und Männer fördern, eine menschenwürdige Arbeit zu erlangen;
- b) den Aufbau innerstaatlicher Kapazität zur Reform und Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen und Ausbildungsprogrammen fördern, einschließlich der Entwicklung der Fähigkeit zu einem sozialen Dialog und zur Schaffung von Partnerschaften im Bereich der Ausbildung;
- c) die Entwicklung des Unternehmertums und der menschenwürdigen Beschäftigung fördern und Erfahrungen über internationale vorbildliche Praktiken austauschen;
- d) die Kapazität der Sozialpartner stärken, einen Beitrag zu Maßnahmen für dynamisches lebenslanges Lernen zu leisten, insbesondere in bezug auf die neuen Dimensionen der regionalen wirtschaftlichen Integration, der Migration und der entstehenden multikulturellen Gesellschaft;
- e) die nationale, bilaterale und regionale Anerkennung und Übertragbarkeit von Fertigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen fördern;
- f) die technische und finanzielle Unterstützung der weniger fortgeschrittenen Länder verstärken und auf der Ebene der internationalen Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen;
- g) die technische Zusammenarbeit zwischen Regierungen, den Sozialpartnern, dem privaten Sektor und internationalen Organisationen zu allen anderen Fragen und Strategien fördern, die in dieser Urkunde abgedeckt sind.

Bemerkungen zu Absatz 22

Ägypten. Unterabsatz 22 f): Der Begriff „Entwicklungsländer“ wird bevorzugt.

Australien. Regierung des Bundesstaates Queensland. Unterabsatz 22 f): „Entwicklungsländer“ unterstellt, daß ein Land, obschon es „weniger fortgeschritten“ oder „am wenigsten entwickelt“ sein mag, gewisse Fortschritte macht, und ist daher eine positivere Aussage.

ACTU: Stärkere internationale Unterstützung, insbesondere für Entwicklungsländer, bei der Schaffung von Zugang zu Bildung und Ausbildung wird befürwortet, und zwar durch Entwicklung von Strategien, die dem Exodus von Fachkräften entgegenwirken, und indem Länder, die in die Bildung investieren, ihre Fachkräfte aber an andere Länder verlieren, entsprechend entschädigt werden. Länder, in die qualifizierte Arbeitskräfte einwandern, sollten dazu ermutigt werden, stärker mit Ländern zusammenarbeiten, die unter dem Verlust ihrer qualifizierten Arbeitskräfte leiden. Es ist geboten, auf der Grundlage eines dreigliedrigen und konzertierten Ansatzes gesamtregionale Systeme für die Anerkennung von Qualifikationen zu entwickeln und als Bestandteil einer

ganzheitlich ausgerichteten Strategie zur Beseitigung der Armut Unterstützungsdienste im Bereich Bildung und Ausbildung zu leisten.

Belgien. Unterabsatz 22 f): Der Ausdruck „Entwicklungsländer“ ist breit genug gefaßt, um die vorgesehenen Empfängerländer technischer und finanzieller Unterstützung abzudecken.

Brasilien. Unterabsatz 22 a): Der Unterabsatz sollte gestrichen werden. Unterabsatz 22 c): Der Ausdruck „Unternehmertum“ sollte durch „Unternehmergeist“ ersetzt werden, mit dem anschließenden Zusatz „und des Solidaritätsgefühls“. Unterabsatz 22 f): Der Wortlaut sollte wie folgt abgeändert werden: „die technische und finanzielle Unterstützung für Entwicklungsländer verstärken und zwischen den internationalen Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt der in diesen Ländern durchgeführten entwicklungspolitischen Maßnahmen stellen“. Es sollte ein neuer Unterabsatz 22 h) hinzugefügt werden: „bewirken, daß Erfahrungen über internationale vorbildliche Praktiken, über die Förderung der menschenwürdigen Arbeit, der Bildung und sozialer sowie beruflicher Qualifikationen als Rechtsansprüche geteilt und zum Allgemeingut werden“.

CNC: Unterabsatz 22 f): Es wird dem Ausdruck „Entwicklungsländer“ oder „am wenigsten entwickelte Länder“ der Vorzug gegeben.

Costa Rica. Unterabsatz 22 f): Es wird der Ausdruck „Entwicklungsländer“ vorgezogen.

Deutschland. Der Begriff „Entwicklungsländer“ sollte verwendet werden.

Dominikanische Republik. Die Unterabsätze b) und d) sollten zu einem Unterabsatz zusammengefaßt werden oder letzterer sollte unmittelbar auf Unterabsatz b) folgen.

El Salvador. Unterabsatz 22 f): Der Ausdruck „Entwicklungsländer“ ist ausgewogener und wird bevorzugt. „weniger fortgeschrittene Länder“ ist möglicherweise abfällig.

Eritrea. Unterabsatz 22 f): „Entwicklungsländer“ wird bevorzugt.

Estland. Unterabsatz 22 f): „Entwicklungsländer“ wird bevorzugt.

Finnland. Unterabsatz 22 f): Den Begriffen „am wenigstens entwickelte Länder“ oder „Entwicklungsländer“ wird der Vorzug gegeben.

Frankreich. Unterabsatz 22 f): Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „der weniger fortgeschrittenen Länder“ beizubehalten.

Irland. Unterabsatz 22 f): Es sollte „Entwicklungsländer“ heißen.

Italien. Unterabsatz 22 a) sollte ein Verweis auf den Zugang zu Bildung und Ausbildung für alle vorangestellt werden, da diese Frage für Entwicklungsländer von besonderer Wichtigkeit ist.

CGIL, CISL, UIL : Unterabsatz 22 f): Der Begriff „der weniger begünstigten Länder“ (der sowohl Entwicklungsländer wie auch Transformationsländer einschließt) wird vorgezogen.

Japan. Unterabsatz 22 f): Es sollte der Begriff „Entwicklungsländer“ verwendet werden, da er dem Sprachgebrauch des Ausschusses für Entwicklungshilfe entspricht.

Japanischer Wirtschaftsverband: In der vorgeschlagenen Empfehlung auf „internationale Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen“ zu verwiesen weicht vom Auftrag der IAO ab. Dieser Hinweis sollte demzufolge gestrichen werden.

JTUC-RENGO: Unterabsatz 22 f): Der Begriff „der weniger begünstigten Länder“ (der sowohl Entwicklungsländer wie auch Transformationsländer einschließt) sollte beibehalten werden; der Wortlaut sollte nicht in „der am wenigsten entwickelten Länder“ geändert werden, da dieser Begriff von der Bedeutung her äußerst eng gefaßt ist.

Kanada. Unterabsatz 22 f): Zur Vereinheitlichung mit der Präambel sollte dieser Unterabsatz wie folgt lauten: „die technische und finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer, die Hilfe benötigen, verstärken und auf der Ebene der internationalen Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen; und“.

CEC: Die Notwendigkeit verstärkter finanzieller Unterstützung der weniger entwickelten Länder sollte nicht Gegenstand dieser Urkunde sein; Grundgedanke dieser Urkunde ist die Entwicklung geeigneter Politiken und Maßnahmen für die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen. Hilfestellung (mit Wissen, Unterstützungsdiensten, Forschungshilfe, technischer Unterstützung und anderen Hilfeleistungen) kommt allen zugute; finanzielle Unterstützung ist nicht in jedem Fall die Lösung.

Libanon. Unterabsatz 22 f): Statt „der weniger fortgeschrittenen Länder“ sollte besser der Begriff „der weniger entwickelten Länder“ verwendet werden und der Unterabsatz sollte umformuliert werden, so daß er folgenden Wortlaut erhält: „die technische und finanzielle Unterstützung der weniger entwickelten Länder und der Länder, die Hilfe dieser Art benötigen, verstärken und auf der Ebene der internationalen Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen kohärente Maßnahmen und Programme fördern ... „.

Litauen. Unterabsatz 22 f): Der Begriff „Entwicklungsländer“ ist besser geeignet.

Marokko. Unterabsatz 22 f): Der Begriff „Entwicklungsländer“ wird bevorzugt.

Mauritius. Unterabsatz 22 f): „Entwicklungsländer“ ist der geeignetere Begriff.

Mexiko. Da der Ausdruck „Entwicklungsländer“ in der Präambel auftritt, wird empfohlen, ihn auch hier zu verwenden.

Neuseeland. Unterabsatz 22 f): Es wird „Entwicklungsländer“ bevorzugt, da dies der Begriff ist, der international am häufigsten benutzt und am ehesten verstanden wird.

Nicaragua. Unterabsatz 22 f): Es wird empfohlen, den Begriff „Entwicklungsländer“ zu verwenden.

Norwegen. Unterabsatz 22 f): „Entwicklungsländer“ wird vorgezogen.

Philippinen. Unterabsatz 22 f): Es wird der Ausdruck „Entwicklungsländer“ empfohlen, da er im Vergleich zu „weniger fortgeschrittene Länder“ und „weniger begünstigte Länder“ entgegenkommender und nicht diskriminierend ist.

Portugal. Unterabsatz 22 f): Der Begriff „Entwicklungsländer“ wird vorgezogen.

UGT: Unterabsatz 22 f): Es ist nicht angebracht, den Begriff „weniger begünstigte Länder“ zu ersetzen. De facto handelt es sich hier um Länder, deren wirtschaftliche und soziale Nachteile dazu beitragen, daß sie gegenüber anderen Ländern im Hinblick auf günstigere Gegebenheiten im Rückstand sind.

Schweiz. Unterabsatz 22 f): „der weniger fortgeschrittenen Länder“ ist ein geeigneter Begriff, und er steht im Einklang mit der Terminologie des Systems der Vereinten Nationen.

SGB: Unterabsatz 22 f): Der Ausdruck „der weniger begünstigten Länder“ sollte beibehalten werden, da er sowohl die Entwicklungsländer wie auch die Transformationsländer einschließt. Der Ausdruck sollte in keinem Fall durch „der weniger fortgeschrittenen Länder“ ersetzt werden, da dieser Begriff viel zu eng gefaßt ist.

Singapur. Unterabsatz 22 e): Nach dem Wort „Qualifikationen“ sollte „nach Möglichkeit“ eingefügt werden. Unterabsatz 22 f): Es wird vorgeschlagen, den Unterabsatz wie folgt umzuformulieren: „auf der Ebene der internationalen Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen die technische und finanzielle Unterstützung der weniger fortgeschrittenen Länder verstärken und kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen; und“.

Spanien. Unterabsatz 22 f): Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Entwicklungsländer“ oder den Ausdruck „weniger entwickelte Länder“ zu verwenden.

UGT: Unterabsatz 22 f): Es wird vorgeschlagen, „der weniger fortgeschrittenen Länder“ durch „der Entwicklungsländer“ zu ersetzen.

CCOO: Unterabsatz 22 f): Der Begriff „Entwicklungsländer“ wird vorgezogen, da er im Unterschied zu den übrigen Begriffen kein Werturteil impliziert.

Arabische Republik Syrien. Unterabsatz 22 f): Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Entwicklungsländer“ zu verwenden.

Thailand. Unterabsatz 22 f): Der Begriff „der weniger fortgeschrittenen Länder“ wird bevorzugt.

Tschechische Republik. SPD: Der Begriff „weniger fortgeschrittene Länder“ ist zutreffend und allgemein gebräuchlich.

KZPS: Es wird empfohlen, den Ausdruck „weniger entwickelte Länder“ zu verwenden.

ČMKOS: Es wird empfohlen, „Entwicklungsländer“ zu verwenden.

Tunesien. Unterabsatz 22 f): Es wird empfohlen, den Begriff „Entwicklungsländer“ zu verwenden, was der Formulierung in der Präambel entspricht.

Türkei. TÜRK-IS: Unterabsatz 22 f): Es wäre angemessener, die Begriffe „Entwicklungsländer“ und „weniger fortgeschrittene Länder“ zu verwenden.

Uruguay. Unterabsatz 22 f): Statt „weniger fortgeschrittene Länder“ könnte es „Entwicklungsländer“, „weniger entwickelte Länder“ oder „Länder mit einem relativ niedrigeren Entwicklungsstand“ heißen.

Vereinigte Staaten. Zweck von Teil IX. internationale und technische Zusammenarbeit ist die Behandlung der Frage, wie die internationale technische Zusammenarbeit einzusetzen ist, um die Entwicklung und Ausbildung der Humanressourcen zu verbessern. Worum es in Unterabsatz 22 f) im Wesentlichen geht ist, daß die internationale und technische Zusammenarbeit „kohärente Maßnahmen und Programme, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen, fördern“ sollen. Es ist zwar richtig, daß dies auf allen Entwicklungsebenen erfolgen sollte; eindeutig kommen aber die Länder für Unterstützung in Betracht, die Hilfe benötigen. Zu präzisieren, in welcher Gruppe von Ländern dies erfolgen sollte, oder eine spezielle Gruppe von Institutionen zu benennen, die Maßnahmen dieser Art fördern sollte, scheint den Rahmen aber zu eng abzustecken. Das Schwergewicht sollte in diesem Unterabsatz nicht auf einem vorgegebenen Entwicklungsstand liegen, sondern vielmehr darauf, ob ein Bewerberland die Bildung, die Ausbildung und das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt seiner entwicklungspolitischen Maßnahmen stellt. In der vorliegenden Formulierung stimmt der Unterabsatz 22 f) nicht mit den übrigen Unterabsätzen in Absatz 22 überein: abgesehen von 22 d), in dem es „stärken“ heißt, wird in allen übrigen

Unterabsätzen das Verb „fördern“ verwendet. Es wird empfohlen, den Wortlaut von Unterabsatz 22 f) zu ändern, so daß er folgenden Wortlaut erhält: „kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen“.

USCIB: Unterabsatz 22 f): Der Unterabsatz sollte gestrichen werden. Die vorgeschlagene Empfehlung ist nicht das geeignete Instrument, zu verstärkter Entwicklungshilfe für eine bestimmte Gruppe von Ländern aufzurufen, und gegen den Hinweis auf internationale Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen muß Einspruch erhoben werden. Das geht über das Mandat der IAO hinaus und an dem größeren Anliegen vorbei, das darin besteht, daß die Entscheidungsträger im Bereich Grundsatzpolitik die überaus wichtige Rolle von Bildung, Ausbildung und lebenslangem Lernen für die Entwicklung eines Landes anerkennen sollten. Falls der Unterabsatz beibehalten werden sollte, dann sollte es lediglich heißen „kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen“.

Vereinigtes Königreich. Unterabsatz 22 f): Es wird dem Ausdruck „am wenigsten entwickelte Länder“ der Vorzug gegeben, da diese Formulierung dem Sprachgebrauch des Systems der Vereinten Nationen entspricht, und es wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren: „die technische und finanzielle Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder verstärken, um zum Erreichen der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen für das Millennium und zur Armutsbekämpfung beizutragen, und auf der Ebene der internationalen Finanzinstitutionen und Finanzierungsagenturen kohärente Maßnahmen und Programme fördern, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in den Mittelpunkt entwicklungspolitischer Maßnahmen stellen; und“.

Kommentar des Amtes

In den zu Unterabsatz 22 f) eingegangenen Antworten wurde sich mehrheitlich für den Ausdruck „Entwicklungsländer“ ausgesprochen, der auch in der Präambel verwendet wurde. In einigen Antworten kam zum Ausdruck, daß sie „wenig fortgeschrittene Länder“ als den geeigneteren Begriff ansehen; in anderen wiederum wurden die Begriffe „am wenigsten entwickelte Länder“ bzw. „weniger entwickelte Länder“ vorgeschlagen. Daraus ist zu schließen, daß diese Frage vom Ausschuß weiter verfolgt werden sollte, und der Text ist unverändert belassen worden. Der Redaktionsausschuß hat die Unterabsätze 22 e) und 22 g) der größeren Klarheit halber geringfügig umformuliert.

Absatz 22 wurde unnummeriert und erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 23 der vorgeschlagenen Empfehlung.